



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2022/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 120.- Ausland (portofrei)
(Form: 727.000.21/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2022/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2023

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2022/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2022	1139
2. Rapport annuel 2022	1188
3. Rapporto annuale 2022	1236
4. Anhänge / annexes / allegati	1283
Einvernehmliche Regelung mit der Wasserversorgung Region Kreuzlingen	1284
Memorandum of Understanding mit den Schweizerischen Rheinhäfen	1287
Einvernehmliche Regelung mit der Swisscom	1289
Einvernehmliche Regelung mit den Schweizer Salinen	1292
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2022 (Stand 31.12.2022)	1295

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	---------------------------------------

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	1141
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	1144
	1. Erdgas: Entwicklung der Preise und Beschaffungskosten	1144
	1.1 Preisentwicklung im europäischen Gashandel	1144
	1.2 Marktbeobachtung des Preisüberwachers	1144
	1.3 Ergebnisse der Marktbeobachtung	1145
	1.4 Zusammenfassung und Ausblick	1146
	2. Gaspreise: Tarifprüfungen und Selbstdeklaration	1147
	2.1 Auswahl der Fälle und Schwerpunkte	1147
	2.2 Selbstdeklaration	1148
	2.3 Ergebnisse der Preismissbrauchsprüfung	1148
	3. Preise im öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr	1149
	3.1 Unterschiedliche Kosten- bzw. Preisentwicklung	1150
	3.2 Bereitstellung passender Angebote in Schlüsselmomenten	1150
	4. Telekommunikation	1152
	4.1 Grundversorgung im Fernmeldebereich	1152
	4.2 Zugang zum Glasfasernetz	1153
	5. Bankgebühren	1154
	6. Kosten medizinischer Analysen im internationalen Vergleich	1155
	7. Nationales Benchmarking Rehakliniken	1159
	8. Gebührenbefreiter Bezug von Geobasisdaten	1160
	9. Gebührensenkung der Strassenverkehrsämter	1161
	10. Parkgebühren	1163
	10.1 Gebühren für das Kurzzeitparkieren	1163
	10.2 Parkkartengebühren	1167
	11. Verwaltungsgebühren des Bundes gemäss Artikel 5a AllgGebV	1168

III.	STATISTIK	1169
	1. Hauptdossiers	1169
	2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	1170
	3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	1172
	4. Marktbeobachtungen	1185
	5. Publikumsmeldungen	1186
IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	1187
	1. Gesetzgebung	1187
	1.1 Gesetze	1187
	1.2 Verordnungen	1187
	2. Parlamentarische Vorstösse	1187
	2.1 Motionen	1187
	2.2 Postulate	1187
	2.3 Interpellationen	1187

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Das Jahr 2022 stand ganz im Zeichen des – in erster Linie durch den Krieg in der Ukraine ausgelöst – sprunghaften **Anstiegs der Energiepreise**, welcher sich in einem starken Anstieg der **allgemeinen Teuerung** fortsetzte. Die Teuerung erreichte mit 3.5% im Sommer ihren vorläufigen Höchststand, um sich Ende Jahr auf 2.8 % etwas abzuschwächen. Auch wenn die Teuerung im internationalen Vergleich – auch bedingt durch den starken Schweizer Franken – noch einigermaßen moderat blieb, löste sie in breiten Bevölkerungskreisen verständliche Ängste aus, was sich auch in einer im Vergleich zu den Vorjahren rekordhohen Zahl von Meldungen beim Preisüberwacher niederschlug. In dieser ausserordentlichen Situation musste der Preisüberwacher die Schwerpunkte seiner Tätigkeit neu ausrichten und sich insbesondere auf die Preise im Energiesektor, das heisst auf die Gas-, Benzin und Heizölpreise fokussieren, wodurch die traditionellen Tätigkeitsfelder, wie namentlich der übrige Infrastrukturbereich, insbesondere im Bereich der obligatorischen Meldungen unter entsprechenden zeitlichen Verzögerungen bei deren Bearbeitung litten.

Ganz besonders im Fokus standen beim Preisüberwacher die **Preise für Heiz- und Prozessenergie** (namentlich für Erdgas und -öl) sowie die **Preise für Treibstoffe** (Benzin und Diesel).

Bereits im Herbst 2021 sind die Preise im europäischen Erdgas-Handel ausserordentlich stark angestiegen. Der Anstieg setzte sich mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und der Befürchtung, dass die russischen Erdgas-Lieferungen nach Europa ganz ausgesetzt würden, fort, um Ende August 2022 einen Höhepunkt zu erreichen. Die Marktbeobachtung des Preisüberwachers ergab, dass die **Gaspreise** in der Schweiz von Januar bis Herbst 2022 im Durchschnitt (mengengewichtet) um rund 7 Rp./kWh angestiegen sind. Je nach Gasversorgungsunternehmen (GVU) und Verbraucherkategorie sind die beobachteten Preiserhöhungen unterschiedlich. Die Umfrage des Preisüberwachers zeigte auf, dass die Erhöhung der Gaspreise im ersten Halbjahr 2022 weitestgehend durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet war. Diese Steigerung der Beschaffungskosten ist ihrerseits eine Folge des Anstiegs der europäischen Gaspreise. Die Preise der schweizerischen GVU folgten der internationalen Preisentwicklung mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung. Hierfür sind insbesondere drei Gründe verantwortlich:

- Unterschiedliche Beschaffung (Beschaffungsstrategie, Vorlieferant)
- Anzahl Preisanpassungen pro Jahr
- Preispolitik des Anbieters (z. B. Dämpfung von Preisschwankungen durch Einsatz entsprechender Reserven, Verzicht auf Gewinne)

Dem Preisüberwacher wurden zahlreiche Gaspreiserhöhungen gemeldet oder von kommunalen Behörden von Gesetzes wegen zur Prüfung unterbreitet. Um innert nützlicher Frist feststellen zu können, ob Anhaltspunkte

für einen Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes bestehen, setzte der Preisüberwacher ein vereinfachtes und stufenweises Vorgehen ein.

Bei der Tarifüberprüfung stellte der Preisüberwacher fest, dass viele Gemeinden weiterhin Abgaben auf dem Erdgas-Verbrauch erheben. Der Preisüberwacher forderte die GVU auf, Reserven, die in vergangenen Jahren Dank tiefen Einkaufspreisen aufgebaut werden konnten, einzusetzen, um Preiserhöhungen zu reduzieren. Er appelliert zudem an die Gemeinden, auf fiskalähnliche Abgaben auf Erdgas zu verzichten, um die Gasrechnung nicht zusätzlich mit Abgaben zu belasten. In verschiedenen Fällen beanstandete der Preisüberwacher die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Margen im Energievertrieb. Die durchgeführten Preismissbrauchsprüfungen bestätigten aber insgesamt, dass die Preiserhöhungen grundsätzlich durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet werden konnten.

Schon im März 2022 hat der Preisüberwacher als Massnahme gegen die hohen Treibstoffpreise vorgeschlagen, den Wettbewerb zwischen den Tankstellen mittels einer **Treibstoffpreis-App** zu verstärken. Hintergrund seiner Idee waren die brüsk gestiegenen Treibstoffpreise 2022 und die im Vergleich sehr hohen (Brutto-) Margen der hiesigen Tankstellen. In Deutschland, Österreich und Frankreich sind solche Apps schon umgesetzt. Grossbritannien prüft derzeit die Einführung, ebenso Italien. Auf der Suche nach Lösungsideen stach besonders der österreichische Weg einer Webplattform hervor, die stark genutzt wird und, laut dem zuständigen Ministerium, positive Wirkungen erzielt hat. Das Geheimnis ihres Erfolgs ist die Qualität der Daten: Dank einer Preismeldepflicht sind sie nicht nur vollständig, sondern auch aktuell: Sie können quasi in Echtzeit abgerufen werden. Ebenfalls sehr vorteilhaft ist, dass bei der Standortabfrage nur die günstigsten Anbieter angezeigt werden, was das Risiko einer Orientierung der Tankstellen an hohen Preisen ausschliesst.

Die App-Idee ist 2022 in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert worden. Der TCS hat die Idee des Preisüberwachers aktiv aufgegriffen und im Herbst 2022 eine selbstentwickelte App lanciert, womit bereits ein Teilerfolg zu verzeichnen ist. Das zeigt auch, dass das Bedürfnis nach mehr Transparenz da ist. Über die nächsten Monate muss sich zeigen, ob das Modell des Datensammelns durch Kundenmeldungen qualitativ genügt. Im Parlament sind 2022 diverse Motionen eingereicht und zum Teil im Erstrat bereits angenommen worden (Stand Februar 2023). Für eine Preismeldepflicht bräuchte es gesetzliche Anpassungen. Der Preisüberwacher wird die Gesetzgebungsarbeiten, sofern denn ein verbindlicher Parlamentsauftrag vorliegt, tatkräftig unterstützen und sich für eine zügige Umsetzung stark machen.

Durchgeführt hat der Preisüberwacher zudem eine Analyse der **Margenentwicklung in der ganzen Wertschöpfungskette bei Treibstoffen**. Der in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Wettbewerbskommission

geplante Bericht wird voraussichtlich im ersten Quartal 2023 publiziert werden.

Ebenfalls besonders auf dem Radar des Preisüberwachers standen die **administrierten Preise**, die Tarife der öffentlichen Hand und die Preise von Monopolen und marktmächtigen Unternehmen: Rund ein Drittel der Güter und Dienstleistungen im Warenkorb der Schweiz haben administrierte Preise. Diese Preise bilden per se nicht das Ergebnis von wirksamem Wettbewerb ab und tragen deshalb immer das Risiko eines Missbrauchs in sich. Für diese Preise rief der Preisüberwacher nicht nur zu grosser Zurückhaltung und Augenmass auf, sondern forderte auch eine Überprüfung auf allfälliges Entlastungspotential. Zu erwähnen sind hierfür beispielsweise die Aufhebung von Konzessionsgebühren auf Leitungen, die strikte Beachtung des Kostendeckungsprinzips und eine Mitfinanzierung von Dienstleistungen, die auch im öffentlichen Interesse stehen, durch allgemeine Steuermittel. Hinsichtlich geplanter Tarifanpassungen der öffentlichen Hand hielt der Preisüberwacher fest, dass jetzt der ideale Zeitpunkt gegeben sei, gesetzlich nicht vorgeschriebene Reserven allenfalls zur Vermeidung oder Abschwächung von Tarifmassnahmen einzusetzen. Dies war an einigen Orten auch erfolgreich – so beispielsweise in der Stadt Winterthur.

Bei Preismassnahmen von **marktmächtigen Unternehmen** standen folgende Fragen im Zentrum der Überprüfungen: Basieren allfällige Preiserhöhungen tatsächlich auf gestiegenen Kosten? Korrespondiert der Umfang der Preiserhöhung mit dem Kostenanstieg? Würde es die Margensituation nicht erlauben, dass ein Teil des Kostenanstiegs zu Lasten der Marge des Anbieters geht und somit zwischen dem Unternehmen und den Konsumentinnen und Konsumenten aufgeteilt wird? Schliesslich richtete der Preisüberwacher auch einen Appell an die Konsumentinnen und Konsumenten, eine aktive Rolle zu übernehmen: Er forderte sie auf, den Wettbewerb bestmöglich zu nutzen, indem sie vor dem Kaufentscheid konsequent die Preise vergleichen. Das stärkt den Wettbewerb und erschwert *Trittbrettfahrerei*. Die Tatsache, dass die Teuerung in der Schweiz bis anhin relativ moderat blieb und Ende Jahr wieder rückläufig war, kann ein Indiz dafür sein, dass sich die meisten Anbieter ihrer Verantwortung bewusst waren und mit Preiserhöhungen nicht übertrieben haben. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass gewisse Preiserhöhungen wie die Erhöhung der Krankenkassenprämien, der Strompreise oder der Nebenkosten zu den Wohnungsmieten erst in diesem Jahr sicht- und spürbar werden.

Der Preisüberwacher wird dem Teuerungsthema auch 2023 die volle Aufmerksamkeit schenken und seinen Beitrag dazu leisten, dass die Auswirkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie für die betroffene Wirtschaft möglichst erträglich bleiben. Aufgrund der angespannten Ressourcensituation wird es jedoch eine Herausforderung bleiben, dass diese zusätzlichen Aktivitäten nicht zu sehr auf Kosten der angestammten Aufgaben und Tätigkeiten des Preisüberwachers gehen.

Für die Tätigkeiten des Preisüberwachers insbesondere im übrigen Infrastrukturbereich, im Gebührenbereich sowie im Gesundheitswesen sei auf die speziellen Textbeiträge im nachfolgenden Kapitel II verwiesen. Erfreulich dabei ist, dass nebst vielen kleineren Erfolgen an diversen Stellen auch umfassendere Erfolge registriert werden konnten:

- Im wichtigen Bereich **Gesundheitswesen** konnte eine 10%ige Tarifsenkung der Laboranalysen erwirkt werden. Zusammen mit den Einsparungen für die Vitamin D-Bestimmung und den Einsparungen für die ursprünglich auch vom Preisüberwacher geforderten Medikamentenpreisüberprüfungen, wird die Grundversicherung jährlich um gut 200 Millionen Franken entlastet. Da es im Gesundheitswesen häufig um hohe Beträge geht, erstaunt es nicht, dass Entscheidungen zu Empfehlungen vielfach erst in den nachfolgenden Berichtsperioden getroffen werden. So sei der guten Ordnung halber nachgetragen, dass rund 30% der vom Preisüberwacher im Vorjahr (2021) empfohlenen Einsparungen inzwischen realisiert wurden, und das, obwohl erst über rund die Hälfte der 2021 versandten Empfehlungen entschieden wurde. Die Grundversicherung wird infolgedessen Einsparungen im mittleren dreistelligen Millionenbereich realisieren.
- Im **Energiebereich** war es vor allem zentral, dass Preiserhöhungen durch gestiegene Marktpreise so moderat wie möglich für die Endabnehmerinnen und Endabnehmer gestaltet werden. Der Preisüberwacher hat die geplanten Erhöhungen in vielen Fällen überprüft und empfohlen, welchen Teil die Versorgungsunternehmen, die Gemeinden bzw. Kundinnen und Kunden tragen sollten. Einige Gemeinden haben, nicht zuletzt deshalb, ihre Gebühren nicht im ursprünglich geplanten Umfang an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. In einigen Fällen hat der Preisüberwacher bereits hohe bzw. vor kurzem erhöhte Energiepreise dämpfen können. So werden die Kundinnen und Kunden eines Fernwärme-Anbieters und von verschiedenen Gasversorgungsunternehmen gesamthaft um mehrere Millionen Franken entlastet werden. Auch diese Ergebnisse sind nur ein Zwischenstand, da über einen Teil der Empfehlungen des Preisüberwachers noch nicht entschieden wurde.
- Mit der **Schweizerische Post AG** (Post) hatte der Preisüberwacher 2021 eine einvernehmliche Regelung geschlossen, welche Preisgrenzen für die meisten Produktkategorien festlegte. Diese Bestimmungen haben auch 2022 und 2023 Gültigkeit, sodass Preiserhöhungen hier untersagt bleiben. Für Produktkategorien, die nicht unter die einvernehmliche Regelung fallen, stellte die Schweizerische Post AG 2022 ein Preiserhöhungsbegehren per Januar 2023. Nach Verhandlungen mit dem Preisüberwacher hat die Post jedoch auf eine Erhöhung per 2023 verzichtet.
- Trotz vieler zusätzlicher Arbeiten, die aufgrund der aktuellen Situation nötig wurden, ist es gelungen, das

Engagement des Preisüberwachers im Bereich der **Tarife für Wasser bzw. Abwasser und bei den Tarifen für die Abfallentsorgung** aufrechtzuerhalten. Bis zum Ende des Berichtsjahrs konnte er allein in diesem Bereich für Konsumentinnen und Konsumenten und die Unternehmen Einsparungen im Umfang von insgesamt mehr als fünf Millionen Franken erreichen. Auch hier besteht noch ein Steigerungspotential, denn in vielen Fällen standen die Entscheidungen Ende 2022 noch aus.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Erdgas: Entwicklung der Preise und Beschaffungskosten

Bereits im Herbst 2021 sind die Preise im europäischen Erdgas-Handel ausserordentlich stark angestiegen. Der Anstieg setzte sich mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und der Befürchtung, dass die russischen Erdgas-Lieferungen nach Europa ganz ausgesetzt würden fort, um Ende August 2022 einen Höhepunkt zu erreichen. Dies führte auch zu flächendeckenden Gaspreiserhöhungen in der Schweiz um durchschnittlich rund 7 Rp. / kWh. Eine Befragung der Gasversorgungsunternehmen durch den Preisüberwacher bestätigte, dass die Erhöhungen weitestgehend auf die Überwälzung der gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen sind. Je nach Preispolitik und Beschaffungsstrategie der Gasversorgungsunternehmen folgen die Preise der internationalen Entwicklung mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung.

1.1 Preisentwicklung im europäischen Gashandel

Bereits im zweiten Halbjahr 2021 hatten sich die Handelspreise für Erdgas in Europa innert kurzer Frist vervielfacht, um sich unter starken Schwankungen bis zum Ausbruch des Ukraine-Krieges um rund 80 bis 100 Euro pro MWh zu bewegen. Als Gründe für den Preisanstieg wurden unter anderem die gestiegene Nachfrage nach Erdgas insbesondere im asiatischen Raum, der verstärkte Einsatz von Gas für die Stromproduktion, ungenügend gefüllte Gasspeicher im Ausland und die damalige Diskussion um die Inbetriebnahme der Gaspipeline «Nordstream 2» genannt. Mit dem Krieg und den reduzierten Gaslieferungen aus Russland bewegten sich die Preise im europäischen Handel weiter nach oben. Mit rund 300 Euro pro MWh erreichten die Börsenpreise für das deutsche Marktgebiet in der zweiten Hälfte des Augusts 2022 einen Höchststand.¹ Anfang Winter entspannte sich die Versorgungslage dank tieferem Verbrauch durch Sparanstrengungen, milden Temperaturen und dem teilweisen Umstieg auf andere Energiequellen

(insb. Erdöl) sowie der Zunahme von Flüssiggaslieferungen über den Seeweg nach Europa und vollen Gasspeichern. Dies zeigte sich auch in einem Rückgang der Börsenpreise. Trotzdem wurden Ende November 2022 für den Erdgas-Einkauf an der European Energy Exchange (EEX) weiterhin Preise von über 100 Euro/MWh für das französische Marktgebiet und über 125 Euro/MWh für das deutsche Marktgebiet erzielt.

Der enorme Anstieg der Preise im europäischen Gas-handel erhöhte die Kosten für den Erdgas-Einkauf (Beschaffungskosten) der schweizerischen Gasversorgungsunternehmen (GVU). Diese reagierten mit Preiserhöhungen, um ihre gestiegenen Kosten den Konsumentinnen und Konsumenten weiterzureichen.

1.2 Marktbeobachtung des Preisüberwachers

Bereits im letzten Quartal 2021 überprüfte der Preisüberwacher eine Reihe von Preiserhöhungen, die durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet wurden. Die Anzahl der Preiserhöhungen, die dem Preisüberwacher gemeldet oder zur Prüfung vorgelegt wurden, stieg 2022 rasant an. Ergänzend zur Überprüfung von Preiserhöhungen einzelner Unternehmen führte der Preisüberwacher eine Befragung der schweizerischen GVV durch, um gesamthaft die Entwicklung der Beschaffungskosten und deren Auswirkungen auf die schweizerischen Gaspreise einschätzen zu können.

Ziel der Marktbeobachtung des Preisüberwachers war es, die Entwicklung der Gaspreise und der Beschaffungskosten zu erheben. Diese Marktbeobachtung sollte zudem darüber Auskunft geben, ob die Preisanpassungen vollumfänglich auf die gestiegenen Einkaufspreise (Beschaffungskosten) zurückgeführt werden können. Ebenfalls interessierte, mit welcher zeitlichen Verzögerung die gestiegenen Beschaffungskosten überwälzt werden und inwiefern unterschiedliche Beschaffungsstrategien und Preisanpassungsmechanismen eine Rolle spielten.

Die Befragung, die der Preisüberwacher im Rahmen seiner Marktbeobachtung im August 2022 durchführte, richtete sich an 102 Gasversorgungsunternehmen (GVU). Bis Ende November hatten 91 GVU (rund 90 %) an der Online-Befragung teilgenommen.

	Typ II 20'000 kWh 12 kW	Typ III 50'000 kWh 29 kW	Typ IV 100'000 kWh 55 kW	Typ V 500'000 kWh 270 kW	Typ VI 500'000 kWh 350 kW	Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	Typ VIII 11'630'000 kWh 725 kW	Typ IX 116'300'000 kWh 19'000 kW	Typ X 250'000'000 kWh 31'000 kW
Mittelwert	7.81	7.75	7.72	7.80	7.66	7.55	7.81	7.21	7.21
Max	11.29	11.51	11.65	12.16	12.46	12.43	12.60	12.88	12.88
Median	8.03	8.06	8.21	8.28	8.01	8.26	8.13	8.25	8.26
Min	1.50	1.68	2.02	3.67	2.68	2.69	2.70	1.66	1.66

Tabelle 1: Durchschnittliche Preiserhöhungen in Rp./kWh vom 1.10.2021 bis 1.10.2022 nach Kategorie; deskriptive Statistik.

¹ <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes>

1.3 Ergebnisse der Marktbeobachtung

a) Preiserhöhungen der GVU (Endkundenpreise)

Wie der Tabelle 1 entnommen werden kann, haben die GVU ihre Preise im Zeitraum vom 1.10.2021 bis zum 1.10.2022 durchschnittlich je nach standardisierter Verbraucherkategorie (Typ)² zwischen 7.81 Rp./kWh für ein Einfamilienhaus (Typ II) und 7.21 Rp./kWh für einen industriellen Grossverbraucher (Typ IX und X) angehoben. Der Median liegt je nach Typ zwischen 8.01 Rp./kWh und 8.28 Rp./kWh. Bezogen auf Typ II bedeutet dies, dass die Hälfte der GVU ihre Preise um mehr als 8.03 Rp./kWh angehoben haben. Die grösste

beobachtete Erhöhung betrug 12.88 Rp./kWh, die geringste 1.50 Rp./kWh. Auffallend ist, dass sich die Maxima gegenüber dem Vorjahr stark, die Minima hingegen deutlich schwächer erhöhten (vgl. untenstehende Abbildung 1). Folglich hat sich die Spannweite – Abstand zwischen dem höchsten (Max) und tiefsten (Min) Preis – 2022 stark vergrössert. Dies zeigt, dass die Erhöhungen je nach GVU sehr unterschiedlich sind und weist darauf hin, dass die Beschaffungskosten je nach GVU zum Zeitpunkt der Betrachtung unterschiedlich angestiegen sind oder auch in unterschiedlichem Umfang und Zeitraum an die Kundinnen und Kunden überwältigt wurden.

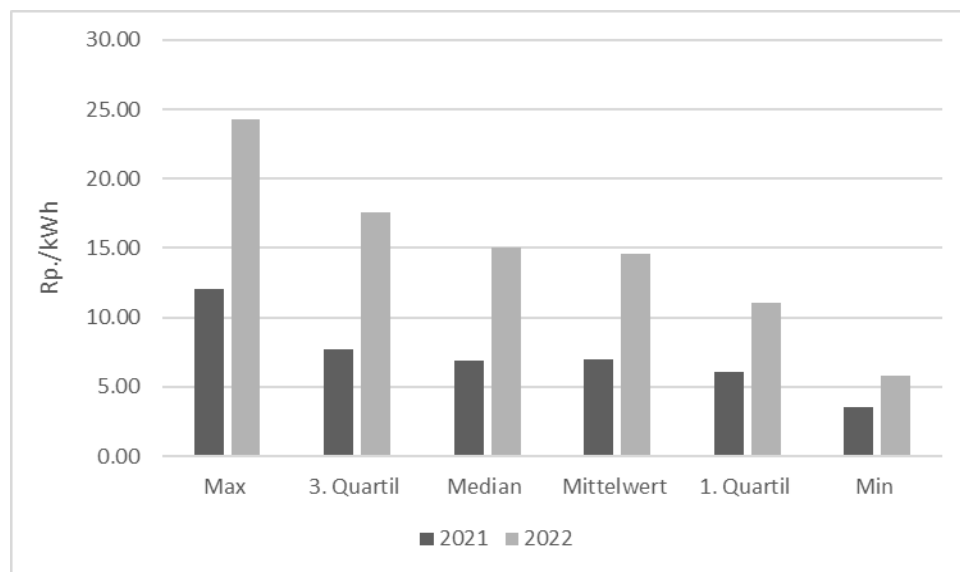


Abbildung 1: Preisvergleich 2021 – 2022; deskriptive Statistik.

b) Durchschnittliche Erhöhung der Endkundenpreise (mengengewichtet)

Nach der verkauften Menge gewichtet haben sich die Preise bei allen Kategorien im Durchschnitt zwischen 6.70 Rp./kWh und 7.69 Rp./kWh erhöht, dies entspricht einer Zunahme um 77 % bis 123 %.

c) Anzahl Preisanpassungen zwischen 1.1. und 1.7.2022

Im Gegensatz zu den Elektrizitätstarifen, die grundsätzlich nur einmal im Jahr auf den 1. Januar angepasst

werden, haben die GVU die Möglichkeit, ihre Preise auch unterjährig anzupassen. Die untenstehende Abbildung 2 zeigt, wie oft die befragten Anbieter ihre Preise zwischen 1.1.2022 und 1.7.2022 angepasst haben. Im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 1.7.2022 gaben etwa ein Drittel der GVU (31/91) an, ihre Preise einmal angepasst zu haben. Die GVU, die ihre Tarife vier Mal oder mehr angepasst haben, präzisierten, dass es sich hauptsächlich um Preisanpassungen für Vertragskunden (Grosskunden), die ihr Gas im stark volatilen freien Markt beschaffen, handeln würde³.

	Typ II 20'000 kWh 12 kW	Typ III 50'000 kWh 29 kW	Typ IV 100'000 kWh 55 kW	Typ V 500'000 kWh 270 kW	Typ VI 500'000 kWh 350 kW	Typ VII 1'163'000 kWh 725 kW	Typ VIII 11'630'000 kWh 725 kW	Typ IX 116'300'000 kWh 19'000 kW	Typ X 250'000'000 kWh 31'000 kW
per 1.10.2021	9.14	8.69	8.41	8.05	7.54	7.04	6.56	6.27	6.27
per 1.10.2022	16.20	15.72	15.44	15.05	14.79	13.77	13.26	13.01	13.96
Differenz	7.06	7.03	7.02	6.99	7.24	6.72	6.70	6.74	7.69

Tabelle 2: Durchschnittliche, nach Mengen gewichtete Preise in Rp./kWh nach Kategorie sowie die daraus resultierenden Preiserhöhungen.

² Die verschiedenen Verbraucher-Typen sind auf der Webseite des Preisüberwachers unter <https://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp?z=4> abrufbar.

³ Unter Preisanpassungen werden sowohl Senkungen als auch Erhöhungen verstanden.

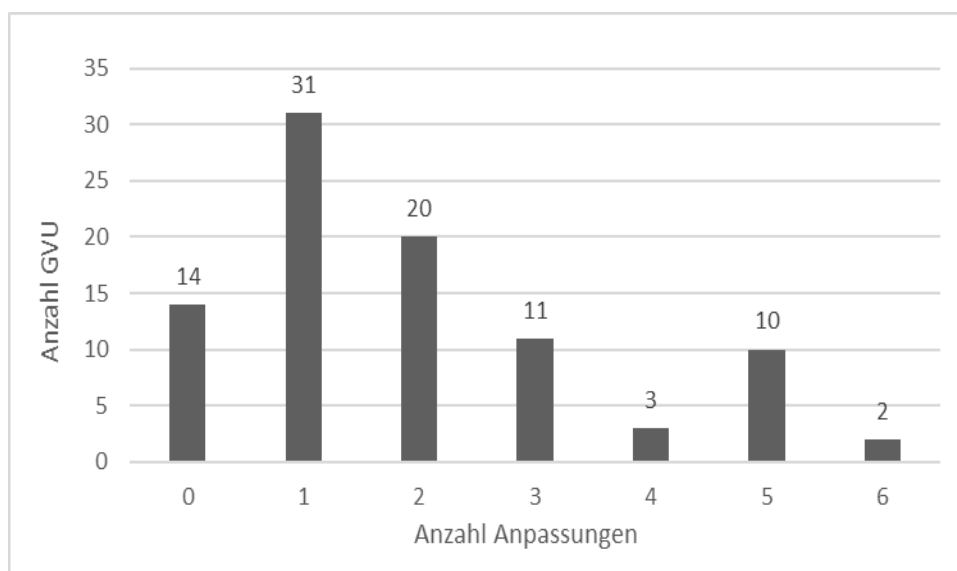


Abbildung 2: Anzahl Preisanpassungen zwischen 1.1.2022 und 1.7.2022.

d) Entwicklung und Überwälzung der Beschaffungskosten

Gemäss den GVU sind die Preisanpassungen auf die stark angestiegenen Beschaffungskosten beim Vorlieferant und/oder im freien Markt zurückzuführen. Rund 57 % der GVU der Stichprobe des Preisüberwachers (52/91) haben die Angaben zur finanziellen Situation komplett ausgefüllt. Die Auswertung ebendieser Stichprobe ergab, dass die Beschaffungskosten im 1. Semester 2021 um rund 16.3 % höher lagen als im 1. Semester 2020. Ein markanter durchschnittlicher Kostensprung ist im 1. Semester 2022 im Vergleich zum 1. Semester 2021 erkennbar. Dessen Mittelwert liegt bei 83.6 %.

Wird die Entwicklung der Beschaffungskosten über alle Semester im Zeitraum zwischen 1. Semester 2020 und 1. Semester 2022 betrachtet, so ergibt sich eine Steigerung der Beschaffungskosten von durchschnittlich rund 108 %. Die Höhe des Anstiegs weist darauf hin, dass die Beschaffungskosten weniger stark bzw. zeitlich verzögert auf die Entwicklung der europäischen Börsenpreise reagierten, die im zweiten Halbjahr 2021 um ein Mehrfaches anstiegen und im ersten Halbjahr 2022 auf hohem Niveau schwankten. Ebenfalls dürften die Beschaffungsstrategien der GVU, die zum Teil auch langfristige Verträge umfassen, kurzfristige Schwankungen der Beschaffungskosten abdämpfen.

Die Überwälzung der Beschaffungskosten wurde auch mittels Bruttomarge⁴ des jeweiligen GVU ermittelt. Diese lag im 1. Semester 2022 bei 78.9 % der GVU (45/57) tiefer als die durchschnittliche Bruttomarge der Vergleichssemester 2020/2021. Bei den übrigen GVU (12/57) lag die Bruttomarge höher. Dies deutet darauf hin, dass die gestiegenen Beschaffungskosten in der Mehrzahl der Fälle nicht vollumfänglich bzw. zeitlich verzögert an die Endkunden weitergegeben wurden, was die im nachfolgenden Kapitel beschriebenen Preis-

missbrauchsprüfungen im Einzelfall bestätigten. Auch die in zwölf Fällen höheren Bruttomargen könnten durch einen Anstieg der Beschaffungskosten im vierten Quartal 2021 begründet sein, der mit zeitlicher Verzögerung auf die Preise 2022 überwältigt wurde. Ob dies tatsächlich der Fall war, kann gestützt auf die eingereichten Daten nicht abschliessend beantwortet werden.

In Bezug auf die Methode der Weitergabe der Beschaffungskosten gab knapp ein Drittel der GVU der Stichprobe des Preisüberwachers (29/91) an, Preisanpassungen des Vorlieferanten und/oder am freien Markt in der Regel 1:1 weiterzugeben. Weitere GVU wiesen aus, ihre Preise jährlich (18/91), quartalsweise (10/91), monatlich (3/91) oder anhand verschiedener Kriterien und nach Bedarf (8/91) anzupassen. Anpassungen der Methode der Weitergabe der Beschaffungskosten aufgrund der stark volatilen Beschaffungspreise wurden bei 25 GVU (25/91) vorgenommen. Davon führten 24 GVU dazu aus, die Beschaffungskosten in kürzeren Zeitintervallen weiterzugeben.

e) Erhebung von Abgaben

Neben den Abgaben auf Bundesebene wie bspw. die gesetzliche CO₂-Abgabe – die von allen GVU erhoben wird – werden je nach Gemeinde zusätzlich noch weitere Abgaben in unterschiedlicher Höhe erhoben. Gemäss Umfrage werden zu Händen der versorgten Gemeinden Konzessionsabgaben (29/91) sowie zweckgebundene Abgaben im Energiebereich (5/91) zwischen 0.029 Rp./kWh und 0.5 Rp./kWh erhoben. Des Weiteren wird neu von den regionalen Gasnetzbetreibern für die Monate Oktober 2022 bis April 2023 eine zusätzliche Abgabe für die Sicherstellung der Lieferkapazitäten (Winterreserve) erhoben, die den Endkunden weitergegeben wird.

1.4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Marktbeobachtung des Preisüberwachers ergab, dass die Gaspreise in der Schweiz vom Januar bis im Herbst 2022 im Durchschnitt (mengengewichtet) um rund 7 Rp./kWh angestiegen sind. Je nach GVU und

⁴ Umsatz (Energie, Netz, Abgaben) minus Beschaffungskosten.

Verbrauchergruppe sind die beobachteten Preiserhöhungen unterschiedlich. Die Umfrage des Preisüberwachers zeigte auf, dass die Erhöhung der Gaspreise im ersten Halbjahr 2022 weitestgehend durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet waren. Diese sind ihrerseits eine Folge des Anstiegs der europäischen Gaspreise.

Die Preise der schweizerischen GUV folgten der internationalen Preisentwicklung mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung. Hierfür sind insbesondere drei Gründe verantwortlich:

- Unterschiedliche Beschaffung (Beschaffungsstrategie, Vorlieferant)
- Anzahl Preisanpassungen pro Jahr
- Preispolitik des Anbieters (z.B. Dämpfung von Preisschwankungen durch Einsatz entsprechender Reserven, Verzicht auf Gewinne)

Ende 2022 sind die Preise im europäischen Erdgas-Handel stark gefallen. Sie liegen immer noch deutlich über dem Niveau, das bis im Sommer 2021 üblich war. Analog zu den beobachteten Preiserhöhungen werden die lokalen GUV wie oben aufgezeigt mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung ihre Preise an die neuste Entwicklung der Einkaufskosten anpassen. Einzelne GUV, die ihre Preise in kurzen Abständen erhöht hatten, haben bereits Preissenkungen vorgenommen. In anderen Fällen wurde auf geplante Preiserhöhungen verzichtet. Der Preisüberwacher erwartet, dass die GUV ihre Preise nun ebenso rasch wieder senken, wie sie die Preise aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten in den vergangenen Monaten erhöht haben. Er wird die Entwicklung der Gaspreise weiter beobachten und seine Vergleichswebsite⁵ laufend aktualisieren.

Der Preisüberwacher stellte fest, dass viele Gemeinden weiterhin Abgaben auf dem Erdgas-Verbrauch erheben. Der Preisüberwacher forderte die GUV auf, Reserven, die in vergangenen Jahren Dank tiefen Einkaufspreisen aufgebaut werden konnten, einzusetzen, um Preiserhöhungen zu reduzieren. Er appelliert an die Gemeinden auf fiskalähnliche Abgaben auf Erdgas zu verzichten, um die Gasrechnung nicht zusätzlich mit Abgaben zu belasten.

2. Gaspreise: Tarifprüfungen und Selbstdeklaration

Die Gaspreise in Europa stiegen seit Herbst 2021 um ein Mehrfaches an und unterlagen 2022 zudem extremen Schwankungen. Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt, passten die Gasversorger ihre Tarife teilweise mehrfach an und gaben die höheren Kosten für den Erdgas-Einkauf (Beschaffungskosten) ihren Kundinnen und Kunden weiter. Dem Preisüberwacher wurden entsprechend zahlreiche Gaspreiserhöhung gemeldet oder

von kommunalen Behörden zur Prüfung unterbreitet. Um innert nützlicher Frist feststellen zu können, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes bestehen, setzte der Preisüberwacher ein vereinfachtes und stufenweises Vorgehen ein. Die durchgeführten Preismissbrauchsprüfungen bestätigten, dass die Preiserhöhungen grundsätzlich durch die gestiegenen Beschaffungskosten begründet werden konnten. In verschiedenen Fällen beanstandete der Preisüberwacher dagegen die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Margen im Energievertrieb sowie die Abgaben an Gemeinden.

2.1 Auswahl der Fälle und Schwerpunkte

Für eine gleichzeitige Preismissbrauchsprüfung sämtlicher Tarife der rund 90 Schweizer Gasversorger standen dem Preisüberwacher zu wenig Ressourcen zur Verfügung. Zudem passten viele Gasversorger ihre Preise mehrmals der Entwicklung an. Der Preisüberwacher sah sich deshalb gezwungen, Kriterien festzulegen, um eine grosse Anzahl Fälle summarisch prüfen zu können.

a) Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit

Der Preisüberwacher orientiert sich bei der Wahl der zu prüfenden Unternehmen und der Prüfungstiefe an den Grundsätzen der **Wesentlichkeit** und der **Wirtschaftlichkeit**. Es gilt, die Wahrscheinlichkeit und die Höhe des potenziellen Preismissbrauchs einzuschätzen. Zu beachten ist dabei, dass auch kleine Unternehmen lokal eine marktmächtige Position ausnützen und überhöhte Preise verlangen können. Bezogen auf die Prüfungstiefe kann zwischen der Überprüfung der Preisänderung und des Ausgangspreises (Preissockel) unterschieden werden. Der Entscheid, ein Unternehmen vertieft zu prüfen, stützt sich in der Regel auf eine erste summarische Prüfung ab. Eine vertiefte Prüfung umfasst die Analyse der Betriebs- und Kapitalkosten, die sich aus kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. Für Netze entspricht der angemessene Gewinn der risikogerechten Kapitalverzinsung. Sie wird anhand der sog. WACC-Methode (Weighted Average Cost of Capital) bestimmt.

b) Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PÜG

Der Preisüberwacher unterliegt bei der Wahl der zu untersuchenden Fälle einer wichtigen Einschränkung. Gemäss Art. 14 PÜG muss der Preisüberwacher im Voraus angehört werden, wenn die Exekutive oder Legislative des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde Preise eines marktmächtigen Unternehmens festsetzt oder genehmigt.

Dass der Preisüberwacher angehört werden muss, wenn eine politische Behörde darüber entscheidet, bestätigte der Bezirksrat von Winterthur. Er hob einen Beschluss des Stadtrats von Winterthur vom Dezember 2021 auf, der eine Erhöhung der Gastarife um 1,5 Rp./kWh per 1. Januar 2022 vorsah. Der Stadtrat hatte es unterlassen, den Preisüberwacher zur Tarifierhöhung anzuhören. Entscheidend ist dabei, dass sich die für die Tariffestle-

⁵ Vgl. <https://gaspreise.preisueberwacher.ch/> (Hinweis: die Daten, die dieser Marktbeobachtung zu Grunde liegen, beziehen sich auf die Preisentwicklung bis 1.10.2022.)

gung zuständige Behörde vor ihrem Entscheid mit der Empfehlung des Preisüberwachers auseinandersetzt. Es ist deshalb nicht möglich, im Rahmen eines Rekursverfahrens einen Verstoss gegen das PüG nachträglich zu korrigieren.

2.2 Selbstdeklaration

Die Anzahl der Preisanpassungen, zu denen der Preisüberwacher gemäss Art. 14 PüG angehört wurde, stieg gegenüber dem Vorjahr um das Fünffache an. Es galt, die Kriterien der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Mit der Selbstdeklaration wurde ein neues Instrument geschaffen, das die Wahl der vertieft zu prüfenden Fälle erleichtert und den Bearbeitungsaufwand für Fälle reduziert, bei denen keine Anzeichen für einen Missbrauch im Sinne des PüG bestehen.

Das Instrument der Selbstdeklaration erlaubt denn eine erste Einschätzung von Gaspreiserhöhungen nach einfachen Kriterien, die von den Gasversorgern selbst vorgenommen werden kann. Es sieht vor, dass die Gasversorger den Preisüberwacher weiterhin gemäss Art. 14 PüG zu geplanten Tarifanpassungen konsultieren, dabei aber eine Erklärung (Selbstdeklaration) abgeben. Mit der Selbstdeklaration bestätigten die Gasversorger dem Preisüberwacher:

- a) Dass die Preiserhöhung einzig den Energiepreis und nicht andere Preiskomponenten wie den Durchleitungspreis betrifft;
- b) Dass die Reserven einen Viertel des erwarteten Jahresumsatzes nicht übersteigen oder Reserven oder andere eigene Mittel dazu verwendet werden, um die Einkaufspreisenerhöhung mitzufinanzieren;
- c) Dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt und gegenüber dem Referenzjahr 2021 nicht steigt;
- d) Dass die zugrundeliegenden Abschreibungen höchstens denjenigen entsprechen, welche bei Berechnung nach Nemo (Abschreibungssatz und –dauer) resultieren;
- e) Dass keine obligatorische Abgabe an das Gemeinwesen (ausser den üblichen Steuern) wie beispielsweise kommunale oder kantonale Konzessionsgebühren oder andere Gewinnablieferungen auf dem Energieabsatz, den Leitungen oder jeglicher anderer Basis erfolgen,
- f) Dass somit die Preiserhöhung höchstens die Steigerung der Einkaufspreise überwälzt;
- g) Dass die Preiserhöhung umgehend rückgängig gemacht oder vermindert wird, sobald die Umstände dies zulassen bzw. der Einkaufspreis sinkt.

Falls sämtliche hiervor formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, verzichtet der Preisüberwacher *in der Regel* auf eine Empfehlung und informiert die Gasversorgung/Gemeinde innerhalb eines Monats entsprechend. Die Konsultationspflicht gemäss Art. 14 PüG ist damit

erfüllt. Gasversorgung/Gemeinde und Preisüberwacher publizieren sowohl die Selbstdeklaration als auch die Antwort des Preisüberwachers auf ihren jeweiligen Internetseiten.

Ist die eine oder die andere der sieben Voraussetzungen für die Selbstdeklaration nicht erfüllt, so hat das Unternehmen bzw. die Gemeinde die Möglichkeit, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen und die Abweichungen von der Position des Preisüberwachers zu begründen. Dieser entscheidet dann, ob ihm diese Begründung nachvollziehbar erscheint, in welchem Fall die Selbstdeklaration akzeptiert und veröffentlicht wird, oder ob er eine vertiefte Analyse des Tarifs durchführen will.

Die Selbstdeklaration hat sowohl für die Gasversorger als auch für den Preisüberwacher eine starke Vereinfachung mit sich gebracht. Sie erlaubt den Gasversorgern den Umfang der einzureichenden Unterlagen zu reduzieren. Der Preisüberwacher kann gezielt allfällige aus seiner Sicht problematische Punkte vertieft prüfen bzw. auf eine Prüfung verzichten, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

2.3 Ergebnisse der Preismissbrauchsprüfung

Aufgrund des Entscheids der Wettbewerbskommission vom 4. Juni 2020 im Sanktionsverfahren gegen die Gasversorger Erdgas Zentralschweiz und Energie Wasser Luzern müssen Gasversorgungen auf Gesuch hin Dritten die Durchleitung von Erdgas zu nichtdiskriminierenden Bedingungen gewähren. Um dies sicherzustellen, müssen die Gasversorger ihre Kosten für das Netz separat berechnen. Es besteht dagegen weiterhin keine Verpflichtung, die Tarifbestandteile Energie, Netz und Abgaben separat auf der Rechnung auszuweisen. Wie bis anhin sehen die meisten Gastarife eine fixe Komponente (Grundpreis) und eine verbrauchsabhängige Preiskomponente vor, die nicht nach den Positionen Energie, Netz und Abgaben unterscheidet. Dennoch hat sich in der Tarifikalkulation die separate Berechnung der Netzkosten etabliert. Entsprechend soll nachfolgend auf die einzelnen Tarifkomponenten eingegangen werden. Für die Beurteilung eines Gastarifs gestützt auf das PüG ist weiterhin der Gesamtpreis, der den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt wird, massgebend.

a) *Energie: Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten*

Für die Beurteilung der Gaspreiserhöhungen berücksichtigt der Preisüberwacher gemäss Art. 13 Abs. 1 PüG insbesondere die Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten (*lit. a*), die *Notwendigkeit der Erzielung eines angemessenen Gewinns* (*lit. b*) sowie die *Kostenentwicklung* (*lit. c*). *Diese und deren Überwälzung auf die Preise stand 2022 bei Preismissbrauchsprüfungen von einzelnen Unternehmen klar im Vordergrund. Der unerwartete Anstieg der Beschaffungskosten führte dazu, dass viele Gasversorger die Beschaffungskosten mit dem Verkauf von Energie nicht mehr decken konnten. Dies kann grundsätzlich eine Tarifanpassung rechtfertigen. Es galt aber, den Umfang der Erhöhung kritisch zu hinterfragen. Wurden in den vergangenen Jahren Dank*

tiefen Einkaufspreisen Reserven aufgebaut, um Preisschwankungen auszugleichen, forderte der Preisüberwacher diese einzusetzen, um Preiserhöhungen zu reduzieren oder allfällige Verluste im Jahr 2022 zu decken.

Wie erwähnt, gilt der Gasmarkt in rechtlicher Hinsicht für den Verkauf der Energie als geöffnet. Wirksamer Preiswettbewerb stellte sich für die Wärmekunden aber noch nicht ein. So wurden mit dem Vertrieb von Energie und dank tiefer Einkaufspreise bis Mitte 2021 teilweise hohe Margen erzielt. Der Preisüberwacher empfahl verschiedenen Gasversorgern und Gemeinden, die kalkulierten Kosten und Margen für den Energievertrieb kritisch zu hinterfragen, auch wenn 2022 negative Ergebnisse erzielt wurden. Die Höhe von Vertriebsmargen sollte anhand von nachweisbaren Kosten zuzüglich einer angemessenen Abgeltung für das eingesetzte Kapital festgesetzt werden. Als besonders problematisch erachtet es der Preisüberwacher, wenn in die Preiskalkulation eine prozentual zum Umsatz festgelegte Vertriebsmarge eingerechnet wird. Mit einer so festgesetzten Marge würden sich die Nettoeinnahmen der Gasversorger erhöhen, wenn die Beschaffungskosten ansteigen. Die Preise würden nicht entsprechend der effektiven Entwicklung der Kosten angepasst, was unter sonst gleichen Bedingungen als missbräuchlich im Sinne des PüG zu bezeichnen wäre. Der Preisüberwacher empfahl, die Kostenkalkulationen entsprechend anzupassen.

b) Netzkosten

Bei der separaten Kalkulation der Netzkosten orientieren sich die Gasversorger an der Branchenempfehlung des Verbands der schweizerischen Gasindustrie (VSG). Parameter wie die Abschreibungsdauer für die Investitionen sowie die Höhe der Verzinsung des investierten Kapitals werden von den Unternehmen individuell festgesetzt. Die Höhe dieser Parameter, die einen wesentlichen Einfluss auf die jährlichen Netzkosten haben, stellen einen wichtigen Bestandteil der Prüfungen des Preisüberwachers dar.

Der Preisüberwacher stellte fest, dass viele Gasversorger zu hohe Fremdkapitalzinsen und eine zu hohe Eigenkapitalrendite in die Berechnung der Netzkosten einfließen lassen. Er fordert, dass maximal ein Zinssatz von drei Prozent berücksichtigt werden soll, wenn die errechneten Netzkosten vollumfänglich in die Tarife eingerechnet und damit von den Kundinnen und Kunden getragen werden.

c) Abgaben

Viele Gemeinden verlangen für den Bezug von Erdgas eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens. Erhoben wird die Abgabe von den Gasversorgern. Die Einnahmen kommen dem allgemeinen Haushalt zu Gute und haben somit einen fiskalähnlichen Charakter. Der Preisüberwacher stellt solche Abgaben, denen keine individuelle und bezifferbare Gegenleistung der Gemeinde gegenüberstehen, grundsätzlich in Frage. Vielen Gemeinden hielten entgegen der Empfehlung des Preisüberwachers an der Erhebung von fiskalähnlichen Abgaben fest. Dies wurde hauptsächlich damit begrün-

det, dass ein Verzicht auf die Abgabe eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erfordern würde. Der Preisüberwacher vermutet, dass viele Gemeinden an Abgaben auf Erdgas festhalten wollen, weil sie sich in Vergangenheit als zuverlässige und damit gut budgetierbare Einnahmequelle erwiesen haben, auf die nur ungern verzichtet wird.

d) Fazit und Ausblick

Die individuelle Überprüfung der Kosten und Preise von Gasversorgern bestätigten die Ergebnisse der im vorangehenden Kapitel beschriebenen Umfrage. Die untersuchten Preiserhöhungen konnten im Wesentlichen mit den nachgewiesenen angestiegenen Beschaffungskosten begründet werden. Jedoch wurde nicht in allen Fällen das Potenzial ausgeschöpft, um Preiserhöhungen zu dämpfen. Der Preisüberwacher empfahl, Reserven einzusetzen, Gewinnerwartungen zu senken und Auszahlungen von Gewinnen an das Gemeinwesen auszusetzen. Zudem sollten Gemeinden auf die Erhebung von fiskalähnlichen Abgaben auf Gas verzichten. Ebenfalls ist die Berechnung der Netztarife zu hinterfragen, wenn diese weiterhin eine zu hohe Abgeltung für das eingesetzte Kapital vorsehen und hohe Gewinnausschüttungen an die Gemeinden ermöglichen.

Mit vertraglich langfristig abgesicherten Gaslieferungen von Russland nach Deutschland zu sehr tiefen Preisen ist in kürzerer Frist nicht zu rechnen. Als Ersatz für den leitungsgebunden Bezug von russischem Gas und um die Abhängigkeit von Russland als Energielieferant zu verringern, wurden für die nächsten Jahre viele Verträge für die Lieferung von Flüssiggas über den Seeweg abgeschlossen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Gasversorger auch dann auf einem vergleichsweise hohen Niveau halten, wenn unerwartet und kurzfristig Gas an den europäischen Börsen zum Preisniveau des Jahres 2020 verfügbar sein sollte. Die Gemeinden sind deshalb weiterhin aufgefordert, Mass zu halten und den Bezug von Erdgas nicht durch Abgaben oder unangemessene Gewinnforderungen an ihre Eigenbetriebe zu verteuern. Die Energieversorgungskrise in Europa hat gezeigt, dass die sichere Gasversorgung wieder verstärkt als Service-Public Aufgabe verstanden werden muss. Von der Haltung, dass die Gasversorgung einen zuverlässigen und damit gut budgetierbaren Beitrag an die Gemeindefinanzen leisten soll bzw. kann, ist wegzukommen.

3. Preise im öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs (öV) am Modalsplit soll deutlich gesteigert werden, hat die Politik entschieden. Da sowohl eine passende Produktpalette als auch die Preise zentrale Einflussfaktoren auf Mobilitätsentscheidungen sind, haben sie im Fokus aller Massnahmen-Diskussionen zu stehen. Auf eine permanente Verteuerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu setzen und in der aktuellen Situation Preiserhöhungen für den öV ins Auge zu fassen, wäre nicht

nur eine gefährliche, sondern auch eine sehr kurzfristige Strategie.

3.1 Unterschiedliche Kosten- bzw. Preisentwicklung

Während die monatlichen Ausgaben für Personenfahrzeuge 2019 im Vergleich zu 2015 um 3,1 %⁶ gesunken sind, stiegen die mittleren Haushaltsausgaben für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in diesem Zeitraum um 11,3 %.⁷ Es stellt sich also die Frage: Bildet diese Verschiebung der Ausgaben eine verstärkte Nutzung des öVs ab, oder ist dies allein auf unterschiedliche Kostenentwicklungen der zwei Mobilitätsvarianten zurückzuführen?

Die nachgeführte Auswertung des Preisüberwachers beantwortet die Frage: Statt einer Erhöhung der preislichen Attraktivität heisst es bis 2022: Der öV wird vergleichsweise teurer, während der MIV selbst im Vergleich zur allgemeinen Teuerung in den letzten Jahren günstiger wurde. 2022 sorgen ein eingesetzter Benzinspreis von 2.15 Franken und die leicht gestiegenen Neuwagenpreise zumindest beim adjustierten Wert für den MIV⁸ erstmals seit 1999 für eine leichte Gegenbewegung. Das Niveau von 2007 bis 2013 wurde jedoch trotz dieser relativen Verteuerung noch nicht wieder erreicht. Im Zentrum steht also nach wie vor die Frage: Wie kann diese so weit geöffnete Schere geschlossen werden?

3.2 Bereitstellung passender Angebote in Schlüsselmomenten

Generell ist die Wahl des Verkehrsmittels geprägt von Routine und Gewohnheiten. Verhaltensänderungen gibt es meist nur in sogenannten Wendepunkten oder Schlüsselmomenten.⁹ Ein plakatives Beispiel hierfür ist auch die Corona-Pandemie. Viele Menschen haben in

dieser Zeit ihr Arbeits- und Mobilitätsverhalten verändert und dieses neue Verhalten bis heute beibehalten. Festgehalten werden kann, dass die sogenannten Schlüsselmomente eher kurzanhaltender Natur sind. Veränderungsprozesse im öV sind hingegen in aller Regel langsam, kompliziert und schwerfällig. Das schmälert die Chancen des öV auf die fulminante Nutzung dieser Möglichkeiten.

Modalsplit-Anteil des öVs ist während der Corona-Pandemie gesunken

Eine Steigerung des öV-Anteils am Gesamtverkehr wird allgemein als klimafreundlich eingestuft und aufgrund des vorteilhafteren Energie- und Flächenverbrauchs angestrebt.¹⁰ Gleich mehrere gleichlautende Motionen sind Ende 2019 im Parlament eingereicht, und im Dezember 2021 von beiden Kammern gutgeheissen worden. Sie verlangen, dass der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu steigern sei. Dazu muss nun im Auftrag der Politik ein entsprechender Massnahmenplan ausgearbeitet werden.¹¹

Vor Corona (2020) stiegen die mit dem öV zurückgelegten *Personenkilometer* um knapp 5 % pro Jahr. Im Juni 2022 hingegen blieben sie noch 5 % unter dem Vergleichswert aus dem Jahr 2019 zurück. Sollte man 2023 den Wert von 2019 wieder erreicht haben, bedeutet das nicht, dass nun alle Kundinnen und Kunden endlich wieder zum öV zurückgekehrt sind. Es bedeutet vielmehr, dass vier Jahre verloren gegangen sind, in denen ein allgemeines Verkehrswachstum stattgefunden hat – *ohne*, dass der öV die ihm zugeordnete Rolle¹² wahrnehmen konnte.

Der Anteil des öV in der Schweiz stagniert seit nunmehr über zehn Jahren. Nur rund 13 % der zurückgelegten Wege und 28 % der zurückgelegten Distanzen werden mit dem öV gefahren. Rechnet man den Langsamverkehr heraus, so liegt das Verhältnis bezogen auf die Verkehrsleistung im Personenverkehr seit Jahren bei ca. 80 % MIV und ca. 20 % öV. Im (Corona-)Jahr 2020 haben sich diese Werte jedoch stark zu Gunsten des MIV verändert und lagen bei 84 % und 16 %.¹³ Auch 2021 dürfte sich dieser Effekt noch zeigen.¹⁴

⁶ Unter der Rubrik «Kauf und Betrieb von Personenfahrzeugen» (621) wurden 2015 monatliche Ausgaben von 550 Franken aufgeführt und 2019 solche von 533 Franken. BFS: Detaillierte Haushaltsausgaben (sämtliche Tabellen der Jahre 2015-2019); T20.02.01.02.01, abrufbar unter <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/20024451/master>, veröffentlicht am 23.11.2021 (besucht am 23.09.2022)

⁷ Dies entspricht einem Anstieg der monatlichen Haushaltsausgaben von 111 Franken im Jahr 2015 auf 124 Franken im Jahr 2019. Dabei wurden die Ausgaben für die Beförderung von Personen auf Schienen (6221), Strassen (6222) und auf Wasserwegen (6224) sowie unter «Kombinierte Transportmittel» unter anderem die Zeilen Generalabonnemente und Tageskarten, Halbtaxabonnemente, Billette und Abonnemente von regionalen und städtischen Verkehrsverbänden (6225) berücksichtigt.

⁸ Der Datenpunkt motorisierter Individualverkehr adjustiert zeigt die relativen Kosten bei Benutzung des Autos, wenn man die Veränderung der Neuwagenpreise gemäss Warenkorbbestandteil Neuwagen im Landesindex für Konsumentenpreise in den Berechnungen des TCS mitberücksichtigt. Bis 2022 sanken die Neuwagenpreise laut BFS, weshalb der adjustierte Wert entsprechend tiefer lag als der Wert ohne Anpassung zur TCS-Berechnung.

⁹ ARE, LITRA, VöV (2019): Der Modalsplit des Personenverkehrs in der Schweiz – Bedeutung und Herausforderungen für den öffentlichen Verkehr, Seite 25. Abrufbar unter: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/verkehr/modalsplit-personenverkehr-schweiz.html> > (besucht am 23.09.2022).

¹⁰ Citec Ingénieurs SA (2021). Perspektiven zur Erhöhung des Modalsplit des öffentlichen Verkehrs – Mehr Agilität für die Zukunft. Abrufbar unter: <https://www.voev.ch/de/Service/content?download=17986> > (besucht am 23.09.2022).

¹¹ Motionen 19.4443 (Candinas), 19.4444 (Graf-Litscher), 19.4445 (Schaffner), 19.4446 (Töngi) vom 16.12.2019 mit dem Titel «Massnahmenplan zur Steigerung des öV-Anteils am Gesamtverkehr».

¹² «Der Bundesrat ist bestrebt, dass der nationale und internationale Personenverkehr umweltfreundlicher wird. Dem öffentlichen Verkehr kommt dabei eine bedeutende Rolle zu.» Antwort des Bundesrats vom 12.2.2020 auf vier gleichlautende Motionen. Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194443> > (besucht am 23.09.2022).

¹³ Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/umweltindikatoren/alle-indikatoren/reaktionen-der-gesellschaft/modalsplit-verkehr.assetdetail.22385403.html> > (besucht am 23.09.2022).

¹⁴ So stellte das BFS in einer Sonderauswertung anfangs 2021 fest: «Auffallend stark zurückgegangen sind die mit dem öffentlichen

Eine Studie zur Auswirkung von COVID-19 auf die Verkehrsnachfrage und die langfristigen Folgen der Pandemie¹⁵ rechnet damit, dass sich die Nachfrage beim öV nicht vollständig erholen wird. Selbst im Jahr 2025 könnte im öV der pandemiebedingte Nachfragerückgang noch nicht wieder vollständig aufgeholt worden sein. Die Studie im Auftrag von BAV und ASTRA kommt zum Schluss, dass die Verkehrsleistung im öV im Jahr 2025 je nach Szenario bis 22 %¹⁶ zurückgeworfen werden könnte, vergleicht man diese mit dem Basisszenario der Verkehrsperspektiven 2050. Als Grund wird aufgeführt, «dass das Abonnement-Angebot dem geänderten Arbeits- und Reiseverhalten noch nicht entsprechen könnte (z. B. Abonnemente für Homeoffice-Tätige)». Erst wenn «neue Formen von Abonnement-Angeboten eingeführt werden, die einem geänderten Arbeits- und Reiseverhalten Rechnung tragen (...) können die verloren gegangenen Kunden wieder zurückgewonnen werden.» Seit Jahren werden solche passende Abonnemente vom Preisüberwacher gefordert.¹⁷

Teilzeit- oder Homeofficeabo in der Warteschleife

Üblicherweise rechnen sich Abonnemente erst ab 4 oder gar 5 Fahrten die Woche hin zum Arbeitsort (und zurück).¹⁸ Da nun zunehmend hybrid (wöchentlich ein oder mehrere Tage Homeoffice) gearbeitet wird, verändert sich das Gefüge: Beim Autopendelnden sinken die variablen Kosten, wenn nur 4 statt 5 Tage gependelt wird. Der Abonnementvorteil im öV löst sich bei Teilzeit und/oder Homeoffice im Gegensatz dazu rasch in Luft auf. Der Abonnementbesitzer muss das Abonnement entweder kündigen und teure Einzeltickets kaufen, oder aber er bezahlt bei gleichem Abonnementpreis umgerechnet auf die einzelne Fahrt wesentlich mehr. Beide Effekte führen dazu, dass sich die einzelne Fahrt mit dem öV verteuert.

Hier schafft das Homeoffice oder Teilzeitabonnement

Schienen- und Strassenverkehr zurückgelegten Strecken: Mit durchschnittlich 3,6 km pro Person und Tag waren die öV-Distanzen Anfang 2021 nur noch knapp halb so lang (-52%) wie Anfang 2020 (7,5 km). Verglichen damit war der Rückgang beim motorisierten Individualverkehr (Personenwagen und Motorräder) mit minus 27% deutlich kleiner.» abrufbar unter: < <https://www.experimental.bfs.admin.ch/expstat/de/home/innovative-methoden/mzmv.html> > (besucht am 23.09.2022).

¹⁵ EBP (2022): «Beurteilung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Verkehrsnachfrage sowie der potenziellen mittel- und langfristigen Folgen der Pandemie / Schlussbericht», Studie im Auftrag des BAV und ASTRA, Seite 10. Abrufbar unter: < https://www.bav.admin.ch/dam/bav/de/dokumente/aktuell-startseite/berichte/perspektive-bahn-2050/auswirkungen-covid19-auf-verkehrsnachfrage.pdf_download.pdf/Studie%20-%20Auswirkungen%20von%20COVID-19%20auf%20die%20Verkehrsnachfrage.pdf > (besucht am 23.09.2022).

¹⁶ Vgl. Fussnote 15, Tabelle 3: «Veränderung Verkehrsleistung gegenüber Basisszenario des jeweiligen Jahres».

¹⁷ Vgl. < <https://www.blick.ch/meinung/m-prix-stefan-meierhans-kaempft-fuer-konsumenten-die-welt-der-unbegrenzten-moeglichkeiten-id15784701.html> > (besucht am 23.09.2022).

¹⁸ Das U-Abo für Erwachsene des TNW amortisiert sich laut Aussage tnw in einem Schreiben an den Preisüberwacher bereits bei zwei bis drei Retourfahrten pro Woche in der Stadt/Agglomeration und ist im ganzen TNW-Gebiet gültig.

Abhilfe: In den Tarifverbänden Mobilis und Frimobil laufen seit August bzw. Dezember 2021 erfolgreiche Pilotprojekte mit Wahltagabonnements unter dem Namen «FlexiAbo». Hoffnungen auf ein baldiges, schweizweites Angebot gibt es jedoch nicht: Zuerst müssen Markttests dem Branchenverband vorgestellt und beraten werden.¹⁹ Der Entscheid, ob ein solches Angebot im einzelnen Verbund aufgenommen wird, fällt jeder Verbund individuell.²⁰ Der Preisüberwacher hat zu dieser Frage im August sämtliche Verbände befragt. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 hin konnte sich bis auf den Tarifverbund «Engadin mobil» kein weiterer Tarifverbund vorstellen, ein Homeoffice- oder Teilzeitabo auch nur probeweise ins Sortiment aufzunehmen.

Attraktive Preise – ein wesentliches Element bei der Verkehrsmittelwahl

Wesentliche Einflussgrößen auf die Wahl des Verkehrsmittels sind die Reisezeit und der Preis. Die hohen Benzin- und Dieselpreise seit dem Frühjahr 2022 sind für viele Autofahrerinnen und Autofahrer ein Ärgernis. So lange die Treibstoffpreise auf diesem ungewohnt hohen Niveau verharren, dürfte die Wechselwilligkeit der Verkehrsteilnehmenden grösser sein als zu anderen Zeiten. Der öV könnte davon profitieren.²¹ Die Voraussetzung dafür wäre, dass er nicht seinerseits die eigenen Preise aufgrund von gestiegenen Energiekosten erhöht, sondern stattdessen nun schnellstmöglich das Abonnement-Angebot dem geänderten Arbeits- und Reiseverhalten anpasst.

Gestalterischer und regulatorischer Handlungsbedarf

Nur wenn der öV im wörtlichen Sinn ein Massentransportmittel ist, ist es möglich, ihn preislich attraktiv zu gestalten. Die Formel ist einfach: Viele Zahler = tiefe Preise, wenig Zahler = hohe Preise. Das Wohl und Wehe des öV hängt also ganz wesentlich von der Nutzerzahl ab. Um diese zu steigern, ist aus Sicht des Preisüberwachers eine konsequente Lichtung des Tarifdschungels und ein durchschaubares Tarifsysteem mit einer einheitlichen Basis für das ganze Land nötig. Mobilität ist kein identitätsstiftendes, kantonales oder regionales Prestigeobjekt, sondern ein Mittel zum Zweck.

Die umständliche und langwierige Umsetzung eines Teilzeit- oder Homeoffice-Angebots verdeutlicht, wo die Probleme liegen. Das Zeitfenster (Veränderung von Routinen / hohe Benzinpreise) für eine Verschiebung

¹⁹ Vgl. < <https://www.allianceswisspass.ch/de/ueberuns/Strategie-2025/Markttests-Preis-Sortiment> > (besucht am 23.09.2022).

²⁰ Vgl. Übereinkommen 500, abrufbar unter: < <https://www.allianceswisspass.ch/de/tarife-vorschriften/uebersicht> > (besucht am 23.09.2022).

²¹ Eine Zunahme der öV-Nachfrage bei einem gestiegenen Treibstoffpreis ist zwar wahrscheinlich, allerdings nur schwach (Kreuzpreiselastizität signifikant und schwach positiv). Vgl. z. B. HWWI Policy Paper 93: Determinanten und Risiken der Energiepreisentwicklung und ihre Implikationen für den städtischen Verkehr, Seite 18. Abrufbar unter: < https://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Policy/HWWI_Policy_Paper_93.pdf > (besucht am 23.09.2022).

des Modalsplits wäre da, aber die öV-Branche ist augenscheinlich nicht parat, die sich bietende Chance zu nutzen oder sie fürchtet Mindererträge.

Das Gesetz sieht regulatorische Eingriffe nur dann vor, wenn ein Preismissbrauch vorliegt – dies kann zum Beispiel bei hohen resultierenden Gewinnen der Fall sein. Generellen Preiserhöhungen der Branche aufgrund von einer schleppenden Nachfrageerholung nach Corona und gestiegenen Energiepreisen könnte das PÜG deshalb formell wenig entgegenzusetzen, solange der Fernverkehr keine zu hohen Gewinne abliefern oder wie aktuell sogar Verluste²² schreibt.

Preisstabilität und eine agilere Umsetzung von bedürfnisgerechten Produkten sollten deshalb als Teil des vom Parlament verlangten Massnahmenplans zur Steigerung des Modalsplits fest verankert werden. Dies im Wissen, dass es in dieser weitgehend selbstregulierten Branche und bei so vielen Branchenakteuren schwierig ist, gemeinsame Lösungen nach einer einheitlichen Vorgabe umzusetzen. Grosse Knacknuss bleibt also: Die Tariffhöhe liegt nach wie vor und alleine bei den Transportunternehmen und, bei den Verbänden, zumindest teilweise bei den Bestellern. Bundesrat und Parlament wollen zwar die öV-Nutzung steigern, können aber keine preislichen Massnahmen vorgeben. Zu diesen herausfordernden Rahmenbedingungen muss ein anderer Bericht des Bundesrats²³ als Antwort auf ein parlamentarisches Postulat Lösungen liefern.

4. Telekommunikation

Im Jahr 2022 hat der Preisüberwacher eine formelle Empfehlung zu den Preisobergrenzen für die Grundversorgung im Fernmeldebereich an den Bundesrat gerichtet. Zudem analysierte er die Zugangsbedingungen für den Grosshandel zum Glasfasernetz, wie er dies in den vergangenen Jahren immer getan hat, seit das Parlament eine Regulierung des Glasfasernetzes im Fernmeldegesetz (FMG) abgelehnt hat. Den Behörden der Stadt Zürich unterbreitete er eine Empfehlung und mit Swisscom handelte er eine Verlängerung der einvernehmlichen Regelung über den Preis für die Bereitstellung des Glasfasernetzes auf nationaler Ebene aus.

4.1 Grundversorgung im Fernmeldebereich

Ziel der Grundversorgung ist, der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Landesteilen ein Basisangebot von grundlegenden Fernmeldediensten zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die für den 1. Januar 2024 vorgesehene neue Grundversorgungskonzession wurde der in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) verankerte Umfang der Grund-

versorgung geändert, um den aktuellen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die für den in der Grundversorgung vorgesehenen Zugangsdienst zum Internet garantierte Übertragungsrate wird auf 80/8 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) erhöht. Dieser Ausbau nimmt die Forderung des am 27. April 2021 von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates eingereichten und vom Bundesrat angenommenen Postulats 21.3461 auf, wonach der Bund in einem ersten Schritt in der Grundversorgung eine Internet-Mindestgeschwindigkeit von 80 Mbit/s sicherstellen soll. In einem zweiten Schritt solle der Bundesrat darlegen, wie er mittelfristig eine Hochbreitbandinfrastruktur von über 80 Mbit/s öffentlich fördern kann.

Die Vorlage zur Modernisierung der Grundversorgung sieht neben dem Hochbreitbandausbau keine weiteren Zusatzleistungen vor. Der Preisüberwacher ist jedoch der Ansicht, dass durch die Digitalisierung neue Grundbedürfnisse entstanden sind, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Die Grundversorgung verfolgt historisch begründet einen auf dem Festnetzangebot²⁴ basierenden Ansatz. Heute besteht jedoch ein öffentliches Interesse daran, dass den Nutzerinnen und Nutzern ein erschwingliches Mobilfunkangebot zur Verfügung steht, mit dem sie Zugang zu für das soziale und wirtschaftliche Leben erforderlichen Diensten haben und das die Erreichbarkeit von Notfalldiensten gewährleistet, falls das Festnetz ausfällt. Zusätzlich hat der Preisüberwacher eine Preisobergrenze für Anrufe auf Mobilfunknummern empfohlen, wie sie für Anrufe ins Festnetz bereits existiert. Zahlreiche Personen (Servicetechnikerinnen und -techniker, Lehrkräfte in Schulgebäuden, aber auch Personen mit Hörgeräten usw.) sowie Haushalte sind telefonisch nur über eine Mobilfunknummer erreichbar. Eine erschwingliche Grundversorgung im Bereich der Telefonie ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn Anrufe in Mobilfunknetze davon ausgeschlossen sind.

Was die Preisobergrenzen in der Grundversorgung angeht, vertritt der Preisüberwacher die Ansicht, dass es angesichts der sinkenden Kosten für einen Anschluss und des verbesserten Angebots in Bereichen, in denen der Wettbewerb spielt, höchste Zeit ist, diese zu senken. Daher richtete er eine formelle Empfehlung an den Bundesrat zur Festlegung der Preisobergrenzen auf 20 Franken pro Monat für den Telefondienst (statt Fr. 23.45), auf 30 Franken pro Monat für den Internetzugang mit einer Übertragungsrate von 10 Mbit/s (statt Fr. 45.–), auf 50 Franken pro Monat für den Internetzugang mit einer Übertragungsrate von 80 Mbit/s (statt Fr. 60.–) und auf 5 Rappen pro Minute für Verbindungen (statt Rp. 7,5). Diese Preise entsprechen gemäss dem Preisüberwacher dem, was man als erschwinglichen Preis für eine moderne Grundversorgung erwarten kann. Der Preisüberwacher empfahl ebenfalls, den Wechsel zwischen Angeboten nicht mehr zu verrechnen und folg-

²² Vgl.

< <https://company.sbb.ch/de/medien/medienstelle/medienmitteilung/n/detail.html/2022/9/1509-1> > (besucht am 23.09.2022).

²³ Postulat 19.4199 Reynard mit dem Titel «Für einen erschwinglichen und gut eingespielten öffentlichen Verkehr», abrufbar unter: < <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20194199> > (besucht am 23.09.2022).

²⁴ Swisscom erfüllt den Grundversorgungsauftrag, indem sie die Festnetztelefonie (IP) «Swisscom line basic» für 25.25 Franken pro Monat inklusive Mehrwertsteuer anbietet.

lich die für die Kundinnen und Kunden anfallende entsprechende Gebühr von 40 Franken abzuschaffen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung des Preisüberwachers hinsichtlich der Abschaffung der Gebühr von 40 Franken bei einem Angebotswechsel. Die Grundversorgungskonzessionärin darf künftig nur noch bei Vertragsabschluss eine einmalige Gebühr von höchstens 40 Franken erheben. Der Wechsel zwischen Angeboten muss hingegen kostenlos sein, unabhängig davon, ob er vom Kunden resp. von der Kundin gewünscht oder von der Grundversorgungskonzessionärin auferlegt wird. Die Preisobergrenzen werden hingegen nicht auf das vom Preisüberwacher empfohlene erschwingliche Niveau gesenkt.

Der Preisüberwacher kritisierte auch die Erhebung von Gebühren beim Versand von Papierrechnungen. Er begrüsst den neuen Artikel 22a FDV aus, gemäss dem der Versand von Papierrechnungen immerhin für Nutzerinnen und Nutzer ohne Internetzugang kostenlos sein muss.

4.2 Zugang zum Glasfasernetz

Im Gegensatz zu den Zugangspreisen zum früheren Kupfernetz sind die Preise für den Zugang zum modernen Glasfasernetz nicht im FMG geregelt. Bei marktmächtigen Telekommunikationsanbietern fallen diese Preise jedoch unter das Preisüberwachungsgesetz (PüG). Liegen Anhaltspunkte für einen Preismissbrauch vor, so nimmt der Preisüberwacher mit dem Anbieter Kontakt auf, um eine vertiefte Analyse durchzuführen und gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen.

Glasfasernetz von Swisscom

Im Jahr 2018 hat der Preisüberwacher eine Untersuchung zu den Preisen eingeleitet, die andere Telekommunikationsanbieter Swisscom für die Nutzung des Glasfasernetzes bis in die Haushalte (Netzwerk «Fiber to Home» FTTH) und somit für den Anschluss ihrer Endkundinnen und Endkunden bezahlen müssen. In Verhandlungen konnte mit Swisscom eine einvernehmliche Regelung für die Zugangspreise zum Produkt «Access Line Optical» (ALO) gefunden werden. Bei diesem Produkt stellt Swisscom das physikalische Netz, also unbeschaltete Glasfasern, zur Verfügung, weitere Infrastrukturen werden durch den jeweiligen Anbieter bereitgestellt. Swisscom hatte den monatlichen Höchsttarif für das Produkt ALO per 1. Oktober 2020 auf 25 Franken (ohne MWST) gesenkt. Diese einvernehmliche Regelung galt aber nur befristet bis 30. September 2022. Anfang 2022 analysierte der Preisüberwacher die neuen von Swisscom gelieferten Angaben zu den Kosten des FTTH-Netzes und zur Nachfrage des Grosshandels nach FTTH-basierten Produkten. Gestützt auf diese Analyse stellte er fest, dass die Preise für das Produkt ALO angepasst werden müssen. Bei den darauf folgenden Verhandlungen einigten sich Swisscom und der Preisüberwacher darauf, die Tarife für das Produkt ALO an die seit 2019 gesunkenen Anschlusskosten anzupassen: Der monatliche Höchsttarif wurde per 1. Oktober 2022 um 4 Prozent auf 24 Franken (ohne

MWST) und der Einmalpreis für die Aktivierung von ALO um 16 Prozent auf 107 Franken (ohne MWST) gesenkt. Die anderen einmaligen Preise gemäss dem «Handbuch Preise» für das Produkt ALO dürfen während der Geltungsdauer der einvernehmlichen Regelung, die bis am 30. September 2024 verlängert wurde, nicht erhöht werden.

Glasfasernetz der Stadt Zürich

Am 27. April 2022 hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich dem Preisüberwacher einen Entwurf zur Preisanpassung für den Zugang zum Glasfasernetz (Netz ewz.zuerinet) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Entwurf sah eine Senkung der monatlichen Preise um bis zu 28 Prozent für Profile bis 600 Mbit/s des Produktes ewz.FCS (ewz Fibre Connectivity Service, beleuchtete Glasfaser) vor. Am 12. Mai 2022 hat der Preisüberwacher die von der Stadt Zürich vorgeschlagene Preissenkung gutgeheissen, was die Wettbewerbsfähigkeit des klassischen Produktes ewz.FCS und somit auch der kleineren Telekommunikationsanbieter, die mit den elektronischen Komponenten von ewz operieren, stärken soll. Gleichzeitig wies der Preisüberwacher erneut darauf hin, dass sich die Zugangsbedingungen für Anbieter, die sich auf das klassische Produkt ewz.FLL (unbeleuchtete Glasfaser) stützen und in ihre eigene elektronische Ausrüstung investieren, verschlechtert haben und dass eine Preissenkung für dieses Produkt sinnvoll wäre, um seine Attraktivität zu steigern. Das könnte zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und Innovation auf dem Glasfasermarkt beitragen.

Nach Prüfung der Empfehlung des Preisüberwachers ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe in seiner Entscheidung vom 25. Mai 2022 zum Schluss gekommen, dass die geforderte Preissenkung für das Produkt ewz.FLL momentan nicht notwendig sei. Der Preisüberwacher bedauerte diesen Entscheid, da er den Wettbewerb bei den Infrastrukturen nicht begünstigt. Kleine Anbieter, die in ihre eigene elektronische Ausrüstung investieren, sollten ein faires Grundangebot nutzen können, das es ihnen ermöglicht, den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste stärker spielen zu lassen.

Infolge der vom Preisüberwacher mit Swisscom ausgehandelten Preissenkung für den Zugang zum Glasfasernetz per 1. Oktober 2022 hat die Stadt Zürich den Preis für das Produkt ewz.FLL wie vom Preisüberwacher am 12. Mai 2022 empfohlen rückwirkend ab 1. Oktober 2022 nun doch noch gesenkt.

Der Preisüberwacher muss leider feststellen, dass die 2015 aufgezeigte Problematik im Zusammenhang mit den Gebühren für Kontoschliessungen und Wertpapierübertragungen noch nicht gelöst werden konnte. Diese Gebühren zielen eher darauf ab, die Kundinnen und Kunden zu bestrafen oder davon abzuhalten, ihre Vermögenswerte zu einer anderen Bank zu transferieren, als die durch diese Transaktionen verursachten Kosten zu decken. Aufgrund einer zu hohen Gebühr könnten Kundinnen und Kunden davon absehen, zu einem Institut mit besseren Konditionen zu wechseln. In der Schweiz gibt es mehrere hunderttausend Privatkunden mit Wertpapierportfolios. Die Auswirkungen dieser Gebühren können somit potenziell eine sehr grosse Anzahl von Personen betreffen, mit einem Gesamtwert, der vom Preisüberwacher auf mehrere zehn Millionen Franken geschätzt wird. Der Preisüberwacher fordert die Schweizer Banken daher erneut auf, die Kontoschliessungsgebühren abzuschaffen und die Gebühren für die Übertragung von Wertpapieren zu senken. Die Gebühren, die in der Regel zwischen 40 und 200 Franken pro übertragenes Wertpapier liegen, sollten höchstens so hoch angesetzt werden, dass sie die Kosten decken, die bei solchen Transaktionen entstehen. Folglich sollten sie auf einen minimalen Bruchteil der höchsten heute verlangten Beträge reduziert werden.

Ein Gerichtsurteil in diesem Bereich könnte die Hindernisse für einen funktionierenden Wettbewerb im Schweizer Bankensektor beseitigen und die Erhebung ungerechtfertigter Gebühren verhindern, wenn die fraglichen Gebühren als unlautere Geschäftsbedingungen gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) qualifiziert würden. Wenn alle rechtlichen Vorbedingungen erfüllt sind, könnte und sollte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unverzüglich einen Pilotprozess in diesem Bereich einleiten.

6. Kosten medizinischer Analysen im internationalen Vergleich

Im Hinblick auf die Revision der Analysenliste im Rahmen des Projekts «transAL 2» hat der Preisüberwacher in März 2022 einen Auslandspreisvergleich der zehn medizinischen Analysen durchgeführt, die in der Schweiz die höchsten Kosten verursachen. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2020 die Schweizer Tarife für Laboranalysen in Arztpraxen im Durchschnitt 4,5-mal und in Krankenhaus- und Privatlabors im Durchschnitt 2,3-mal höher sind als im europäischen Ausland. Unter der Voraussetzung, dass die Schweizer Tarife für alle Laboranalysen an das durchschnittliche Tarifniveau der Referenzländer (Frankreich, Deutschland und Niederlande) angepasst werden, beträgt das Einsparungspotenzial für die Krankenversicherer über eine Milliarde Franken. Der Preisüberwacher empfiehlt, die Tarife für medizinische Analysen, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gehen, zukünftig auf der Grundlage von Auslandspreisvergleichen festzulegen, wie dies bei den Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln bereits der Fall ist. Schliesslich begrüsst der Preisüberwacher den Entscheid des Eidgenössischen Departe-

ments des Innern (EDI), die Tarife für Laboranalysen ab dem 1. August 2022 linear um 10% zu senken. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Kostenentwicklung der medizinischen Analysen in der Schweiz

Von 2010 bis 2019 sind in der Schweiz die Kosten der Laboranalysen von 910 Millionen auf 1,5 Milliarden Franken pro Jahr gestiegen und sind damit die am schnellsten wachsende Kostengruppe in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2020 verursachten die in spezialisierten Labors (Spital- und Privatlabors) durchgeführten medizinischen Analysen Kosten von 1,02 Milliarden Franken, während für Analysen in Praxislabors Kosten von 580 Millionen Franken anfielen³¹. In diesen Zahlen sind die «Out-of-Pocket»-Zahlungen der Versicherten (Direktzahlungen der Haushalte ohne Franchise und Selbstbehalt) allerdings nicht berücksichtigt. Heute wählen viele Versicherte eine hohe Wahlfranchise³². Falls sie den Betrag der Franchise nicht erreichen, zahlen sie die Kosten für die Leistungen direkt an die Leistungserbringenden, ohne die Rechnungen zwangsläufig an die Versicherung zu schicken.

Auslandspreisvergleich für medizinische Analysen

Im Hinblick auf die Revision der Analysenliste im Rahmen des Projekts «transAL 2»³³ hat der Preisüberwacher einen Auslandspreisvergleich durchgeführt. Die Schweizer Tarife wurden mit denjenigen anderer europäischer Länder verglichen, die ebenfalls fixe Tarife im Rahmen der Grundversicherung anwenden: Frankreich, Deutschland sowie die Niederlande. Der Preisüberwacher hat die Tarife der zehn medizinischen Analysen verglichen, die in der Schweiz die höchsten Kosten verursachen.³⁴ Insgesamt entfallen auf diese zehn Analysen aufgrund ihrer Häufigkeit rund 25 Prozent der Brutto-Gesamtkosten (Daten 2020, SASIS). Fünf davon (Bestimmung Vitamin D und Vitamin B12, Chlamydientest, Bestimmung TSH-Wert und Ferritin-Messung) können nur in Spitälern oder Privatlabors durchgeführt werden. Die anderen fünf Analysen werden meistens in einem Praxislaboratorium gemacht, obwohl sie auch in einem spezialisierten Labor durchgeführt werden könnten, was günstiger wäre.³⁵ Die

³¹ SASIS, Datenpool, Versichertenstatistik 2010–2019.

³² 2019 wählten 30,2 % der versicherten Erwachsenen die Franchise von 2500 CHF gegenüber lediglich 12 % im Jahr 2010 (Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, BAG).

³³ Eine neue Revision der Analysenliste (AL) wurde Ende 2017 in Form des Projekts «transAL» eingeleitet. Dessen Hauptziele waren, die AL an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Labortechnik anzupassen sowie die Verwaltung der AL zu verbessern. Seitdem wurden mehrere Änderungen an der Liste vorgenommen und zahlreiche Positionen gestrichen oder aktualisiert. Derzeit läuft der zweite Teil dieses Projekts namens «transAL 2». Quelle: BAG, [Factsheet: Transformation Analysenliste](#), Juli 2019.

³⁴ Im Preisvergleich nicht berücksichtigt sind zusätzliche Pauschalen, die unterschiedlich und länderspezifisch sind (z. B. Präsenztaxe oder Auftragstaxe in der Schweiz).

³⁵ Diese Unterscheidung ist eine Besonderheit der Schweiz. Die Liste der Schnellen Analysen wurde auf Basis eines Kalkulationsmodells der FMH festgelegt und stellt eine Übergangslösung dar, bis die gesamte Analysenliste überarbeitet sein wird. Es lässt sich feststellen, dass die Tarife der in Praxislabors durchgeführten Analysen

betreffenden zehn Analysen sind in Tabelle 1 grau markiert.

Alle untersuchten Tarife sind in der Schweiz höher als im Ausland. In gewissen Fällen sind die Unterschiede unverhältnismässig gross. So kostet beispielsweise eine Blutuntersuchung in einem Praxislaboratorium in der Schweiz 31-mal mehr als in Deutschland. Eine Kreatinin-Analyse zur Erkennung, Diagnose oder Überwachung einer Niereninsuffizienz ist 18-mal teurer als in Deutschland.

Die zehn in spezialisierten Labors in der Schweiz durchgeführten Analysen dieses Vergleichs sind im Schnitt 2,3-mal teurer als in den drei Vergleichsländern (Frankreich, Deutschland und Niederlande). Die Tarife der Praxislaboratorien in der Schweiz sind durchschnittlich 4,5-mal höher (vgl. Abbildung 1). Zur besseren Veranschaulichung dieser Unterschiede wurden die Werte in den Abbildungen 1, 2 und 3 gegenüber dem Durchschnittstarif im Ausland (100%) standardisiert.

Medizinische Analyse	Schweiz ¹		Frankreich ²	Deutschland ³	Niederlande ⁴
	Spezialisiertes Labor	Praxislaboratorium			
Vitamin D	53.0	-	9.71	20.06	8.86
Kleines Blutbild	10.0	17.1	7.06	0.55	-
C-reaktives Protein (CRP)	10.0	14.2	2.35	5.34	4.43
Vitamin B12	25.0	-	10.89	4.58	6.76
Hämoglobin A1c (HbA1c)	17.8	19.2	5.89	4.36	6.65
Chlamydientest	53.0	-	25.02	22.35	-
Kreatinin	2.5	7.9	1.77	0.44	1.79
Thyreotropin (TSH)	9.0	-	6.47	3.27	5.20
Ferritin	7.9	-	6.18	4.58	6.79
Glukose	2.5	7.9	1.47	1.74	1.79

1 Euro = 1.09 Franken (offizieller Wechselkurs der Schweizerischen Nationalbank SNB vom September 2021)

Quellen:

¹ BAG, Analysenliste, Version 1. Juli 2021

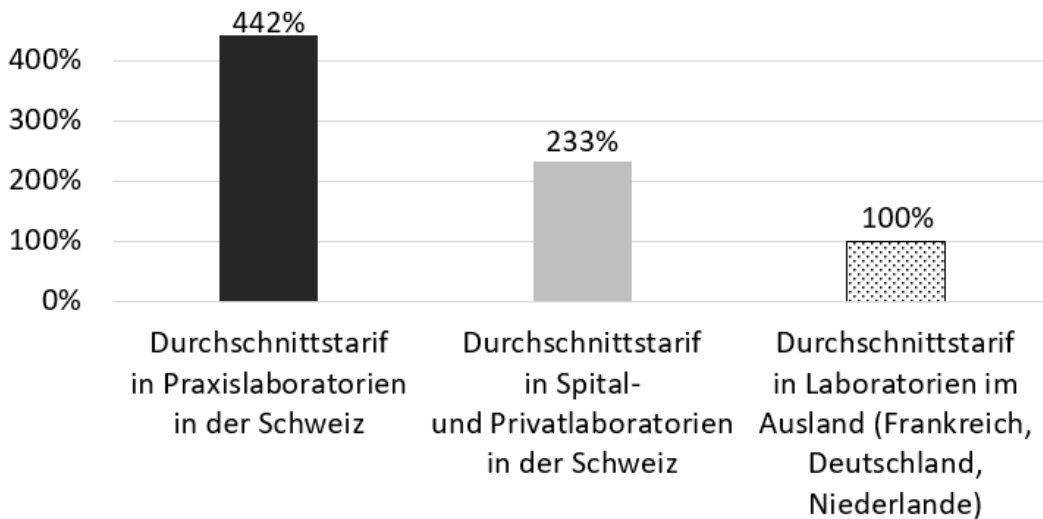
² AMELI, *Table Nationale de Biologie* (TNB). Zur Berechnung der Analysekosten muss der für biologische Untersuchungen (Untersuchungen Kat. B) anwendbare Tarif von 0.27 Euro mit dem Code der medizinischen Analyse in der TNB multipliziert werden.

³ EBM, Einheitlicher Bewertungsmassstab (Laborärzte), Stand 4. Quartal 2021

⁴ Niederlande, NZA: [2021_tarieven-laboratorium-trombosedienst-voor-de-website-tabel.pdf \(st-anna.nl\)](https://www.st-anna.nl/2021-tarieven-laboratorium-trombosedienst-voor-de-website-tabel.pdf)

Tabelle 1: Auslandspreisvergleich für die zehn medizinischen Analysen, die in der Schweiz die höchsten Kosten verursachen (in CHF)

deutlich über den von externen Labors verrechneten Preisen liegen. Auch wenn die Ergebnisse dafür rascher in die Behandlung der Patientinnen und Patienten einfließen können, es bestehen Zweifel an der Effizienz und Wirtschaftlichkeit dieser Unterscheidung. Der Preisüberwacher empfiehlt, im Rahmen einer Studie zu klären, ob und inwiefern eine solche Tariffdifferenzierung noch gerechtfertigt ist.

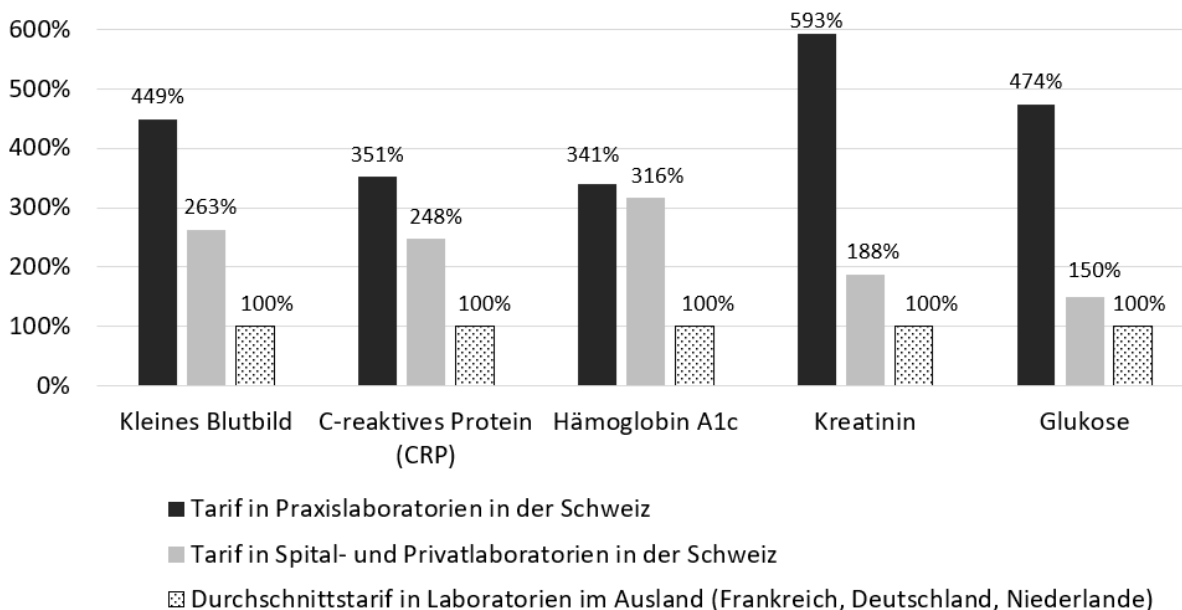


Quellen: dito.

Abbildung 1: Vergleich der Durchschnittstarife der zehn medizinischen Analysen, die in der Schweiz die höchsten Kosten verursachen und die in Praxislaboratorien sowie in spezialisierten Labors durchgeführt werden, mit den Durchschnittstarifen in den drei Vergleichsländern (Frankreich, Deutschland und Niederlande).

Abbildung 2 zeigt einen Preisvergleich der Analysen, die in der Schweiz sowohl in spezialisierten Labors als auch in Praxislaboratorien durchgeführt werden können. Beim kleinen Blutbild und bei der CRP-Messung ist das Tarifverhältnis mit den Werten in Abbildung 1 vergleichbar. Eine Analyse des HbA1c-Werts kostet in der Schweiz

dreimal so viel. Für die Glukose- und die Kreatinin-Messung sind die Tarife von Schweizer Labors 50 bzw. 88 Prozent höher als der Durchschnittstarif im Ausland und die Tarife der Praxislaboratorien betragen fast fünf- bzw. sechsmal mehr.



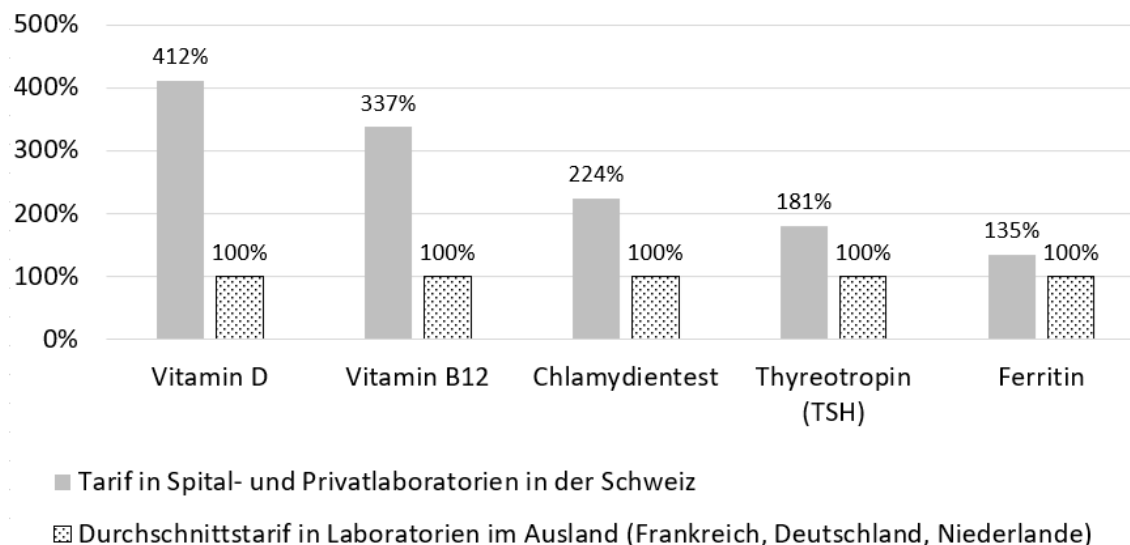
Quellen: dito.

Abbildung 2: Vergleich der Tarife für in der Schweiz in Praxislaboratorien sowie in spezialisierten Labors durchgeführte medizinische Analysen mit dem Durchschnittstarif in den drei Vergleichsländern (Frankreich, Deutschland und Niederlande).

Die Tarife der in der Schweiz ausschliesslich in spezialisierten Labors durchgeführten medizinischen Analysen übersteigen die geschätzten Durchschnittstarife in den drei Vergleichsländern ebenfalls. Die Differenz reicht von 35 Prozent für die Ferritin-Messung bis zu 312 Prozent für die Bestimmung des Vitamin-D-Spiegels (vgl. Abbildung 3). Der Auslandpreisvergleich für medizinische Analysen des Preisüberwachers zeigt deutlich, dass die

Schweizer Tarife markant über den Tarifen anderer europäischer Länder liegen. Während die Schweiz lange Jahre mit einer Überarbeitung ihrer Tarifstruktur (Analyseliste) zugewartet hat, haben die Nachbarländer bereits tiefgreifende strukturelle Reformen auf dem Markt für medizinische Analysen hinter sich. Nach einer starken Konzentration im Sektor der medizinischen Analysen und einer Professionalisierung der Dienstleistungen

werden in Frankreich und Deutschland heute medizinische Analysen durch effizientere Strukturen (Grosslabors) und zu tieferen Tarifen ausgeführt (weitere Informationen zu den Reformen in den Nachbarländern finden sich im vollständigen Bericht).



Quellen: dito.

Abbildung 3: Vergleich der Tarife für in der Schweiz ausschliesslich in spezialisierten Labors durchgeführte medizinische Analysen mit dem Durchschnittstarif in den drei Vergleichsländern (Frankreich, Deutschland und Niederlande)

Sparpotenzial im Bereich der medizinischen Analysen in der Schweiz

Bei einer Angleichung der Schweizer Tarife für sämtliche Laboranalysen an den Durchschnittstarif der Vergleichsländer ergibt sich für 2020 ein Sparpotenzial für die Krankenversicherungen von über 1 Milliarde Franken. Die aktuellen Unterschiede von Labortarifen im Vergleich zum Ausland sind kaum mit dem Unterschied in den Produktionskosten zu begründen: Der Preisüberwacher weist diesbezüglich darauf hin, dass die Schweizer Laborbetriebe mit der Revision des Kartellgesetzes (neuer Art. 7 Abs. 2 Bst. g KG) seit dem 1. Januar 2022 die Möglichkeit erhalten haben, Importprodukte (z. B. Reagenzien) direkt im Ausland zu markant günstigeren Preisen zu beschaffen. Dafür muss aber die Branche aktiv werden. Zudem ist die zu Kostenreduktionen führende technologische Entwicklung und Automatisierung im Labormedizinbereich nicht genügend in der aktuellen Analysenliste (AL), die letztmals im 2009 revidiert wurde, berücksichtigt.

Empfehlungen des Preisüberwachers

Die Ergebnisse dieses Vergleichs verdeutlichen das grosse Sparpotenzial in der Schweiz. Dazu reicht eine erneute Revision der Analysenliste aber sicherlich nicht aus. Im Idealfall sollten sich die Anpassungen nicht auf eine Überarbeitung der Tarifstruktur beschränken. Vielmehr braucht es eine vertiefte Analyse der Struktur des Leistungsangebots im Bereich der medizinischen Analysen in der Schweiz und darauf aufbauend eine umfassende Reform. Dennoch sollte die erneute Überprüfung aller Analysen im Rahmen des Projekts transAL 2 zu einer Senkung der Tarife auf der Analysenliste führen. Im

Rahmen dieses Projekts empfiehlt der Preisüberwacher dem EDI:

- 1) die Festlegung der Tarife der Analysenliste auf der Grundlage eines Auslandpreisvergleichs, wie dies bei den Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln bereits der Fall ist. Medizinische Analysen sind standardisierte und teilweise hochautomatisierte Leistungen. Ein Preisvergleich zwischen verschiedenen Ländern ist daher möglich. Somit gibt es keinen guten Grund dafür, dass medizinische Analysen in der Schweiz so viel teurer sind als in den anderen europäischen Ländern³⁶.
- 2) eine erneute Überprüfung der Tariffdifferenzierung zwischen Praxislaboratorien und spezialisierten Labors.

Das EDI ordnet eine Senkung der Tarife für Laboranalysen um linear 10% ab dem 1. August 2022 an.

Aufgrund eines Beschlusses des EDI wurden die Tarife für Laboranalysen ab 1. August 2022 um linear 10% gesenkt. Dies soll zu Einsparungen von jährlich rund 140 Millionen Franken führen. Weitere rund 30 Millionen Franken pro Jahr sollen eingespart werden aufgrund einer Überprüfung der Vitamin D Bestimmung. Der Preisüberwacher begrüsst diesen von ihm seit längerem angemahnten Entscheid, erste Einsparungen für die Versicherten rasch zu realisieren als Schritt in die richti-

³⁶ Ein kleiner Preisunterschied gegenüber dem Ausland scheint gerechtfertigt, wenn die Produktionsfaktoren berücksichtigt werden (z. B. höhere Personalkosten, tiefere Zinsen in der Schweiz). Eine empirische Studie sollte die maximal zulässige Differenz ermitteln.

ge Richtung. Der Preisüberwacher hat z.H. des Bundesamtes für Gesundheit bzw. des EDI schon mehrere Empfehlungen zur Analysenliste abgegeben und darin Tarifrückführungen eingefordert.

Nun müssen so rasch wie möglich weitere Reduktionsschritte folgen, da die Übertarifierung auch mit der beschlossenen Senkung von 10% keineswegs beseitigt ist. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass der Tarif jeder einzelnen Analyse neu berechnet werden muss, und dass die Berechnungen auf den Gestehungskosten einer effizienten Erbringung in der notwendigen Qualität unter Mitberücksichtigung eines Auslandpreisvergleiches basieren müssen. Das beinhaltet auch die Prüfung der Tarife der Laborleistungen im Vergleich zum europäischen Ausland unter Einbezug von Auslandpreisen des benötigten Materials wie z.B. von Reagenzien. Schliesslich ist zu beachten, dass auch das Parlament Druck gemacht hatte: Der Nationalrat hatte schon am 15.09.2020 und der Ständerat am 6.12.2021 die [Motion von Christian Lohr \(Mo 19.4492\)](#), die eine Tarifsenkung bei Laboranalysen forderte, angenommen.

7. Nationales Benchmarking Rehakliniken

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Per 2022 ist für die Rehakliniken die neue Tarifstruktur ST Reha im Kraft getreten.

Deshalb hat der Preisüberwacher 2022 erstmals ein Benchmarking für die Rehakliniken berechnet, welches seit Ende August vorliegt. Der nationale Benchmarkwert des Preisüberwachers für das Tarifjahr 2022 beläuft sich auf Fr. 673.-.

Die Berechnung beruht auf dem Integrierten Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Diese Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitalern erhoben. Insgesamt mussten zehn Kliniken aufgrund der ungenügenden Datenqualität oder fehlender Daten ausgeschlossen werden. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten der verbleibenden 67 Schweizer Rehakliniken aus 22 Kantonen (von insgesamt 23 mit Rehakliniken) hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Der nationale Benchmarkwert wurde sodann anhand des 20. Perzentils ermittelt und beträgt Fr. 673.- (inkl. Teuerung). Er bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die ST Reha Tarife 2022 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte in der Rehabilitation zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Nachstehend ist die Verteilung der kalkulatorischen ST Reha-Basispreise der 67 für das Benchmarking verwendeten Spitäler grafisch dargestellt.

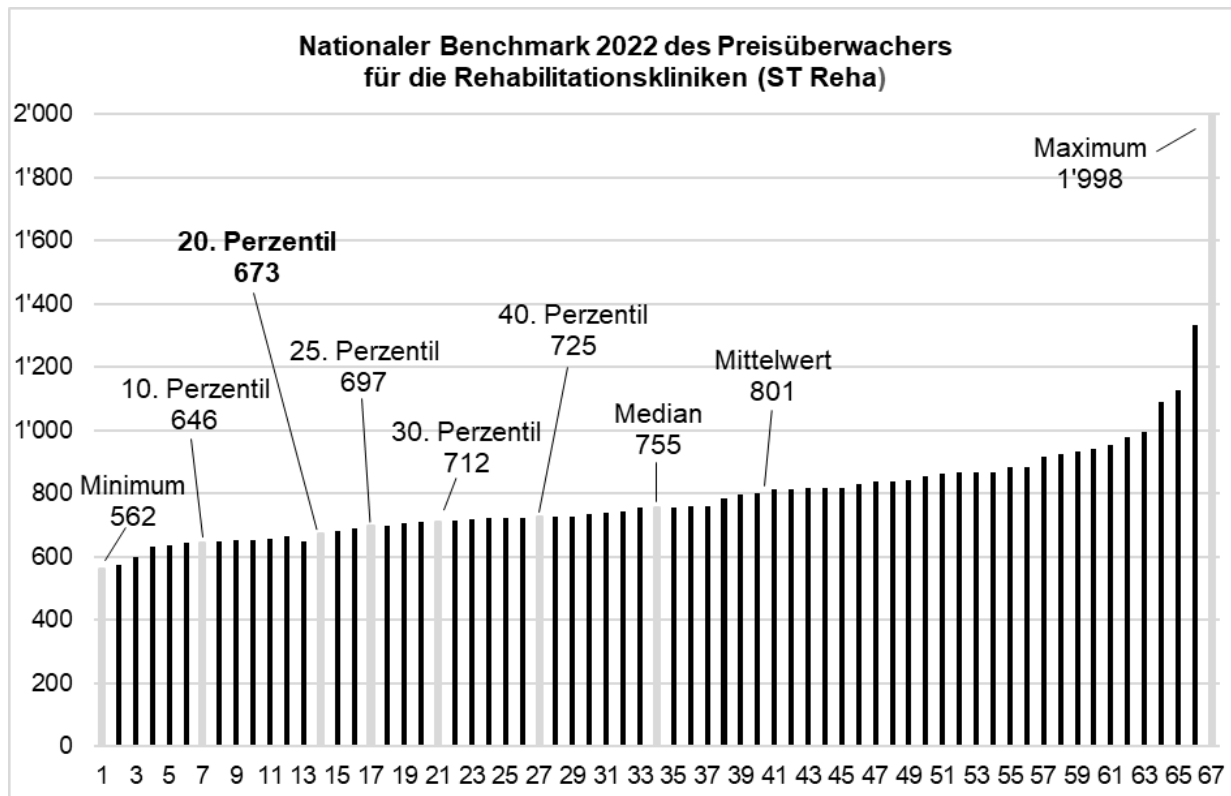


Abbildung 2: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2022 der Preisüberwachung verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten ST Reha-Basispreise.

Die Tarifstruktur ST Reha ist eine Schweizer Neuentwicklung, bei welcher nicht auf Erfahrungen im In- und Ausland aufgebaut werden konnte. Die Tarifstruktur ST Reha soll im Sinne eines lernenden Systems laufend weiterentwickelt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es bezüglich der Datenqualität der Spitäler sowie der Abbildungsqualität der Tarifstruktur Verbesserungspotential gibt. Die den Berechnungen des Benchmarkwertes 2022 zugrundeliegenden Daten des Jahres 2020 wurden zudem massgeblich durch die Covid-19 Pandemie beeinflusst. Die Rehakliniken waren im 2020 aufgrund von Covid-19 mit tieferen Leistungsmengen, Ertragsausfällen und Mehrkosten konfrontiert. Dies wirkte sich in aussergewöhnlich hohen Fallkosten und somit in tendenziell zu hohen kalkulatorischen Basispreisen aus. Da es sich um das erste Jahr der neuen Tarifstruktur ST Reha handelt, hat sich der Preisüberwacher zugunsten der Rehakliniken entschieden, das ST Reha-Benchmarking 2022 dennoch auf Basis der Daten 2020 zu berechnen, da nicht auf frühere Daten zurückgegriffen werden konnte.

Für die Akutsomatik und die Psychiatrie hat sich der Preisüberwacher entschlossen, aufgrund der durch Covid-19 geprägten Daten 2020 kein Benchmarking 2022 zu erstellen. Bei Empfehlungen für das Tarifjahr 2022 stellt der Preisüberwacher auf das Benchmarking für das Jahr 2021 (Daten 2019) zuzüglich der Teuerung ab. Der so ermittelte Benchmarkwert 2022 beträgt für die Akutsomatik (SwissDRG) Fr. 9'235.- und für die Psychiatrie (Tarpsy) Fr. 655.-.

8. Gebührenbefreiter Bezug von Geobasisdaten

Bei der Preisüberwachung ist eine umfassende Meldung eines Stromwerkes eingegangen, welche die Gebühren für Geobasisdaten des Bundesrechts der amtlichen Vermessung mit Datenherrschaft bei den Kantonen betrifft. Gemäss dieser Meldung stellen aktuell fünfundzwanzig Kantone die Daten der amtlichen Vermessung zur Verfügung. Der Kanton Tessin sei noch im Aufbau der Daten. **Von den fünfundzwanzig Kantonen, welche die Daten der amtlichen Vermessung über das Portal www.geodienste.ch bereitstellten, würden siebzehn Kantone weder eine Gebühr noch eine Registrierung verlangen.** Aber leider eben nicht alle: Innerhalb der acht Kantone, welche eine Gebühr verlangten, würden sich die Gebühren innerhalb einer ausserordentlich grossen Bandbreite (bspw. bis zu Fr. 1'000'000.- im Kanton Luzern) bewegen. So seien bspw. die Gebühren des Kantons Luzern um den Faktor 8'767 höher als die Gebühren des Kantons Thurgau. Die Kantone Luzern, Waadt, Neuenburg, Thurgau, Obwalden, Nidwalden, Jura und Appenzell Ausserrhoden seien zu verpflichten, auf die Gebührenerhebung für Zugang und Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts zu verzichten. Die teilweise exorbitant hohen Gebühren verhinderten eine sinnvolle Nutzung der Geobasisdaten des Bundesrechts - entgegen aller Bemühungen des Bundesgesetzgebers.

Die Gebührenerhebung der Kantone unterlaufe die Open Government Data-Strategie des Bundes, wonach

Verwaltungsdaten offen zur Weiterverwendung angeboten werden sollten - und dies auch auf kantonaler Ebene.

Open Government Data-Strategie des Bundes

In der Open Government Data-Strategie 2014 - 2018 (BBI 2014, 3493) sah der Bund vor, dass Behördendaten grundsätzlich frei zugänglich und möglichst frei nutzbar sein sollen, um einen möglichst grossen Nutzen aus der Wiederverwendung der Daten zu ziehen. Zu diesem Zweck sollten die Behördendaten grundsätzlich gebührenfrei abgegeben werden, auch für die kommerzielle Weiterverwendung durch die Privatwirtschaft. Die Kantone wurden eingeladen, diese Strategie in ihrem Bereich in Koordination mit dem Bund umzusetzen (vgl. Ziff. 5.3 und 6 der Open Government Data-Strategie 2014-2018). Um dem Thema der offenen Verwaltungsdaten in der Schweiz weiter Nachdruck zu verleihen und zu einer allgemein akzeptierten Realität werden zu lassen, beschloss der Bundesrat am 30. November 2018 eine zweite «Open Government Data»-Strategie. Die Strategie 2019 - 2023 (BBI 2019, 880) sieht vor, ab 2020 sämtliche Daten von Bundesstellen als offene, frei und maschinell nutzbare Daten zu publizieren. Datenpublikationen sollen aktiv gefördert werden, insbesondere wenn eine Nachfrage besteht oder wirtschaftliche Aktivitäten oder politische Entwicklungen gefördert werden können.

Der Preisüberwacher ist der Meinung, dass die gebührenfreie Bereitstellung von Geobasisdaten das Ziel jedes Kantons sein muss.

Die internationale und nationale Tendenz bei der Entwicklung der Gebühren für die Nutzung digitaler Geodaten geht in Richtung «Free Access» und der volkswirtschaftlichen Ausrichtung der Geodaten (Nutzenoptimierung) ist gegenüber einer betriebswirtschaftlichen Sicht der Vorzug zu geben. Das Verhalten der Kantone, welche (sehr hohe) Gebühren verlangen erscheint wirtschaftsfeindlich, läuft der Open Data - Strategie zuwider und ist wettbewerbsbehindernd.

Stellungnahme der Eidg. Vermessungsdirektion

Der Preisüberwacher hat deshalb die Eidgenössische Vermessungsdirektion - als Fachstelle des Bundes zuständig für die Oberleitung und die Oberaufsicht der amtlichen Vermessung - in dieser Sache um eine Stellungnahme gebeten. Diese hat dem Preisüberwacher ein Schreiben zukommen lassen, welchem u.a. zu entnehmen ist, dass die Vermessungsdirektion die Kantone seit Jahren motiviere, den gebührenfreien Bezug der Daten der Amtlichen Vermessung (AV) einzuführen. Man frage seit 2015 jedes Jahr im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts zur AV bei den Kantonen explizit nach, wer die Daten der AV als Open Data bereitstelle und wer dafür noch Gebühren erhebe. Dieses jährliche Nachfragen und das Publizieren der entsprechenden Schweizerkarte würden Wirkung zeigen, so dass heute 18 Kantone freiwillig ihre AV-Daten kostenlos bereitstellen würden. **Die Vermessungsdirektion teile die vom Preisüberwacher beschriebene Ausrichtung.**

Weiteres Vorgehen

Der gebührenbefreite Bezug der AV-Daten sollte so rasch als möglich implementiert werden. Der Preisüberwacher wird deshalb die Regierungen derjenigen 8 Kantone anschreiben, welche Gebühren für die Daten der AV erheben und wird explizit nachfragen, welche Vorkehrungen und Massnahmen bezüglich gebührenbefreiter Abgabe von Geobasisdaten in den betreffenden Kantonen in Planung sind, resp. ab wann diese Kantone den gebührenbefreiten Bezug von Geobasisdaten anzubieten gedenken.

9. Gebührensenkung der Strassenverkehrsämter

Viele Strassenverkehrsämter verrechnen nach wie vor zu hohe Gebühren. Sie verletzen damit das Kostendeckungsprinzip – oder sie arbeiten ineffizient. Der Preisüberwacher fordert dringend Effizienzsteigerungen und Gebührensenkungen – auch als Massnahme im Kampf gegen die Teuerung.

Einleitung

Der Preisüberwacher hat in drei Studien im Abstand von jeweils vier Jahren die Gebühren der Strassenverkehrsämter untersucht. Den [Gebührenvergleich 2018](#) aktualisiert der aktuelle [Gebührenvergleich 2022](#).

Fazit

2019 überschritt die Hälfte der Kantone mit den Gebühren der Strassenverkehrsämter die Kostendeckung um mehr als 20 %, fünf davon gar um mehr als 40 %. Bezogen auf ein einzelnes Fahrzeug bezahlten Fahrzeughalterinnen und -halter in fast allen Kantonen Jahr für Jahr zu hohe Gebühren.

Die Aktualisierung der Lebenszeitmodelle zeigt, dass seit 2018 in einigen Kantonen die Gebühren für Fahrzeughalterinnen und -halter insgesamt gesunken sind (Stand 2022).

Es ist allerdings davon auszugehen, dass viele Kantone das Kostendeckungsprinzip nach wie vor nicht einhalten.

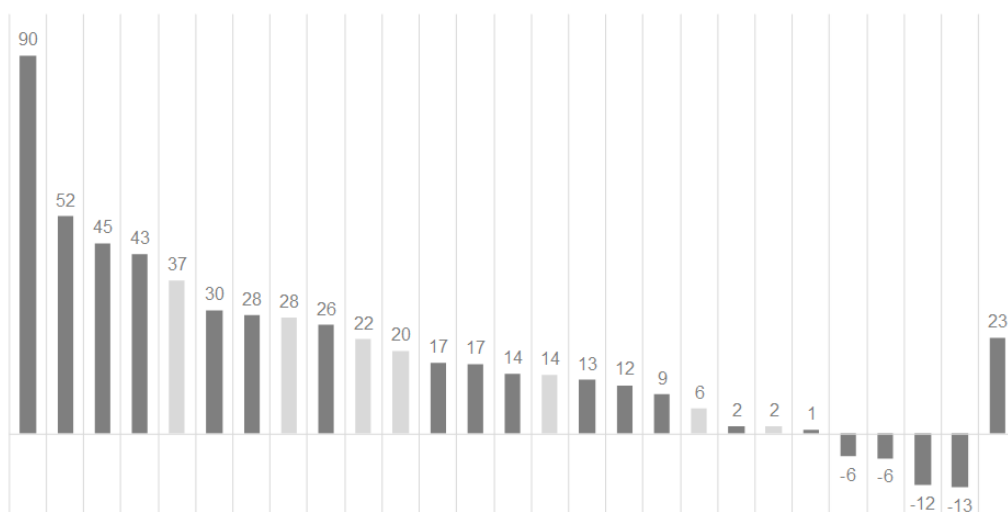
Teure Kantone mit Kostenüberdeckung sollten – auch angesichts der allgemeinen Teuerung – Gebührensenkungen dringend umsetzen. Kantone, die trotz hoher Gebühren den Aufwand nicht oder nur knapp zu decken vermögen, sollten Effizienzsteigerungen umsetzen, um anschliessend die Gebühren senken zu können.

Massive Überschreitung der Kostendeckung

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) veröffentlicht aus Gründen der Transparenz deshalb jährlich den Indikator der Gebührenfinanzierung. Dieser stellt die Gebühreneinnahmen der öffentlichen Hand den entsprechenden Kosten gegenüber. Der aktuellste [Teilindex zur Gebührenfinanzierung «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt»](#) von 2019 liegt mit durchschnittlich 123 % nach wie vor deutlich über der Paritätsgrenze von 100 %. Bei einem Indexwert über 100 % muss vermutet werden, dass die Gebühreneinnahmen über den anfallenden Kosten des Aufgabengebiets liegen. Im Einzelnen zeigt der Teilindex, dass 2019 nach wie vor die Hälfte der Kantone 120 % erreicht oder überschreitet. Fünf Kantone übertreffen gar 140 %. Darunter sind Tessin (184 %), Appenzell Innerrhoden (177 %) und – selbst nach einer grösseren Gebührensenkung per 1.1.2019 – Genf (161 %) die unrühmlichen Spitzenreiter.

Zu viel bezahlte Gebühren pro Fahrzeug

Die EFV weist die Einnahmenüberschüsse der Strassenverkehrsämter für das Jahr 2019 aus. Diese Zahl kann mit der Anzahl zugelassener Fahrzeuge verrechnet werden. Daraus ergibt sich ein Richtwert, wieviel jede Halterin und jeder Halter für ihr oder sein Fahrzeug zu viel an Gebühren bezahlt hat. Zu viel heisst hier: Sie mussten mehr Gebühren bezahlen, als Kosten für diese Aufgabe ausgewiesen wurden.



AI TI GE GR SG AG TG BL BE VS ZH AR LU VD SZ SH GL SO BS FR ZG NE OW NW UR JU CH

Abbildung 1: Zu viel erhobene Gebühren der Strassenverkehrsämter 2019 je zugelassenes Fahrzeug in CHF/a. Quellen: Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden 2019 der EFV, Basisdaten und Strassenfahrzeugbestand 2019 des Bundesamts für Statistik BFS (grau: Kantone mit namhaften Gebührensenkungen seit 2019).

Mit gut 90 Franken pro Jahr liegt Appenzell Innerrhoden bei dieser Auswertung an der Spitze, gefolgt von den Kantonen Tessin, Genf, Graubünden, St. Gallen (jedoch noch ohne Berücksichtigung der letzten Gebührensenkungen) und Aargau, die alle mindestens 30 Franken pro Fahrzeug mehr an Einnahmen aufwiesen als zur Deckung der Kosten nötig gewesen wäre.

Beim Strassenverkehrsamt Aargau zum Beispiel wird nun gehandelt: Die Aargauer Regierung schlägt vor, durch gezielte Gebührensenkungen um insgesamt 11,8 Millionen Franken die Überdeckung zu beseitigen. Auch das Strassenverkehrsamt Thurgau wird seine Gebühren vermutlich senken, wenn auch nur auf 110 % – immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

Lebenszeitmodelle zum Vergleich der kantonalen Gebühren

Viele Kantone haben die Gebühren seit 2018 angepasst (Stand 1. Januar 2022). Mehrheitlich handelt es sich dabei um Senkungen. Der Preisüberwacher hat gestützt auf diese Daten seine *Lebenszeit-Modelle* aktualisiert. Diese bilden die Kosten ab, die einer Fahrzeughalterin, einem Fahrzeughalter während ihres, seines Lebens vom jeweiligen Strassenverkehrsamt verrechnet werden. Mit diesem Vorgehen lässt sich das relative Gebührenniveau eines Kantons bestimmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die Anpassungen der Gebühren seit 2018, Stand 1. Januar 2022, auf die jeweiligen Lebenszeitmodelle ausgewirkt haben.

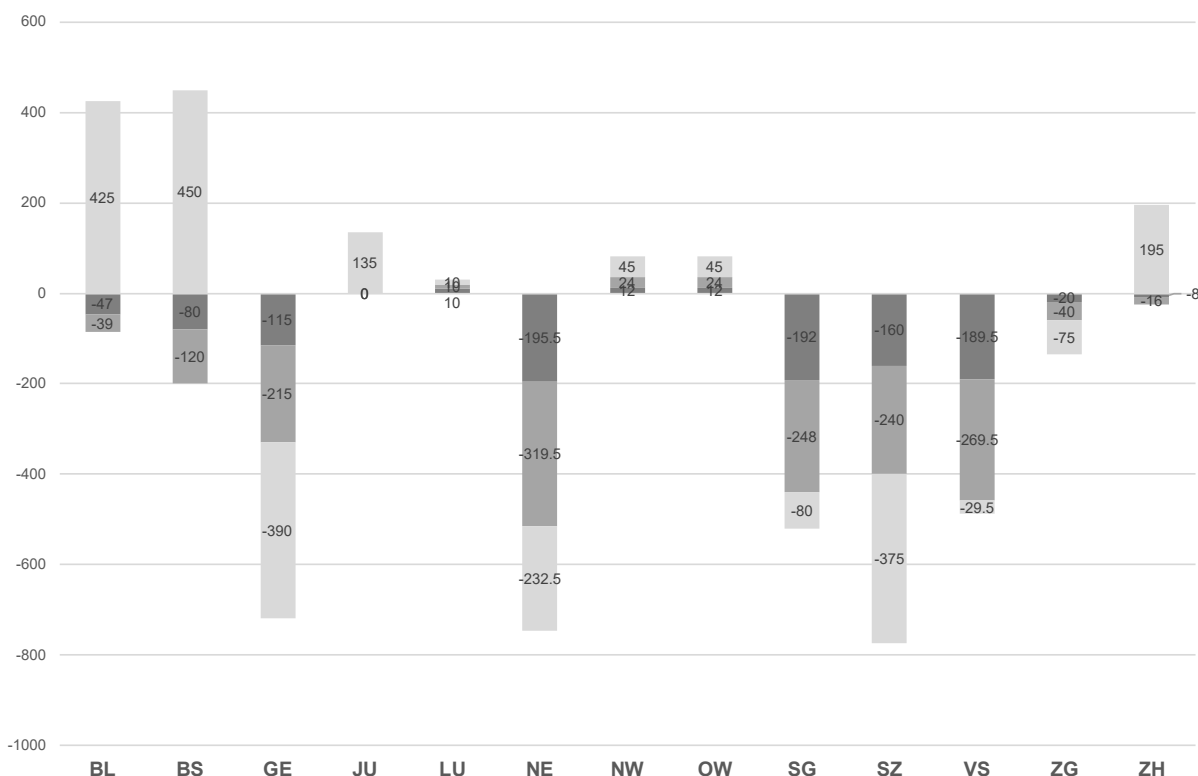


Abbildung 2: Veränderungen der Gebührenhöhen je Lebenszeitmodell je Kanton gegenüber der Erhebung 2018 in Franken (Kantone ohne Anpassungen bei den relevanten Gebühren sind nicht aufgeführt). dunkelgrau: Neuwagen-Modell – grau: Gebrauchtwagen-Modell – hellgrau: Leasing-Modell.

Kostenüberdeckung vs. Ineffizienz

Addiert man die Gebühren der drei Lebenszeitmodelle miteinander, so erhält man eine Vergleichsbasis zur Beurteilung des Gebührenniveaus der Kantone. Dabei zeigt sich, dass nicht alle teuren Kantone das Kostendeckungsprinzip verletzen. In diesem Fall muss Ineffizienz als Ursache vermutet werden.

Es gilt also, Kostendeckung und Effizienz zu unterscheiden. Grundsätzlich lassen sich so mit den heute verfügbaren Informationen vier Kategorien bilden, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind. Aufgrund der unbekanntenen Entwicklung der Kostendeckungsgrade seit 2019 sind darin nicht alle Kantone aufgeführt.

Doch auch in Kantonen, die nach 2019 Gebührenanpassungen vorgenommen haben, wie in BL, BS, SG, SZ, VS und ZH, muss die Frage gestellt werden, ob die Anpassungen ausreichen, um die damaligen Gebührenüberschüsse auszugleichen. Erste Hinweise werden die Zahlen für das Jahr 2020 liefern, die zum Zeitpunkt der Analyse des Preisüberwachers noch nicht vorlagen.



Abbildung 1: Einteilung der Strassenverkehrsämter in den Kantonen ohne massgebliche Gebührenanpassungen seit 2019 in vier Kategorien mit den beiden Dimensionen Gebührenniveau 2022 und Kostendeckungsgrad 2019.

Kantone, die trotz hoher Gebühren die Kosten nicht oder nur knapp zu decken vermögen, müssen sich die Frage gefallen lassen, ob sie den Aufwand senken könnten, indem sie die Effizienz (weiter) steigern. An dieser Stelle sei lediglich eine Möglichkeit zur Effizienzsteigerung genannt. Alle Kantone sollten unverzüglich ein mancherorts schon bewährtes Reparaturbestätigungsverfahren gegen Unterschrift ermöglichen: Das Auto soll nicht mehr zur Nachkontrolle zum Strassenverkehrsamt gebracht werden müssen. Vielmehr soll die Garage dem Strassenverkehrsamt direkt und digital die Behebung der Mängel melden, sofern sie für Reparaturbestätigungsverfahren und für Nachkontrollen zugelassen ist.

10. Parkgebühren

Die Gebühren der grossen Schweizer Städte für das Parkieren auf Strassenparkplätzen sowie die daraus resultierenden Einnahmen unterscheiden sich extrem. Der Preisüberwacher empfiehlt den Städten, den Bogen nicht zu überspannen. Zu den Parkkarten für Anwohner, Gewerbe und Handwerker hat der Preisüberwacher 2010 bei den Kantonshauptstädten die [Analyse](#) «Parkkartengebühren» durchgeführt. Die Aktualisierung der Daten zu den Parkkarten für Anwohner ergab 2021 einen ungewichteten Durchschnitt von ca. 400 Franken pro Jahr.

10.1 Gebühren für das Kurzzeitparkieren

Der Preisüberwacher hat in allen Schweizer Städten ab 20 000 Einwohnern die Gebühren für Strassenparkplätze erhoben: Einerseits für Parkautomaten (weisse Zone), andererseits für Parkkarten für Besucher (blaue Zone). Er hat auch die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen pro Parkplatz mit Parkautomat (weisse Zone) erhoben. Nicht Teil der vorliegenden Marktbeobachtung bilden die Parkkarten für Anwohner, Gewerbe und Handwerker. Dazu hat der Preisüberwacher 2010 bei den Kantonshauptstädten die [Analyse](#) «Parkkartengebühren»

durchgeführt. Die Aktualisierung der Daten zu den Parkkarten für Anwohner ergab 2021 einen ungewichteten Durchschnitt von ca. 400 Franken pro Jahr.

Haupterkenntnisse des Preisüberwachers: «Parkplätze bringen bis zu 4-mal so viel Geld wie Mietwohnungen.»

Die erhobenen Daten zeigen durchgehend extreme Differenzen zwischen den Städten.

Der Preisüberwacher ist sich bewusst, dass die Städte diese Gebühren bisweilen auch einsetzen, um verschiedene Parameter wie das Verkehrsaufkommen, die Luftverschmutzung, den Lärm, die Verfügbarkeit öffentlichen und privaten Raums zu steuern.

Umgekehrt haben übertrieben hohe Gebühren aber unerwünschte Nebeneffekte: Sie führen beispielsweise dazu, dass auch private Parkplätze deutlich teurer vermietet werden können, und damit zu massiven Wertsteigerungen privaten Grunds und Bodens. Vor allem aber treffen sie tiefere Einkommensschichten überproportional; namentlich auch solche, die aus unterschiedlichen Gründen auf den Einsatz eines Autos angewiesen sind und für die der ÖV keine Alternative bietet.

Der Preisüberwacher vertritt die Auffassung, dass die Gebühren und die Einnahmen in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollten zur Fläche des öffentlichen Raums, die für das Parkieren gleichsam gemietet wird, und zur Dauer dieser «Miete». Nicht zuletzt tun die Städte damit dem heimischen Gewerbe einen Gefallen. Zudem ist mittelfristig davon auszugehen, dass die Luftverschmutzungs-, die CO²- und die Lärm-Problematik keine wesentliche Rolle mehr spielt, da der Umstieg auf Elektromobilität in Riesenschritten voranschreitet. Die meisten Gemeinden scheinen sich an dieser Haltung zu orientieren und bleiben mit ihren Gebühren unter folgenden Schwellenwerten:

- Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone): 1.50 Franken für 1 Stunde, 3 Franken für 2 Stunden, 6 Franken für 4 Stunden, 15 Franken für 12 Stunden, 30 Franken für 24 Stunden; durchschnittliche Einnahmen pro Parkplatz pro Monat von 70 Franken.
- Parkkarten für Besucher für 24 Stunden (blaue Zone): 10 Franken.

Der Preisüberwacher rät denn auch, diese Schwellenwerte nicht zu überschreiten.

Gehen wir vom Standard einer Fläche von gerundet 12 m² pro Parkplatz aus. Der Schwellenwert von 30 Franken, den der Preisüberwacher für 24 Stunden empfiehlt, würde demnach einer Monatsmiete von 75 Franken pro m² entsprechen (30 Franken / 12 * 30 Tage) – rund das 4-fache des durchschnittlichen Mietpreises einer Wohnung pro m² gemäss [Bundesamt für Statistik](#).

Verschiedene Städte haben darauf hingewiesen, dass sie daran seien, ihre Parkraumbewirtschaftungsverordnungen zu überarbeiten. Basel-Stadt, zum Beispiel, prüft, ob die Parkkartengebühren ganz oder teilweise von der Fahrzeuggrösse abhängig gemacht werden sollen.

Der Preisüberwacher erwartet, dass bei diesen Überarbeitungen darauf geachtet wird, konkurrierende Ziele – Kostenwahrheit vs. Lenkungswirkung – besser auszubalancieren und auch soziale Erwägungen zu berücksichtigen, und dass seine Empfehlung im Entscheidungsprozess berücksichtigt wird.

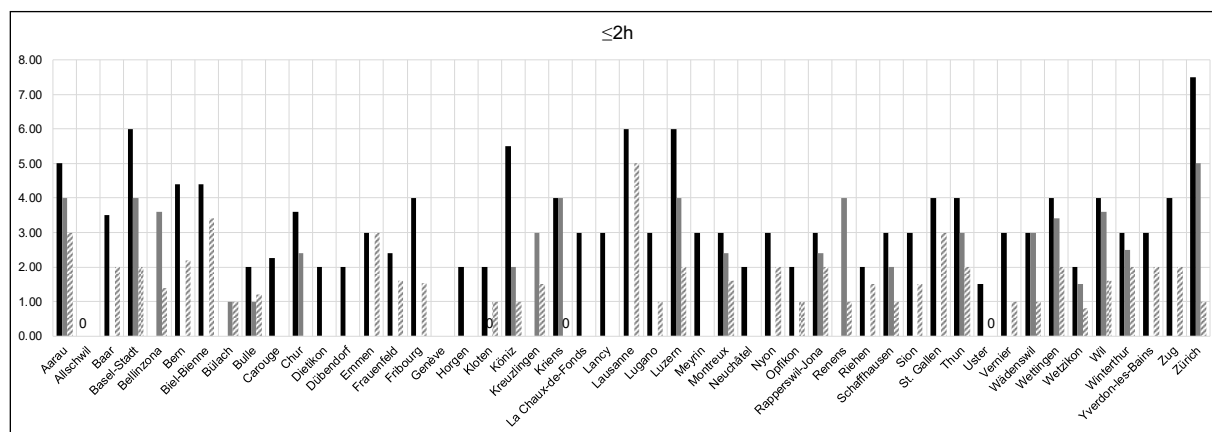
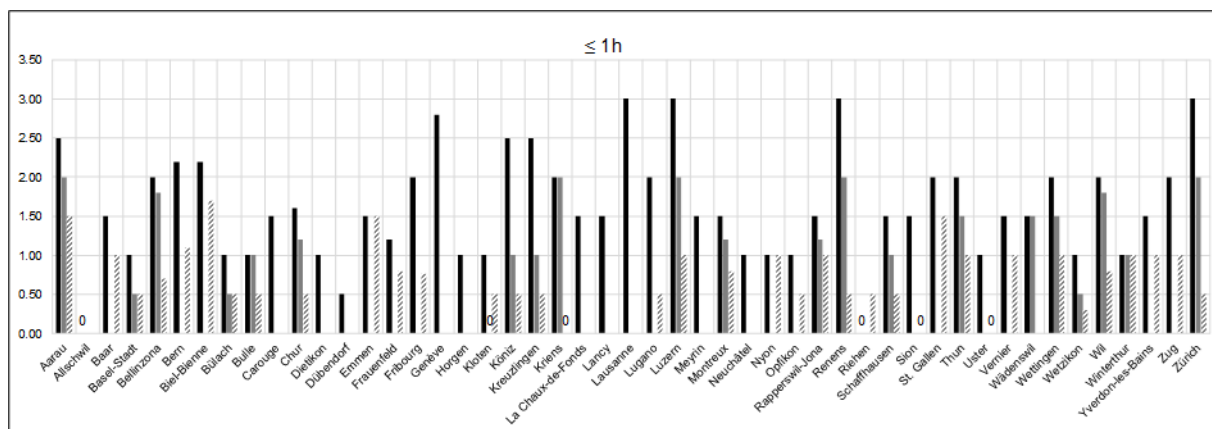
Ergebnisse der Marktbeobachtung

Alle 49 befragten Städte haben den Fragebogen des Preisüberwachers vollständig oder teilweise ausgefüllt. In den Abbildungen ist im Einzelnen ersichtlich, welche Angaben fehlen. Keine Säule bedeutet: keine Angabe, ausser sie sei mit «0» beschriftet.

Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone)

Die folgenden Abbildung zeigen die Gebühren der Städte für das Parkieren in verschiedenen Quartieren/Preiskategorien: bis zu einer Stunde, bis zu zwei, bis zu vier, bis zu 12, bis zu 24 Stunden.

Erläuterungen dazu, wie der Preisüberwacher vorgegangen ist, um eine hinreichende Vergleichbarkeit der Daten herzustellen, finden Sie am Schluss dieses Teilkapitels.



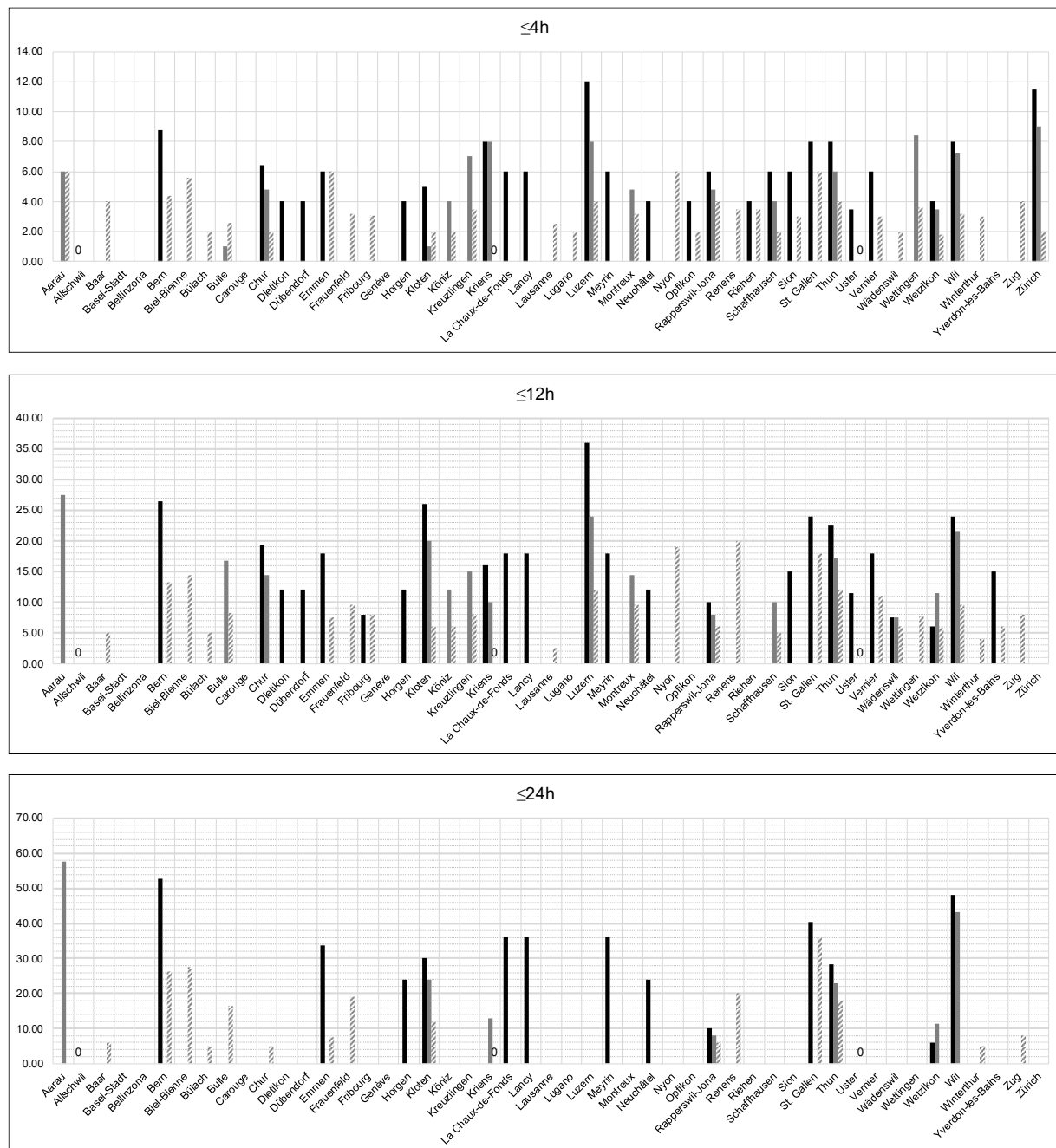


Abbildung 1 – 5: Parkgebühren der Städte für das Parkieren auf Strassenparkplätzen mit Parkautomaten in CHF, aufgeteilt in drei Kategorien: teuerste (schwarz), zweitteuerste (dunkelgrau), und günstigste Kategorie (grau schraffiert).

Überblick: In allen Preiskategorien sind die Unterschiede sehr gross. Je länger die Dauer des Parkierens, desto weiter geht die Gebührenschiene auf. Die Spannweite ist in diesem Ausmass kaum nachvollziehbar.

Der Preisüberwacher beschränkt sich im Folgenden auf die Analyse der teuersten (bzw. einzigen) Kategorie, die in der Regel (auch) für das Stadtzentrum gilt. In Allschwil ist das Parkieren gratis.

Bis zu einer Stunde: Die Spanne in der teuersten (oder einzigen) Kategorie geht von 1 Franken bis zu 3 Franken. Deutlich mehr als die Hälfte der Städte verlangt nicht mehr als 1.50 Franken: Allschwil, Baar, Basel-Stadt, Bülach, Bulle, Carouge, Dietikon, Dübendorf, Emmen, Frauenfeld, Horgen, Kloten, La Chaux-de-Fonds, Lancy, Meyrin, Montreux, Neuchâtel, Nyon,

Opfikon, Rapperswil-Jona, Riehen, Schaffhausen, Sion, Uster, Vernier, Wädenswil, Wetzikon, Winterthur und Yverdon-les-Bains.

Bis zu zwei Stunden: Die Spanne in der teuersten (oder einzigen) Kategorie geht von 1.50 bis 7.50 Franken. Mehr als die Hälfte der 45 Städte, in denen das Parkieren während bis zu zwei Stunden möglich ist, verlangt nicht mehr als 3 Franken: Allschwil, Bulle, Carouge, Dietikon, Dübendorf, Emmen, Frauenfeld, Genève, Horgen, Kloten, La Chaux-de-Fonds, Lancy, Lugano, Meyrin, Montreux, Neuchâtel, Nyon, Opfikon, Rapperswil-Jona, Riehen, Schaffhausen, Sion, Uster, Vernier, Wädenswil, Wetzikon, Winterthur und Yverdon-les-Bains.

Bis zu vier Stunden: Die Spanne in der teuersten (oder einzigen) Kategorie geht von 3.50 bis 12 Franken. Gut

zwei Drittel der 26 Städte, in denen das Parkieren während bis zu vier Stunden möglich ist, verlangen nicht mehr als 6 Franken: Allschwil, Dietikon, Dübendorf, Emmen, Horgen, Kloten, La Chaux-de-Fonds, Lancy, Meyrin, Neuchâtel, Opfikon, Rapperswil-Jona, Riehen, Schaffhausen, Sion, Uster, Vernier, Wetzikon.

Bis zu 12 Stunden: Die Spanne in der teuersten (oder einzigen) Kategorie geht von 6 bis 36 Franken. Die Hälfte der 25 Städte, in denen das Parkieren während bis zu 12 Stunden möglich ist, verlangt nicht mehr als 15 Franken: Allschwil, Dietikon, Dübendorf, Fribourg, Horgen, Neuchâtel, Rapperswil-Jona, Sion, Uster, Wädenswil, Wetzikon, Yverdon-les-Bains.

Bis zu 24 Stunden: Die Spanne in der teuersten (oder einzigen) Kategorie geht von 6 bis 52.80 Franken. Die Hälfte der 14 Städte, in denen das Parkieren während bis zu 24 Stunden möglich ist, verlangt nicht mehr als 30 Franken: Allschwil, Horgen, Kloten, Neuchâtel, Rapperswil-Jona, Thun, Wetzikon.

Monatliche Einnahmen pro Strassenparkplatz mit Parkautomat (weisse Zone)

Die folgende Abbildung zeigt die durchschnittlichen Einnahmen der Städte pro Strassenparkplatz pro Monat.

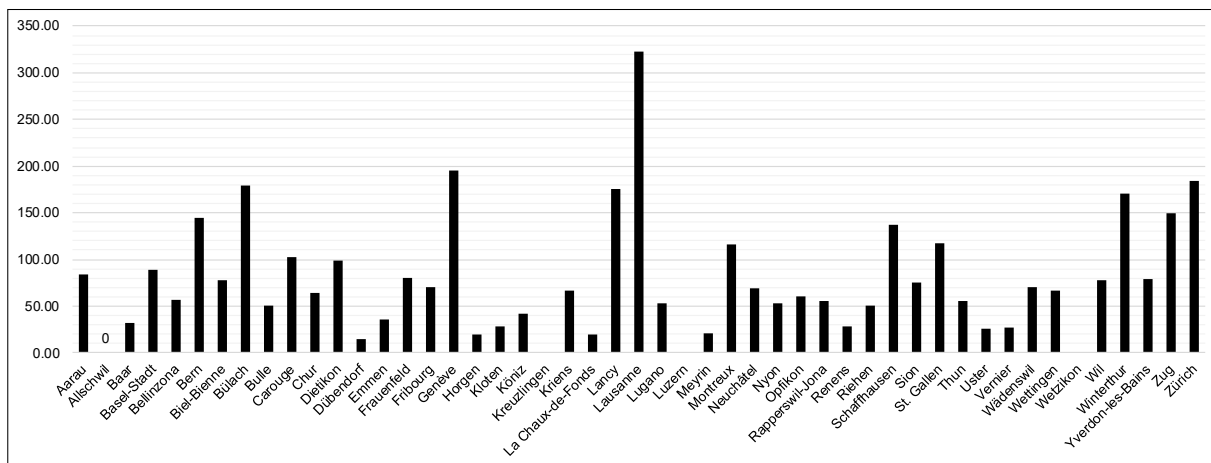


Abbildung 6: Durchschnittliche Einnahmen der Städte pro Strassenparkplatz mit Parkautomat pro Monat in CHF

Die Angaben betreffen in der Regel das Jahr 2021. Der Preisüberwacher ist sich bewusst, dass die Covid-19-Pandemie die Einnahmen gedrückt haben dürfte, wenn auch nicht in allen Städten im gleichen Ausmass. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Unterschiede – ohne Berücksichtigung von Allschwil – von gut 15 bis über 320 Franken – enorm sind. Mehr als die Hälfte der 46 Städte, die Angaben geliefert haben, generiert

Einnahmen von weniger als 70 Franken: Baar, Belinzona, Bulle, Chur, Dübendorf, Emmen, Horgen, Kloten, Köniz, Kriens, La Chaux-de-Fonds, Lugano, Meyrin, Neuchâtel, Nyon, Opfikon, Rapperswil-Jona, Renens, Riehen, Schaffhausen, Thun, Uster, Vernier, Wettingen.

Parkkarten für Besucher für 24 Stunden (blaue Zone)

Die folgende Abbildung zeigt die Gebühr für eine Parkkarte für Besucher für 24 Stunden.

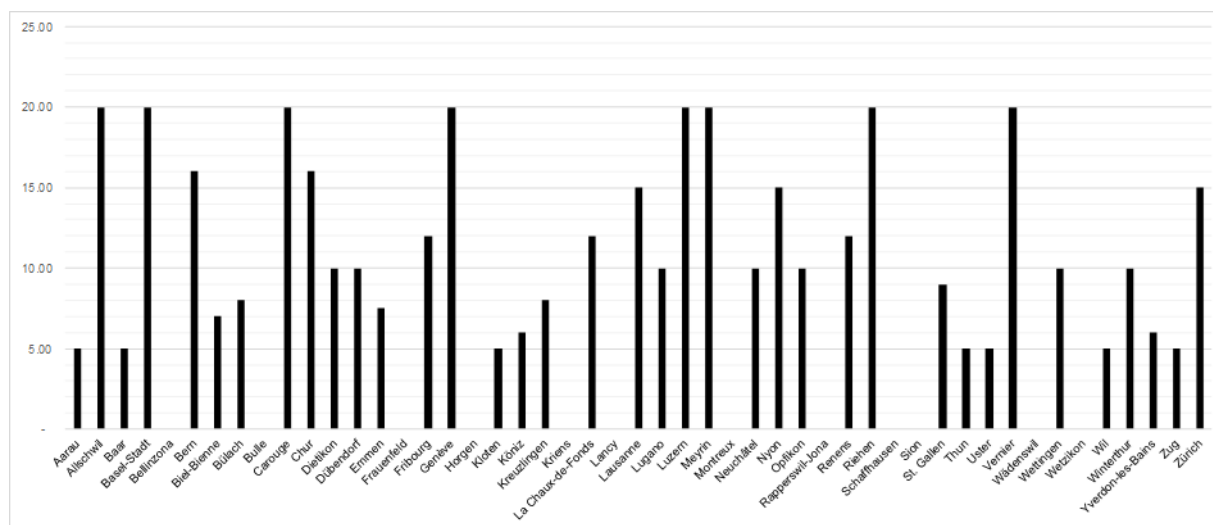


Abbildung 7: Gebühren der Städte für Parkkarten für Besucher, für 24 Stunden, in CHF

Wo in der Abbildung keine Säule ausgewiesen ist, gibt es keine blaue Zone bzw. keine Besucherparkkarte für 24 Stunden.

Hinweise einzelner Städte:

- In Basel-Stadt sind auch Halbtageskarten für 12 Franken erhältlich. Zudem sind pro Fahrzeug und Kalenderjahr 12 Karten zum halben Preis (10 Franken) erhältlich. In Yverdon-les-Bains sind Halbtageskarten für 3 Franken erhältlich.
- In Chur sind mehrere Arten von Parkkarten erhältlich: Für die Innenstadt zu 16 Franken/Tag, für die Ausenquartiere zu 12 Franken/Tag und für den Parkplatz Obere Au zu 10 Franken/Tag.
- In La Chaux-de-Fonds gibt es zudem eine Wochenparkkarte für 48 Franken, in Lugano eine für 40 Franken.
- In Lausanne ist die Parkkarte nicht für 24 Stunden, sondern für einen Kalendertag gültig.
- In Thun bezieht sich die Angabe nicht auf die blaue Zone, sondern auf weisse, nicht gebührenpflichtige Parkplätze.

Auch hier fallen die grossen Unterschiede auf. Die Gebühren bewegen sich zwischen 5 und 20 Franken. Mehr als die Hälfte von 37 Städten, die Besucherparkkarten für 24 Stunden anbieten, verlangt 10 Franken oder weniger: Aarau, Baar, Biel-Bienne, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Emmen, Kloten, Köniz, Kreuzlingen, Lugano, Neuchâtel, Opfikon, St. Gallen, Thun, Uster, Wettingen, Wil, Winterthur, Yverdon-les-Bains, Zug.

Vorgehen

Der Preisüberwacher hat in einem ersten Schritt Daten im Internet erhoben. In einem zweiten Schritt hat er im Februar 2022 die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern eingeladen, die erhobenen Daten zu plausibilisieren und die fehlenden Angaben zu ergänzen.

Vorgehen beim Erstellen der Diagramme «Strassenparkplätze mit Parkautomaten (weisse Zone)»

Unter «≤12 Stunden» z. B. wurden auch Preise für einen Tag erfasst, wenn die maximale Dauer weniger als 12 Stunden beträgt, bspw. von 8 bis 18 Uhr. Bei unterschiedlichen Preisen für Tag und Nacht, werden unter «≤12 Stunden» die Preise des Tages ausgewiesen. Aus diesem Grund und wegen weiterer Unschärfen ist der Preisvergleich als Annäherung zu verstehen.

Die Städte haben bis zu einem Dutzend Preiskategorien unterschieden. Der Preisüberwacher weist zum Zweck der Vergleichbarkeit drei Kategorien aus. Er ist dabei wie folgt vorgegangen:

- «Teuerste Kategorie»: Von mehreren die teuerste oder die einzige ausgewiesene Kategorie (in der Regel: Bahnhofsnähe oder Stadtzentrum oder «Kernzone»).

- «Zweitteuerste Kategorie»: Von mindestens drei Kategorien die zweitteuerste.
- «Günstigste Kategorie»: Von mindestens zwei Kategorien die günstigste.

Enthielten mehrere Kategorien dieselben Angaben, so wurden diese zu einer einzigen Preiskategorie zusammengefasst.

In vielen Quartieren/Preiskategorien liegen nicht Angaben zu allen fünf befragten Dauern vor. Der Preisüberwacher hat, wo möglich, Angaben vergleichbarer Quartiere/Preiskategorien kumuliert.

Zur besseren Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt wurden: Kurzparkieren von weniger als einer Stunde, Gebühren für Camper, Cars, LKWs, und Ähnliches.

10.2 Parkkartengebühren

Der Preisüberwacher hat vor einigen Jahren eine Erhebung zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten durchgeführt. Diese hatte eine grosse Streuung der Gebührenhöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohner, Handwerker und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner lag bei 335 Franken pro Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei 386 Franken pro Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei 348 Franken pro Jahr. Eine erneute Erhebung des Preisüberwachers ergab einen ungewichteten Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner von ca. 400 Franken pro Jahr. Der Preisüberwacher ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein verhältnismässiger und äquivalenter Tarif für die Parkkarten für Anwohner den Betrag von 400 Franken pro Jahr nicht übersteigen sollte. So wird namentlich das Budget der Anwohner mit tiefen Einkommen durch hohe Parkkartengebühren erheblich belastet. Der Preisüberwacher hat deshalb diversen Städten sowie zahlreichen Gemeinden Empfehlungen zur Senkung der Parkkartengebühren abgegeben.

In zahlreichen Fällen sind die zuständigen Behörden der Empfehlung des Preisüberwachers gefolgt und haben auf eine Erhöhung ganz oder teilweise verzichtet oder die Gebühren gesenkt. So hat in jüngster Vergangenheit insbesondere der Gemeinderat von Fischbach-Göslikon beschlossen, eine Reduktion der Jahresparkkartengebühr von 1000 auf 400 Franken vorzunehmen. Die Gemeinde Lucens setzte – aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers – den Preis für die Anwohnerparkkarte bei 400 statt bei 500 Franken pro Jahr fest. Die Gemeinde Faoug erhebt neu einen maximalen Tagestarif für die gebührenpflichtigen Langzeitparkplätze von 10 Franken. Die Gemeinde Orbe folgte teilweise der Empfehlung des Preisüberwachers und setzte den Preis für die Parkkarte für Anwohner bei 480 statt 600 Franken pro Jahr fest und die Stadt Baden legte den Preis für die Anwohnerparkkarten bei 400/500, anstatt wie vorgesehen bei bis zu 1200 Franken pro Jahr, fest. Auch die Gemeinde Saint-Sulpice folgte teilweise der Empfehlung des Preisüberwachers und verlangt für die Parkkarte für

Anwohner 600 statt wie geplant 720 Franken pro Jahr. In der Stadt Bern zeigte die Empfehlung des Preisüberwachers einen teilweisen Erfolg; so wurde die Parkkarte für Anwohner anstatt von 264 auf 720 Franken, lediglich von 264 auf 492 Franken erhöht. Einen weiteren Erfolg konnte der Preisüberwacher in der Gemeinde Echichens verzeichnen: Diese verzichtet aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers auf die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung der Parkkarte (pro Dokument 30 Franken), welche sie geplant hatte. Der Gemeinderat von Arth senkte aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers den geplanten Tarif für die Dauerparkkarte mit Beschluss vom 2. Mai 2022 von 960 auf 400 Franken pro Jahr. Diese Vorlage kommt am 12. März 2023 noch vor die Urnenabstimmung.

11. Verwaltungsgebühren des Bundes gemäss Artikel 5a AllgGebV

Der neue Artikel 5a AllgGebV (in Kraft seit dem 1. Januar 2022) konkretisiert, dass der Preisüberwacher vor dem Erlass oder der Änderung von Gebühren auf Bundesebene angehört werden muss. Er kontrolliert insbesondere die Einhaltung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips. Nach einem Jahr Praxis kann eine positive erste Bilanz gezogen werden.

Bis Ende 2022 sind bei der Preisüberwachung 16 Gebührenänderungen zur Prüfung eingegangen. Davon entfallen vier auf öffentlich-rechtliche Anstalten (zwei Mal Finanzmarktaufsicht, FINMA; ein Mal Swissmedic und ein Mal Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, IGE). Die überwiegende Mehrheit der Geschäfte kam aus dem Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement (EJPD, acht Gebührenänderungen): Alleine fünf Geschäfte kamen aus dem Bundesamt für Polizei (fedpol), zwei aus dem Bundesamt für Justiz (BJ) und eines vom Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF). Zwei Gebührenänderungen wurden vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) vorgelegt (beide vom Bundesamt für Gesundheit, BAG), das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unterbreitete dem Preisüberwacher eine Gebührenänderung des Bundesamts für Energie (BFE) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultierte den Preisüberwacher zu einer Vorlage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW).

Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers hat bspw. das BJ die Gebührenregelung in Artikel 44 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) überarbeitet und den maximalen Stundenansatz im Regelfall von 350 auf 250 Franken reduziert.

In anderen Dossiers konnte erreicht werden, dass die konkrete Auslegung des Äquivalenzprinzips, das in den Verordnungen oft anhand von unbestimmten Rechtsbegriffen dargelegt wird, für die Praxis standardisiert und damit der konkrete Tarif für die Betroffenen vorhersehbarer wird, so bspw. für die Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe. Es wird zwei Jahre

nach Inkrafttreten (Januar 2025) ein Monitoring durchgeführt werden.

Im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG) konnte mit dem fedpol vereinbart werden, dass der Preisüberwacher bei der nächsten Revision, welche auch die Kantone involvieren wird, frühzeitig integriert werden wird.

Auch hat der Preisüberwacher wiederholt darum er sucht, dass die Herleitung der Gebühren auf eine breitere Begründungsbasis gestellt wird, was meist befolgt wurde. Wiederholt konnte so im Dialog mit den federführenden Verwaltungseinheiten eine Vorlage konkretisiert werden. Beispielsweise ist es dem Preisüberwacher ein Anliegen, dass die Arbeitsaufwände vereinheitlicht werden. Er orientiert sich dabei an der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) erstellten [Übersicht](#) zu den Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Während sich die Zusammenarbeit mit den meisten Verwaltungseinheiten gut gestaltet hat, wurden von Seiten Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD; genauer: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF) und der FINMA die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die beiden Gebührenprüfungen – sofern überhaupt – nur sehr zögerlich übermittelt. In beiden Geschäften war eine fundierte Stellungnahme des Preisüberwachers deshalb nicht möglich, was zu bedauern ist.

Dem Preisüberwacher ist eine individualäquivalente, d. h. kostenechte sowie eine möglichst vergleichbare und transparente Tarifierung wichtig. Aus diesem Grund hat er verschiedene Dokumente zur Gebührenfestsetzung verfasst, die alle auf seiner [Webseite](#) abrufbar sind. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die von ihm anfangs Jahr zur Verfügung gestellten Unterlagen bewährt haben. Verwaltungseinheiten, welche den Fragekatalog beantworten und die zur Verfügung gestellte Kostentabelle ausgefüllt einreichen, können grundsätzlich mit einer fristgerechten ökonomischen Analyse des Preisüberwachers rechnen.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente		X	X
MiGeL		X	X
Elektrizität, Gas und Treibstoffe ²⁾	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall	X	X	X
Telekommunikation ³⁾		X	X
SRG		X	
Post	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁴⁾	X	X	X
Gebühren und Abgaben ⁵⁾		X	X
Digitale Wirtschaft			X

- 1) vgl. Kapitel II. Ziff. Ziff. 7
 2) vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und 2
 3) vgl. Kapitel II. Ziff. 4
 4) vgl. Kapitel II. Ziff. 3
 5) vgl. Kapitel II. Ziff. 8, 9, 10 und 11

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Erdgas ¹⁾			
Beschaffungskosten Regionalgesellschaften		X	
Hochdrucknetze: Vorkalkulation Netzentgelte		X	
Technische Betriebe Glarus			X
Technische Betriebe Glarus Nord	X		
Stadt Wädenswil Werke	X		
Gasversorgung Romanshorn		X	
SH Power Schaffhausen		X	
Telekommunikation ²⁾			
Swisscom: Zugangspreise Glasfaser	X		
Swiss4Net: Zugangspreise Glasfaser			X
Post / Kurierdienste			
Post: Preise 2024			X
Post: Nichtadressierte Werbesendungen		X	
Post: Paketpreise Grosskunden		X	
Radio-/Fernsehen			
SRG: Kosten SAT-Access Card		X	
Wasser und Abwasser			
Wasserversorgung Region Kreuzlingen WRK AGE SA	X		X
Regionale Technische Betriebe RTB Wildegg		X	
Association à buts multiples des Communes de la Région de Grandson ACRG		X	
Servizio Idrico del Basso Mendrisiotto SIBM			X
Consortium des Eaux du Graboz CEG			X
Abwasserverband Glarnerland		X	
Wasserkorporation Benken	X		
Technische Betriebe Glarus	X		
Abfall			
Limeco			X
Abfallgebühren Zweckverband Glarnerland		X	
Salz			
Schweizer Salinen AG	X		
Verkehr und Transport			
Rheinhäfen Gebühren Warenumschat	X		

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Hotelbuchungsplattformen Booking.com			X
Onlinevergleichsdienste Comparis - Preise für die Vermittlung von Versicherungen			X
Onlinepersonalrekrutierung Linkedin			X
Gebäudeversicherung Gebäudeversicherung Kanton Thurgau			X
Elektronische Daten SwissSign Tierverkehrsdatenbank		X	X
Zollabfertigung Berechnungsgrundlage Zollabfertigung	X		
Lebensmittel Preise und Margen Bioprodukte			X

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 1 und 2

2) vgl. Kapitel II. Ziff. 4

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Wasser			
Agiez		X	
Alle		X	
Alpthal			X
Alto Malcantone	X		
Arlenheim	X		
Arth	X		
Avenches	X		
Bauma			X
Beinwil			X
Berikon	X		
Bex	X		
Bossonnens		X	
Bottighofen	X		
Bourrignon	X		
Bretonnières		X	
Brissago			X
Bubendorf	X		
Canobbio	X		
Capriasca	X		
Château-d'Oex	X		
Châtillon	X		
Cheseaux-Noréaz	X		
Clos du Doubs	X		
Collonges	X		
Cornol	X		
Cottens	X		
Courchavon-Mormont		X	
Court		X	
Courtedoux		X	
Courtételle	X		
Crans-Montana		X	
Cuarny	X		
Dorf		X	
Eggenwil	X		
Estavayer			X
Fisibach			X
Froideville	X		
Gibloux	X		
Glarus			X
Grandcour			X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Grandfontaine	X		
Granges	X		
Gündlischwand	X		
Guttet-Feschel	X		
Hägendorf	X		
Hausen am Albis		X	
Haute-Ajoie	X		
Hautemorges		X	
Hemishofen	X		
Herisau	X		
Kemmental	X		
Kleinbösig	X		
Krauchthal			X
Kreuzlingen	X		
Kriechenwil		X	
L'abergement		X	
Langnau am Albis			X
Lausanne	X		
Le Noirmont	X		
Les Bois		X	
Les Genevez	X		
Les Montets	X		
Löhningen			X
Lovatens	X		
Maggia	X		
Männedorf			X
Marly	X		
Mauraz		X	
Mendrisio		X	
Mézières	X		
Monteceneri			X
Montet (Glâne)	X		
Morcote			X
Movelier		X	
Münchenstein	X		
Münchwilen			X
Muzzano		X	
Neggio	X		
Neuheim			X
Neyruz	X		
Oberegg			X
Pfungen			X
Pieterlen		X	
Plaffeien	X		
Pleigne	X		
Pont-en-Ogoz	X		
Porrentruy	X		
Prez	X		
Rheinfelden	X		
Riemenstalden			X
Rossemaison		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Rothenfluh			X
Rougemont		X	
Roveredo	X		
Russikon	X		
Saint-Cergue	X		
Schleitheim	X		
Schmitten	X		
Schwarzhäusern		X	
Sirnach	X		
Sorens	X		
St-Gingolph			X
Surpierre	X		
Tafers	X		
Teufenthal	X		
Torny		X	
Unterlunkhofen		X	
Val Mara		X	
Vallorbe	X		
Veltheim		X	
Vezia			X
Villars-Sainte-Croix		X	
Villaz	X		
Villigen	X		
Villmergen	X		
Wäldi			X
Wallisellen	X		
Walzenhausen		X	
Wohlenschwil			X
Yvorne	X		
Zäziwil	X		
Abwasser			
Aarau	X		
Alle	X		
Alto Malcantone	X		
Arlesheim	X		
Ballaigues		X	
Basel Kt.			X
Baulmes	X		
Bauma	X		
Berikon	X		
Bex	X		
Biel	X		
Boswil	X		
Bottighofen	X		
Bourrignon	X		
Bretonnières		X	
Brissago			X
Capriasca			X
Chamoson	X		
Châtillon	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Chevilly		X	
Chiasso		X	
Clos du Doubs	X		
Coinsins			X
Conthey	X		
Cornol	X		
Cottens	X		
Courchavon-Mormont	X		
Courtedoux	X		
Courtételle	X		
Crans-Montana	X		
Develier	X		
Donneloye	X		
Dorénaz			X
Dorf	X		
Ecublens	X		
Endingen	X		
Essertines-sur-Rolle	X		
Estavayer	X		
Fällanden		X	
Feusisberg	X		
Flurlingen	X		
Gibloux	X		
Giez		X	
Givisiez	X		
Glarus		X	
Grandfontaine	X		
Guttet-Feschel	X		
Güttingen	X		
Hägendorf	X		
Hausen am Albis		X	
Haute-Ajoie	X		
Ipsach	X		
Jonen	X		
Killwangen	X		
Knonau	X		
Kriechenwil		X	
La Brillaz	X		
Langnau am Albis			X
Lausanne		X	
Le Locle		X	
Le Noirmont	X		
Les Bois	X		
Les Genevez	X		
Les Montets	X		
Locarno			X
Löhningen	X		
Lully	X		
Luzern	X		
Männedorf	X		
Marsens	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Martigny	X		
Mézières	X		
Moiry		X	
Monteceneri		X	
Moosseedorf	X		
Morcote			X
Movelier	X		
Münchwilen	X		
Muotathal	X		
Neckertal	X		
Neyruz	X		
Nidau	X		
Novaggio	X		
Penthalaz	X		
Pfungen	X		
Plaffeien	X		
Pleigne	X		
Porrentruy	X		
Poschiavo		X	
Prez	X		
Rafz	X		
Rechthalten	X		
Rheinfelden			X
Risch	X		
Rossemaison	X		
Rougemont	X		
Roveredo			X
Saint-Cergue	X		
Schmitten	X		
Schwarzhäusern		X	
Sorengo	X		
Stadel		X	
Studen			X
Surpierre	X		
Tafers	X		
Teufenthal	X		
Trogen	X		
Unterlunkhofen		X	
Uster	X		
Val Mara	X		
Val Terbi	X		
Vaud Kt.		X	
Verzasca	X		
Vezia			X
Vinzel	X		
Walchwil	X		
Wäldi			X
Walzenhausen	X		
Weiach	X		
Wohlenschwil			X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Zäziwil			X
Abfall			
Affoltern		X	
Allschwil		X	
Alto Malcantone	X		
Bargen	X		
Birrwil	X		
Bischofszell		X	
Bois-d'Amont		X	
Bösingen	X		
Bourg-en-Lavaux		X	
Brittnau		X	
Broc		X	
Bühler		X	
Büttenhardt		X	
Chevilly		X	
Cossonay	X		
Disentis/Mustér	X		
Elgg		X	
Ennetbaden		X	
Erlinsbach	X		
Estavayer	X		
Faido	X		
Gletterens	X		
Grangettes		X	
Gündlischwand	X		
Hautemorges	X		
Küttigen	X		
Lavertezzo	X		
Leukerbad	X		
Leytron	X		
Locarno	X		
Mägenwil		X	
Massagno		X	
Meilen		X	
Mendrisio		X	
Mézières	X		
Mezzovico-Vira	X		
Monteceneri			X
Morcote			X
Morlon		X	
Neuchâtel Kt.	X		
Novaggio		X	
Oberbalm			X
Oberwil bei Büren	X		
Orbe	X		
Orpund			X
Rafz	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Roveredo			X
Saas-Almagell		X	
Sorengo	X		
Stadel			X
Tenero-Contra	X		
Torricella-Taverne		X	
Tresa	X		
Untereentfelden		X	
Untertunkhofen		X	
Val Mara	X		
Valeyres-sous-Montagny	X		
Vaud Kt.	X		
Verzasca		X	
Vouvry	X		
Walzenhausen	X		
Wohlen		X	
Zürich	X		
Zwieselberg	X		
Zwischbergen-Gondo		X	
Baubewilligungen			
Basel-Stadt	X		
Buchs		X	
Bussigny	X		
Orbe	X		
Düdingen		X	
Grüsch		X	
Kanton Freiburg	X		
Kanton Freiburg		X	
Löhningen		X	
Rougemont	X		
Wädenswil	X		
Walchwil		X	
Elektrizität			
<i>Bundesrat:</i>			
Kapitalkostensatz (WACC) für Stromnetze	X		
<i>EICom-Konsultationen:</i>			
Elektrizität Wasser Bern		X	
Service Industrielle Lausanne:		X	
<i>Kommunale Abgaben:</i>			
Hausen	X		
Muri BE	X		
<i>Anschlussgebühren, Netzkostenbeiträge:</i>			
Bottighofen		X	
Monthey		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Münchenwilen		X	
Stabio		X	
Wohlenschwil		X	
Fernwärme			
Basel-Stadt, IWB		X	
Bern, EWB	X		
Köniz (Nutzung öffentlicher Grund)	X		
St. Gallen, Stadtwerke	X		
Gas ¹⁾			
Basel-Stadt, IWB	X		
Dietikon		X	
Frauenfeld, Thurplus	X		
Goldach, Technische Betriebe (Tarife 1.10.2022)		X	
Goldach, Technische Betriebe (Tarife 1.1.2023)	X		
Gossau (Tarife 1.9.2022)	X		
Gossau (Tarife 1.1.2023)	X		
Hausen	X		
Horgen		X	
Kilchberg ZH		X	
Köniz (Nutzung öffentlicher Grund)	X		
Kreuzlingen		X	
Mendrisio, AIL		X	
Pfäffikon, GWP (Tarife 1.10.2022)	X		
Pfäffikon, GWP (Tarife 1.1.2023)	X		
Richterswil		X	
Schaffhausen, SH Power			X
Schlieren (Tarife 1.10.2022)		X	
Schlieren (Tarife 1.1.2023)	X		
St. Gallen, SGSW (Tarife 1.3.2022)		X	
St. Gallen, SGSW (Tarife 1.6.2022)		X	
Thalwil (Tarife 1.10.2022)	X		
Wetzikon, Stadtwerke			X
Wil, Technische Betriebe (Tarife 1.10.2022)	X		
Wil, Technische Betriebe (Tarife 1.1.2023)	X		
Winterthur, Stadtwerke	X		
Landwirtschaft			
Gebühren Tierverkehrsdatenbank	X		
Radio- und Fernsehen			
Radio- und Fernsehabgabe		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Telekommunikation ²⁾			
Gebühren Überwachung Post / Fernmeldeverkehr	X		
Grundversorgung: Preisobergrenzen	X		
Zugangspreise Swisscom (<i>ComCom-Verfahren</i>)			X
Zürich (EWZ): Zugangspreise Glasfaser	X		
Kaminfegertarife			
Kanton Freiburg			X
Kanton Jura			X
Kanton Wallis			X
Feuerungskontrollen			
Holzfeuerungskontrolle Kanton AI		X	
Holzfeuerungskontrolle Kanton Freiburg		X	
Holzfeuerungskontrolle Kanton Genf		X	
Feuerwehrfinanzierung			
Küssnacht am Rigi		X	
Parkgebühren ³⁾			
Arth	X		
Basel-Stadt	X		
Bern	X		
Echichens	X		
Faug	X		
Fischbach-Göslikon	X		
Goumoëns		X	
Heiden	X		
Illgau	X		
L'Abbaye	X		
Liestal	X		
Muttenz	X		
Niederlenz	X		
Noville		X	
Payern			X
Saint-Cergue	X		
Vufflens-la-Ville		X	
Yverdon-les-Bains			X
Yvonand	X		
Gebühren für Nutzung öffentlicher Grund			
Estavayer-le-Lac		X	
Yverdon-les-Bains		X	
Friboug		X	
Moudon		X	
Pully		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Bootshafengebühren			
Hafengebühren Kanton Waadt	X		
Nidau			X
Tannay (Port du Torry)			X
Verwaltungsgebühren des Bundes ⁴⁾			
Gebühren fedpol		X	
Gebühren Verordnung über die Erstellung von DNA-Analysen im Zivil- und Verwaltungsbereich	X		
Gebühren DNA-Analyselabor-Verordnung	X		
Gebühren Vorläuferstoffverordnung	X		
Gebühren Datenschutzverordnung	X		
Gebühren Ausweisverordnung	X		
Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen	X		
Gebühren FINMA-GebV	X		
Gebühren KLV und KVV	X		
Gebühren Swissmedic	X		
Gebühren Verordnung über genetische Untersuchung bei Menschen	X		
Gebühren Strafregisterverordnung	X		
Gebühren GebV-IGE	X		
Amtliche Vermessung			
Gebühren Geobasisdaten			X
Einbürgerungsgebühren			
Murten	X		
St-Silvester	X		
Aus- und Weiterbildung			
AVE Berufsbildungsfonds Bau		X	
Musikschule Schüpfheim		X	
Elternbeiträge Sonderschulen Kanton Bern			X
Krippen, Tagesheime			
Châtel-St-Denis		X	
Estavayer-le-Lac		X	
Ferpicloz		X	
Gletterens		X	
Montagny	X		
Montet-Glâne		X	
Ried b. Kerzers		X	
Rue		X	
St-Aubin		X	
Surpierre		X	
Vallon		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Alters- und Pflegeheime			
Neufestlegung Pflegenormkosten 2023 Kt. BL	X		
TP AÜP 22 Curaviva Kt. BE		X	
Weisung Rechnungslegung Pflegeheime 22 Kt. LU		X	
TP AÜP 21 Gesundheitszentrum Appenzell Kt. AI		X	
TP AÜP 21 Curaviva Appenzellerland Kt. AR		X	
TP AÜP 22 Curaviva Zentralschweiz Kt. UR		X	
Haus- und Pflegepersonal			
Revision Taxordnung Spitexdienste Winterthur		X	
Hebammen			
TPW Hebammenleistungen SHV Kt. BE		X	
TPW Hebammenleistungen SHV Kt. SO		X	
Ärzte			
TARMED-TPW ab 2020 Ärzte Kt. GE	X		
TARMED-TPW ab 2021 Ärzte Kt. TI	X		
TARMED-TPW ab 2018 Ärzte Kt. ZH	X		
TPW diagnostische Neuropsychologie ab 2023 CH		X	
	X		
Psychotherapie			
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. FR	X		
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. GL	X		
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. JU	X		
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. NE	X		
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. TI	X		
Amb. Tarif Psychotherapie Kt. SH	X		
Spitäler und Spezialkliniken ⁵⁾			
Tarpsy-Basispreis 2022 Schlafmedizinklinik Kt. AG	X		
Baserate 22-24Kantonsspital Baden Kt. AG	X		
ST Reha Basispreis 22 Rehaklinik Bellikon Kt. AG	X		
ST Reha Basispreis 22 ZurzachCare Kt. AG	X		
ST Reha Basispreis 22 Bad Schinznach AG Kt. AG	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik im Hof Kanton AI	X		
ST Reha Basispreis 22 Berit Klinik Kanton AR	X		
ST Reha Basispreis 22 Rheinburg-Klinik Kanton AR	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik Gais Kanton AR	X		
Baserate 2022 SVAR Kanton AR	X		
TP Frühreha 22 Rheinburg-Klinik Kt. AR		X	
Tarpsy-Basispreis 2021 VPSB Kanton BE	X		
Tarpsy-Basispreis 2021 Soteria Kanton BE		X	
Baserate ab 2021 Lindenhofgruppe Kanton BE	X		
ST Reha Basispreis 22 Insel Gruppe Kanton BE	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
ST Reha Basispreis 22 Inselspital Kanton BE	X		
ST Reha BP 22 Berner Reha Zentrum Kt. BE	X		
ST Reha BP 22 Berner Klinik Montana Kt. BE	X		
ST Reha BP 22 Hôpital du Jura Bernois Kt. BE	X		
ST Reha BP 22 Spitalzentrum Biel Kt. BE	X		
Baserate ab 2022 diespitäler.be Kt. BE	X		
Baserate ab 2022 Privatklinik Siloah Kt. BE	X		
Baserate ab 2022 Klinik Bethesda Tschugg Kt. BE	X		
Baserate 2012/13 und ab 19 Geburtshäuser Kt. BL	X		
Baserate 18, 20, 22 Praxisklinik Rennbahn Kt. BL	X		
Baserate ab 2018 Vista Klinik Kt. BL	X		
Baserate ab 13 bzw. 18 Hirslanden Birshof Kt. BL	X		
Baserate ab 18 Ergolz Klinik Kt. BL	X		
ST Reha Basispreis 22 Bethesda Spital Kt. BS	X		
ST Reha Basispreis 22 Felix Platter Spital Kt. BS	X		
ST Reha Basispreis 22 Rehab Basel Kt. BS	X		
ST Reha Basispreis 22 Adullam Spital Kt. BS	X		
Baserate ab 2021 Orthopädie Gellert Kt. BS	X		
ST Reha Basispreis 22 HFR Kt. FR	X		
ST Reha Basispreis 22 HIB Kt. FR	X		
ST Reha BP 22 Clinique du Grand-Salève Kt. GE		X	
ST Reha BP 22 Clinique les Hauts d'Anières Kt. GE		X	
ST Reha BP 22 Clinique de Maisonneuve Kt. GE		X	
Baserate 22 Clinique et Permanence d'Onex Kt. GE	X		
ST Reha Basispreis 22 HUG Kanton GE	X		
Tarpsy-Basispreis 2019 / 2022-23 HUG Kt. GE	X		
TARMED-TPW ab 2020 Kantonsspital Kt. GL	X		
ST Reha Basispreis 22 Zurzach Care Kt. GL	X		
Baserates ab 2016 Bündner Spitäler, Kanton GR	X		
ST Reha Basispreis 22 Rehaszentrum Davos Kt. GR	X		
ST Reha BP 2022-23 Rehaklinik Seewis Kt. GR		X	
ST Reha Basispreis 2022 Reha Andeer Kt. GR	X		
ST Reha Basispreis 2022 H-JU Kt. JU	X		
ST Reha Basispreis 22 Clinique Le Noirmont Kt. JU		X	
Baserate ab 2015 LUKS, Kanton LU	X		
BR u. TP Reha ab 22 Paraplegiker Zentrum Kt. LU	X		
ST Reha Basispreis 22 Höhenklinik Montana Kt. LU	X		
ST Reha Basispreis 22 LUKS Kt. LU	X		
ST Reha Basispreis 22 cereneo Schweiz AG Kt. LU	X		
ST Reha BP 22 Rehaklinik Sonnmatt Kt. LU	X		
Tarpsy-Basispreis 2020 und ab 2022 CNP Kt. NE	X		
ST Reha BP 2022 RHNe Kt. NE	X		
Baserate ab 2022 RHNe Kt. NE	X		
ST Reha Basispreis 22 Bürgenstock Hotels Kt. NW	X		
ST Reha BP 22 Spitäler Schaffhausen Kt. SH	X		
Baserate ab 2022 Spitäler Schaffhausen Kt. SH	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserate ab 2022 Pallas Klinik Kt. SO	X		
TARMED-TPW 2022 Pallas Kliniken Kt. SO		X	
Mammografie-Pauschalen ab 21 Krebsliga Kt. SO		X	
Tarpsy-Basispreis 2022 Solothurner Spitäler Kt. SO	X		
Prov. Tarpsy-BP 21 Solothurner Spitäler Kt. SO		X	
Tarife Tagesklinik psy Kinder u. Jugendliche Kt. SO		X	
Tarpsy-Basispreis 2022 AMEOS Seeklinikum Kt. SZ	X		
ST Reha Basispreis 22 Spital Schwyz Kt. SZ	X		
Baserate ab 2022 Schwyzer Spitäler Kanton SZ	X		
Baserate ab 2022 Geriatriische Klinik Kt. SG	X		
ST Reha Basispreis 22-23 Kliniken Valens Kt. SG	X		
Baserate 2022-25 KSSG Kt. SG	X		
Baserate und Tarpsy-Basispreis 22 Berit Klinik Kt. SG	X		
Baserate 22 Herz-Neuro-Zentrum Bodensee Kt. TG	X		
ST Reha Basispreis 22-23 Tertianum Neutal Kt. TG		X	
Baserate 22 Klinik Seeschau Kt. TG	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik Katharinental Kt. TG		X	
ST Reha Basispreis 22 Rehaklinik Dussnang Kt. TG		X	
ST Reha Basispreis 22 Klinik Zihlschlacht Kt. TG	X		
ST Reha Basispreis 22-23 Clinica Hildebrand Kt. TI		X	
ST Reha Basispreis 22 CHUV und FHV Kt. VD	X		
ST Reha Basispreis 22 Clinique la Lignière Kt. VD		X	
ST Reha Basispreis 22 CRR Kt. VS	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik Adelheid Kt. ZG	X		
Baserate ab 2012 USZ Kt. ZH	X		
Baserate ab 2020 USZ Kt. ZH	X		
Physiotherapie TPW ab 2018 Spitäler VZK Kt. ZH	X		
Baserate ab 2022 Urovivia Kt. ZH	X		
ST Reha Basispreis 22 Rehazentrum Wald Kt. ZH	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik Susenberg Kt. ZH	X		
ST Reha Basispreis 22 Klinik Lengg Kt. ZH	X		
Baserate ab 2022 Universitätsklinik Balgrist Kt. ZH	X		
ST Reha BP 22 Kilchberg und Zollikerberg Kt. ZH	X		
Akutspitäler			
Fallbeitrag 2023 SwissDRG AG		X	
Laboranalysen ⁶⁾			
Auslandpreisvergleich Labortarife	X		

1) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 1 und 2

2) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 4

3) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 10

4) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 11

5) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 7

6) vgl. auch Kapitel II, Ziff. 6

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Gesundheitswesen Auslandpreisvergleich Laboranalysen ¹⁾		X	
Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung ²⁾			X
Energie Gaspreise und Beschaffungskosten ³⁾	X		
Fernwärme			X
Holzpellets			X
Margenuntersuchung der Wertschöpfungskette			X
Treibstoffe			
Verkehr Tarifsystem ÖV 2025			X
Preisvergleich Schiene/Strasse	X		
Vergleich Strassenverkehrsamtgebühren	X		
Online Werbemarkt Google			X
Gebühren Gebühren Kurzzeitparkieren ⁴⁾	X		
Friedhofgebühren	X		
Gebühren Fristverlängerung Steuererklärung	X		
Finanzmarkt Bankgebühren ⁵⁾	X		
Diverses Preisvergleich Motorenöl			X

1) vgl. Kapitel II. Ziff. 6

2) vgl. <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

3) vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp>

4) vgl. Kapitel II. Ziff. 10

5) vgl. Kapitel II. Ziff. 5

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie dem Preisüberwacher - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder den Preisüberwacher auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2022 eingegangene Meldungen	2368	100%
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Energiepreise	717	30.3%
davon:		
Strom	250	
Benzin	232	
Gas	116	
Gesundheitswesen	309	13%
Telekommunikation	131	5.5%

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat der Preisüberwacher auf Bundesebene zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

SR 251 Kartellgesetz.

1.2 Verordnungen

SR 143.11 Ausweisverordnung;

SR 143.5 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 942.211 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

21.4627 Motion Birrer-Heimo. Preisobergrenzen für das internationale Roaming;

22.3072 Motion Hurni Baptiste. Für ausgeglichene, erschwingliche und dem internationalen Standard entsprechende Laboranalysen;

22.3436 Motion Romano. Es soll auch in der Schweiz einen Preisrechner für Treibstoffpreise geben, in Anlehnung an das österreichische Vorbild;

22.3804 Motion Bischof. Treibstoffpreise. Einen Preisrechner nach österreichischem Vorbild einführen;

22.3884 Motion WAK NR. Einführung eines Online-Preisrechners für Treibstoffe;

22.3885 Motion WAK-NR. Vorabklärung des Weko-Sekretariates bzw. Untersuchung der Weko zu Wettbewerbsproblemen bei Brenn- und Treibstoffen;

22.4025 Motion Storni Bruno. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz (WACC), der die Netznutzungstarife bestimmt, gemäss den Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 überprüfen.

2.2 Postulate

22.3831 Postulat Masshardt. Massnahme zur Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen;

22.4252 Postulat WAK-SR. Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt.

2.3 Interpellationen

22.3045 Interpellation Fraktion SVP. Strom, Benzin und Heizöl werden immer teurer. Was unternimmt der Bundesrat gegen die massiv steigenden Energiepreise?

22.3241 Interpellation Müller Damian. Qualität der Datenlage zur Anpassung der Labortarife und Schutz der Gesundheitsversorgung;

22.3406 Interpellation Guggisberg Lars. Aufsichtsvakuum bei der Post;

22.3646 Interpellation De La Reussille. Sofortmassnahmen zur Bekämpfung der Teuerung;

22.3366 Interpellation Germann. Keine überstürzte Einführung neuer Labortarife. Prozess Trans-AL 2 weiterführen und sorgfältig abschliessen.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Einvernehmliche Regelung mit der Wasserversorgung Region Kreuzlingen	1284
Memorandum of Understanding mit den Schweizerischen Rheinhäfen	1287
Einvernehmliche Regelung mit der Swisscom	1289
Einvernehmliche Regelung mit den Schweizer Salinen	1292
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2022 (Stand 31.12.2022)	1295



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

Wasserversorgung Region Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
8280 Kreuzlingen
nachfolgend **«WRK»**

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend **«der Preisüberwacher»**

betreffend

Verrechnungspreise der WRK gegenüber den angeschlossenen Gemeinden



A. Vorbemerkungen

- (1) Die Wasserversorgung Region Kreuzlingen (WRK) ist ein Zweckverband und betreibt in Kreuzlingen ein eigenes Seewasserwerk. Das Wasser wird aus dem Bodensee entnommen und naturnah aufbereitet. Die WRK sorgt für den Transport, die Wasserspeicherung, die Qualitätskontrolle und die zuverlässige Verteilung an die Zweckverbandsgemeinden. Für die Verteilung an die Endkunden sind die Zweckverbandsgemeinden (Kunden/angeschlossene Gemeinden) zuständig.
- (2) Die WRK versorgt in ihrem Einzugsgebiet folgende Kunden: Gemeinde Berg, Politische Gemeinde Birwinken, Politische Gemeinde Bottighofen, Gemeinde Ermatingen, Stadt Kreuzlingen, Gemeinde Kemmental, Gemeinde Lengwil, Politische Gemeinde Münsterlingen, Gemeinde Raperswil, Einheitsgemeinde Salenstein, Politische Gemeinde Tägerwil, Politische Gemeinde Wäldi, Wasserkorporation Wagerswil, Gemeinde Wiggoltingen sowie das Spital Thurgau Münsterlingen.
- (3) Im zweiten Halbjahr 2020 gelangten mehrere der angeschlossenen Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Anhörung an den Preisüberwacher und beantragten alle starke Gebührenerhöhungen infolge der geplanten Preiserhöhung der WRK. Daraufhin gelangte der Preisüberwacher an die WRK, um die Kalkulation der geplanten Erhöhung zu überprüfen. Nach einem intensiven Austausch konnte schliesslich im Laufe des Jahres 2021 ein Konsens über das angemessene Preisniveau gefunden werden.

B. Vereinbarungen

I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der Vereinbarung sind die von der WRK den angeschlossenen Gemeinden (vgl. Ziff. 2) verrechneten Preise für ihren Wasserbezug.

II. Massnahmen

- (5) Die Entgelte gegenüber den unter Ziff. 2 genannten Kunden werden so festgelegt, dass die kalkulierte Gesamtgebührenhöhe von 3.221 Mio. Franken p. a. – bei einer kalkulierten Absatzmenge von 4.19 Millionen Kubikmeter Wasser – nicht überschritten wird. Das entspricht bei der aktuellen Gebührenstruktur einem Preis pro Kubikmeter von 0.77 Franken.
- (6) Die WRK ist frei in der Gestaltung der Tarifstruktur und damit der Einführung einer Grundgebühr, sofern dadurch die kalkulierte Gesamtgebührenhöhe nicht überschritten wird.
- (7) Führt eine von der WRK eingeführte Gebührenstruktur bei der kalkulierten Menge zu Mehrerträgen gegenüber der vereinbarten Gesamtgebührenhöhe, sind die verrechneten Gebühren im Folgejahr so zu senken, dass mit der erwarteten Entwicklung des Mengengerüsts (bei einer Absatzmenge von 4.19 Millionen Kubikmeter Wasser) die vereinbarte Gebührenhöhe nicht überschritten wird.



III. Inkrafttreten und Befristung

- (8) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- (9) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

IV. Sanktionen

- (10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (11) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, Datum 2.2.22

Wasserversorgung Region Kreuzlingen

Thomas Beringer, Präsident

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Ciril Schmidiger, Vizepräsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Bern und Basel, 29. März 2022

Memorandum of Understanding zwischen den Schweizerischen Rheinhäfen und dem Preisüberwacher zu den Abgaben auf dem Güterumschlag

1 Rechtliche Grundlage

Dieses Memorandum of Understanding (MoU) stützt sich u. a. auf den Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtstaktung Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizer Rheinhäfen» vom 20. Juni 2006 (Rheinhafen-Vertrag; SG 955.400/SGS 421.1).

Der Preisüberwacher und die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) sind übereingekommen, ihre Absichtserklärung zur «Gestaltung der Abgaben auf dem Güterumschlag» formell in diesem MoU festzuhalten.

2 Gemeinsames Ziel

Der Preisüberwacher und die SRH verfolgen das gemeinsame Ziel, eine hohe Auslastung der Hafenanlagen zu erreichen. Die Senkung der Abgaben auf dem Güterumschlag, stellt dabei eine Massnahme dar, die weiterverfolgt wird.

3 Zusammenarbeit zwischen den SRH und dem Preisüberwacher

3.1 Ausgangslage

Der Gütertransport auf dem Rhein und der Logistikstandort der Rheinhäfen im Raum Basel sind von grosser Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft. Die SRH ermöglichen den Anschluss der Schweiz an die Rheinschiffahrt. Durch diesen Anschluss an die meistbefahrenste europäische Wasserstrasse kann die Binnenschiffahrt als kostengünstiger und ökologischer Verkehrsträger für den schweizerischen Import- und Exportverkehr genutzt werden. Damit die Binnenschiffahrt vermehrt genutzt wird, ist es wichtig, dass die SRH – und damit auch die Hafengewirtschaft – eine hohe Auslastung ihrer Anlagen erreichen. Neben anderen Standort- und institutionellen Faktoren kann die Senkung der Abgaben auf dem Güterumschlag eine zielführende Massnahme sein.

3.2 Austausch

Die Parteien dieses MoU sind sich einig, dass die von den SRH betriebenen Rheinhäfen als moderne und leistungsfähige, an den Marktbedürfnissen orientierte Logistikanlagen weiterentwickelt werden sollen. Anzustreben ist deshalb die Nutzung der bestehenden Kapazitätsreserven.

Die Parteien dieses MoU sind sich einig, dass eine **Senkung der Abgaben auf dem Güterumschlag** ein Mittel in einem Gesamtkontext von Standortfaktoren zur Erhöhung dieser Auslastung darstellt. Gemäss § 28 Rheinhafen-Vertrag erheben die SRH eine Abgabe auf dem Güterumschlag. Die Abgabe dient der Finanzierung der Infrastrukturen. Entsprechend sind nach § 31 für die Erhebung der Abgaben «die Aufwendungen, insbesondere für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, für Verzinsung und Abschreibungen, der Aufwand für die Hafenverwaltung sowie die Absicherung der Risiken zu berücksichtigen. Allfällige Mehrerträge sind zulässig.» Die Abgabe wird auf Gütern erhoben, die mit Schiffen zu- oder abgeführt werden. Sie wird ferner auf Gütern erhoben, die von der Landseite her in Lager-, Umschlags- oder Fabrikationsbetriebe auf dem Hafengebiet gelangen und von dort wieder abgeführt werden. Die Abgabe bemisst sich nach Verkehrsträger sowie nach Art und Menge der Güter. Sie wird einmal erhoben, entweder bei der Wareneinfuhr oder bei der Warenabfuhr. Die SRH erzielen aktuell mit den Einnahmen der Hafengebühren keine Gewinne (die SRH-Infrastrukturrechnung ist negativ, siehe hierzu Geschäftsbericht 2020).



PUE-D-DD643401/140

Das Schweizer Parlament hat die Motion 20.3286 «Förderung des Gütertransports auf dem Rhein» mit einem deutlichen Mehr angenommen. Das UVEK startet 2022 die Ausarbeitung der Umsetzung der Motion. Dabei werden die SRH mit dem Bund Modelle untersucht, bei denen die nautischen Verkehrsinfrastrukturen analog den Nationalstrassen und Bahninfrastrukturen vom Bund mitgetragen werden. Hierdurch kann eine Entlastung der Hafenvirtschaft bei den Abgaben erfolgen.

4 Absichtserklärung

Die SRH erklären sich bereit,

- die Tarife für den schiffseitigen Umschlag von Massengütern innerhalb einer Bandbreite von 0 bis 15 % (je nach Gütergruppe und deren Sensitivität in Bezug auf das Potenzial zur Steigerung der Umschläge) zu senken. Im Mittel soll für diese Gütergruppen eine Senkung von 10 % erreicht werden. Die Sensitivitätsanalyse soll bis Mitte 2022 abgeschlossen sein, um eine Einführung bis spätestens Ende 2022 zu ermöglichen.
- mit den Eignerkantonen und dem Bund neue Abgabenmodelle auszuarbeiten, welche die Hafenvirtschaft perspektivisch entlasten. Hierzu dient die Ausarbeitung der Umsetzung der Motion 20.3286.
- weiterhin die Hafengebühren gemäss § 30 und § 31 des Staatsvertrags alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Gewerbe zu überprüfen sowie die Reduktion einzelner Tarife zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Der Preisüberwacher und die SRH stimmen ihre Kommunikation zu diesem MoU miteinander ab.

5 Information

Die SRH informieren den Preisüberwacher periodisch über ihre Massnahmen zur Senkung der Tarife. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des PüG (insb. Art. 4 Abs. 3, 17 und 19).

6 Gültigkeit des MoU

Die Laufzeit des MoU beträgt: 1. April 2022 bis 31. Dezember 2025.

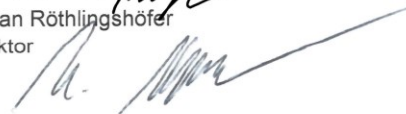
Preisüberwachung



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Schweizerische Rheinhäfen


Florian Röthlingshöfer
Direktor


Martin Nusser
stv. Direktor



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz PÜG)

zwischen der

Swisscom (Schweiz) AG

Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

nachfolgend „**Swisscom**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Preisanpassung des FTTH-Vorleistungsprodukts Access Line Optical (ALO)



PUE-D-CD8A3401/58

A. Präambel

- (1) 2018 eröffnete der Preisüberwacher eine Untersuchung über die Preise für die Miete einer Glasfaser im Swisscom FTTH-Netz für Fernmeldedienstanbieterinnen zur Erschliessung ihrer Endkunden. In Verhandlungen zwischen der Swisscom und dem Preisüberwacher konnte eine einvernehmliche Regelung betreffend die Preise für das Produkt Access Line Optical (ALO) getroffen werden, indem die Swisscom den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 auf maximal 25.00 Franken (exkl. MwSt.) senkte. Die einmaligen Preise gemäss dem Handbuch Preise ALO wurden dabei nicht erhöht. Die einvernehmliche Regelung trat am 13. Juli 2020 in Kraft und wurde befristet bis zum 30. September 2022.
- (2) Anfang 2022 evaluierte der Preisüberwacher die Aktualisierung der von Swisscom zur Verfügung gestellten Angaben zu den Kosten des FTTH-Netzes und der Nachfrage nach FTTH-basierten Wholesale-Produkten. Gestützt auf seine Analyse hat der Preisüberwacher einen Anpassungsbedarf der Preise des Produkts ALO identifiziert.
- (3) In den darauffolgenden Verhandlungen einigten sich Swisscom und der Preisüberwacher darauf, in Anknüpfung an die Verhandlungen 2020 eine Anschlusslösung zu treffen, die eine Preisanpassung entsprechend dem Rückgang der Kosten pro Anschluss seit 2019 für das Produkt ALO vorsieht.
- (4) Eine an die aktuellen Verhältnisse angepasste Weiterführung der einvernehmlichen Regelung vom 13. Juli 2020 zwischen der Swisscom und dem Preisüberwacher konnte wie folgt vereinbart werden:

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (5) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Preise für das Produkt ALO der Swisscom.

II. Massnahme

- (6) Swisscom senkt den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 auf maximal 24.00 Franken (exkl. MwSt.).
- (7) Swisscom senkt den einmaligen Preis für die Neuschaltung einer ALO auf maximal 107.00 Franken (exkl. MwSt.).
- (8) Die anderen einmaligen Preise gemäss dem Handbuch Preise ALO werden dabei nicht erhöht.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (9) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 30. September 2024.
- (10) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

IV. Sanktionen

- (11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

- (12) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern,

Swisscom



Der Preisüberwacher

Meierhans
Stefan X91B3X

Digital unterschrieben von
Meierhans Stefan X91B3X
Datum: 2022.07.05 14:35:52
+0200

Stefan Meierhans





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen den

Schweizer Salinen AG

Schweizerhalle
Postfach
4133 Pratteln 1

nachfolgend: **«Schweizer Salinen»**

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend **«der Preisüberwacher»**

betreffend

Salzpreis und Rabatte



A. Vorbemerkungen

- (1) Die vorliegende einvernehmliche Regelung zwischen dem Schweizerischen Preisüberwacher und den Schweizer Salinen schliesst sich zeitlich unmittelbar an die vorhergehende Regelung vom 4. Juni 2018 an.
- (2) Die Schweizer Salinen stellen im Auftrag der Kantone die solidarische Versorgung der Schweiz mit Salz sicher. Hierfür investieren die Schweizer Salinen in leistungsfähige, auf einen Spitzenbedarf ausgelegte Anlagen für die Produktion, die Lagerung und die Distribution. Diese exklusive Vorhalteleistung wird über einen Verkaufspreis entschädigt, welcher auf einen durchschnittlichen Winterbedarf ausgerichtet ist.
- (3) Die Gewinne der Schweizer Salinen schwanken sehr stark aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetter- und Winterverhältnisse und des daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Bedarfs an Auftausalz in den Kantonen sowie den Gemeinden.
- (4) Das von den Parteien erklärte Ziel ist, die Gewinne der Schweizer Salinen im Durchschnitt auf ein angemessenes Niveau zu fixieren. Weiter soll diese Vereinbarung mögliche negative Auswirkungen des Salzregals auf die Schweizer Wirtschaft minimieren.

B. Vereinbarungen

I. Auftausalz

- (5) Die Salinen anerkennen, dass bei überdurchschnittlich strengen Wintern, insbesondere bei einer Serie von strengen Wintern, hohe Gewinne entstehen. Die Verteilung dieser Gewinne an die Kantone führt nur zu einer teilweisen fiskalpolitischen Kostenneutralität, dies insbesondere, weil die Dividenden in den meisten Kantonen in die allgemeine Staatskasse und nicht in die Strassenrechnung fliessen.
- (6) Um dies zu korrigieren verpflichten sich die Salinen, bei der Erzielung ausserordentlich hoher Gewinne (infolge strenger Winter), an die Auftausalzkunden einen Rabatt in Form einer Rückerstattung zu gewähren. Dabei gilt folgender Prozess:
 1. An der Dezember Sitzung entscheidet der VR jeweils, basierend auf dem voraussichtlichen Geschäftsergebnis, über die Höhe der Rückerstattung (Totale Summe in CHF). Ungenügende Renditen in den beiden vergangenen Jahren dürfen berücksichtigt werden. Der Vorschlag wird dem Preisüberwacher vorgängig zur Überprüfung auf Kompatibilität mit der einvernehmlichen Regelung unterbreitet.
 2. Als Basis dient der operative Gewinn (= operativer EBIT – operative Rückstellungen – Steuern (26 %)).
 3. Der Richtwert für den «angemessenen» Gewinn beträgt für die Dauer der einvernehmlichen Regelung 13.8 Mio. Franken pro Jahr nach Swiss GAAP FER berechnet.
 4. Die Schweizer Salinen erstatten den Bezüglern von Auftausalz, gemäss ihren anteilmässigen Bezügen (Total der Tonnen geliefert als lose und in Gebinden), für das laufende Geschäftsjahr einen Rabatt als Barzahlung oder als Gutschrift.



II. Streckengeschäfte und Importbewilligungen

- (7) Die Streckengeschäfte und Importbewilligungen werden wie im Jahr 2014 vereinbart weitergeführt. Die Salinen sind bestrebt, die administrative Handhabung der Importe laufend zu vereinfachen. Mit dieser Liberalisierung soll die Vielfalt im Bereich Speisesalzspezialitäten in der Schweiz garantiert werden und verhindert werden, dass die Schweizer Wirtschaft aufgrund des Salzmonopols Wettbewerbsnachteile erleidet.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (8) Diese einvernehmliche Regelung schliesst nahtlos an die vorgängige Regelung vom Juni 2018 an und gilt ab dem 1. Januar 2022 für 3 Jahre.
- (9) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

IV. Sanktionen

- (10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

V. Kommunikation

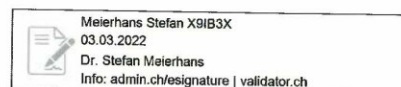
- (11) Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern/Pratteln, den 4. März 2022

Schweizer Salinen AG

Dr. Urs Ch. Hofmeier
Geschäftsführer

Der Preisüberwacher



Stefan Meierhans

Dania Aebi
Leiterin Finanz- und Rechnungswesen

Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2022**Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2022****Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2022**

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
14.01.2022	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. der Geriatriken Klinik St.Gallen AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK
18.01.2022	Bundesamt für Energie	Berechnung Kapitalkostensatz (WACC) Stromnetze und erneuerbare Energien
21.01.2022	fedpol	Vorläuferstoffverordnung
28.01.2022	Regierungsrat Kt. LU	Tarifvertrag zw. Dem Luzerner Kantonsspital und CSS
31.01.2022	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. der Uroviva Klinik und der Tarifsuisse
01.02.2022	Commune d'Yvonand	Parkplatzgebühren
08.02.2023	Gemeinde Risch	Geplante Abwassergebühren / Abwasserentsorgungsreglement
14.02.2022	Gemeinde Arth	Parkplatzgebühren
15.02.2022	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. dem Kantonsspital Baden und der Einkaufsgemeinschaft HSK
15.02.2022	Gemeinde Erlinsbach AG/SO	Geplantes Abfallentsorgungsreglement inklusiv Gebührentarif
16.02.2022	Commune de Granges	Nouveau règlement relatif à la distribution d'eau potable
16.02.2022	Regierungsrat Kt. SO	Tarifvertrag zw. der Pallas Kliniken AG und CSS
18.02.2022	BFE	Totalrevision der Stauanlagenverordnung / Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich / Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes
01.03.2022	Gemeinde Heiden	Parkkarten
02.03.2022	Kanton Freiburg	Baugebührenreglement
02.03.2022	Gemeinde Muttenz	Parkplatzgebühren
03.03.2022	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. der Geriatriken Klinik St.Gallen AG und CSS
04.03.2022	Service de la santé publique ct. NE	Convention tarifaire TARPSY à partir de 2022 CNP tarifsuisse
11.03.2022	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag zw. den Psychiatrischen Diensten Graubünden und tarifsuisse
11.03.2022	Regierungsrat Kt. LU	Tarifvertrag zw. dem Schweizer Paraplegiker-Zentrum und der Einkaufsgemeinschaft HSK
16.03.2022	Gemeinde Disentis/Mustér	Gesetzes- und Gebührenanpassung Abfallbewirtschaftung
18.03.2022	Regierungsrat Kt. SZ	Tarifvertrag zw. der AMEOS Seeklinikum Brunnen AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK
24.03.2022	Municipio di Neggio	Ordinanza 2022 sulle tasse sull'acqua potabile
25.03.2022	Gemeinde Pfungen	Baugebühren, Bürgerrecht, Einwohnerkontrolle

25.03.2022	Gemeinde Zwieselberg	Geplantes Abfallreglement mit Gebührentarif
25.03.2022	EJPD	Verordnung Strafregister-Informationssystem VOSTRA
28.03.2022	Gemeinde Moosseedorf	Abwasserentsorgungsreglement
29.03.2022	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. dem Kantonsspital St.Gallen und der Swica
30.03.2022	Gemeinde Disentis/Mustér	Gesetzes- und Gebührenanpassung Abfallbewirtschaftung
30.03.2022	Commune de Rougemont	Les taxes des eaux usées
30.03.2022	Commune de Donneloye	Règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
30.03.2022	Commune de Rougemont	Les émoluments administratifs et les contributions de remplacement en matière d'aménagement du territoire et des constructions
31.03.2022	Commune de Baulmes	Règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
04.04.2022	BAG	Anpassung der Gebühren in der KVV
04.04.2022	Commune de Prez	Le projet de règlement sur la distribution de l'eau potable
04.04.2022	Commune de Montet (Glâne)	Le projet de règlement relatif à la distribution d'eau potable
08.04.2022	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. der Universitätsklinik Balgrist und der CSS
08.04.2022	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. der Klinik Bethesda Tschugg und der tarifsuisse
08.04.2022	Gemeinde Villigen	Revision des Wasserreglements und geplante Erhöhung des Wasserpreises
08.04.2022	fedpol	Gebührenregelung in der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen
11.04.2022	Regierungsrat Kt. TG	Tarifvertrag zw. der Klinik Seeschau AG und den Versicherern der CSS
11.04.2022	Regierungsrat Kt. BL	Tarifverträge zw. der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz, tarifsuisse, Einkaufsgemeinschaft HSK und CSS
11.04.2022	Regierungsrat Kt. BL	Tarifverträge zw. der Vista Klinik, tarifsuisse und CSS
11.04.2022	Regierungsrat Kt. BL	Tarifverträge zwischen der Hirslanden Klinik Birschhof, Einkaufsgemeinschaft HSK und CSS
11.04.2022	Regierungsrat Kt. BL	Tarifverträge zw. der Ergolz Klinik, tarifsuisse und CSS
11.04.2022	Regierungsrat Kt. BL	Tarifverträge zw. Der Praxisklinik Rennbahn, tarifsuisse, Einkaufsgemeinschaft HSK und CSS
13.04.2022	Gemeinde Hägendorf	Anpassung des Wasserreglements
13.04.2022	Gemeinde Münchenstein	Erhöhung Wasserverbrauchsgebühr
14.04.2022	fedpol	Anpassung Ausweisverordnung / Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
14.04.2022	Gemeinde Walchwil	Anpassung der Abwassergebühren
14.04.2022	Municipio di Alto Malcantone	Tasse sui rifiuti per il 2022

14.04.2022	Municipio di Alto Malcantone	Tasse sull'uso delle canalizzazioni
14.04.2022	Municipio di Alto Malcantone	Tasse sulla fornitura d'acqua potabile
14.04.2022	BAG	Gebührenregelung in der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen
29.04.2022	Gemeinde Hägendorf	Anpassung des Abwasserreglements mit Einführung einer Grundgebühr
04.05.2022	Gemeinde Hausen	Konzessionsgebühren Strom und Gas
10.05.2022	Commune de Pont-en-Ogoz	Projet de règlement sur la distribution de l'eau potable
10.05.2022	Commune de Gibloux	Révision du règlement sur l'eau potable AG und Tarifsuisse
10.05.2022	Commune de Gibloux	Révision du règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
10.05.2022	Gemeinde Pfungen	Anpassung der Abwasseranschlussgebühren
12.05.2022	Stadt Zürich	Preisanpassung ewz.FCS
13.05.2022	Gemeinde Hemishofen	Preiserhöhung Frischwasser
13.05.2022	Commune de Vinzel	L'évacuation et l'épuration des eaux et les taxes prévues
13.05.2022	Gemeinde Muotathal	Reglement über die Siedungsentwässerung
18.05.2022	Gemeinde Boswil	Reglement für die Erschliessungsfinanzierung sowie zu den Abwassergebühren
18.05.2022	Commune de Marsens	Révision du règlement relatif à l'évacuation et à l'épuration des eaux
19.05.2022	Regierungsrat Kt. TG	Tarifvertrag zwischen der Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG und den Versicherern der CSS
19.05.2022	Regierungsrat Kt. SH	Tarifverträge zwischen der Spitäler Schaffhausen AG, tarifsuisse ag, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS
19.05.2022	Regierungsrat Kt. SO	Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag
19.05.2022	Regierungsrat Kt. AR	Tarifvertrag zw. Spitalverbund Appenzell Auserhoden und tarifsuisse
24.05.2022	Gemeinde Villmergen	Geplante Tarifierhöhung der Wasserversorgung
24.06.2022	OFAG	Emoluments Identitas relatifs à la banque de données sur le trafic des animaux (émoluments BDTA)
25.05.2022	BVGer	Festsetzung Baserate ab 2020 Kantonsspital Uri / CSS
31.05.2022	Gemeinde Münchwilen TG	Geplante Abwassergebühren / Abwasserentsorgungsreglement
01.06.2022	Commune de Valeyres-sous-Montagny	Règlement sur la gestion des déchets
02.06.2022	Gemeinde Walzenhausen	Anpassung des Abfallreglement inklusiv Gebührentarif
02.06.2022	Gemeinde Barga	Anpassung der Abfallgebühren
02.06.2022	Comune di Mezzovico-Vira	Revisione del regolamento sulla gestione dei rifiuti
03.06.2022	Gemeinde Arlesheim	Geplante Wassergebühren / Wasserversorgungsreglement

03.06.2022	Commune de Granges	Nouveau règlement relatif à la distribution d'eau potable
03.06.2022	Commune de Mézières	Règlement relatif à la gestion des déchets
03.06.2022	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zwischen diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK
08.06.2022	Comune di Tresa	Nuovo regolamento sulla gestione dei rifiuti
10.06.2022	Gemeinde Männedorf	Geplante Abwassergebühren
14.06.2022	Regierungsrat Kt. BE	Tarifverträge zwischen der Lindenhofgruppe und der CSS Kranken-Versicherung AG sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK AG
15.06.2022	Commune de Marly	Nouveau règlement relatif à la distribution de l'eau potable
17.06.2022	BK	Kalkulatorischer Kapitalkostensatzes für Stromnetze (WACC)
26.06.2022	Commune de Neyruz	Le projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
26.06.2022	Commune de Neyruz	Le projet de règlement sur la distribution d'eau potable
26.06.2022	Commune de Prez	Le projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
29.06.2022	Gemeinde Illgau	Parkkarten
01.07.2022	Regierungsrat Kt. AR	Tarifverträge zwischen dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG
04.07.2022	Departement Finanzen und Gesundheit Kt. GL	Tarifvertrag FSP/SBAP/ASP/H+ – HSK
04.07.2022	Gemeinde Bauma	Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
06.07.2022	Area di gestione sanitaria Ct. TI	Contratto tariffale con la Cooperativa di acquisti HSK psicologica
06.07.2022	Commune de Saint-Cergue	Parkplatzgebühren
06.07.2022	Service de la santé publique ct. JU	Convention tarifaire FSP/SBAP/ASP/H+ - HSK
06.07.2022	Service de la santé publique ct. NE	Convention tarifaire FSP/SBAP/ASP/H+ - HSK
07.07.2022	Stadt Gossau	Gastarife
19.07.2022	Swissmedic	GebV-Swissmedic; SR 812.214.5
19.07.2022	Service de la santé publique ct. FR	Convention tarifaire FSP/SBAP/ASP/H+ - HSK
21.07.2022	Commune d'Ecublens	Le projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
21.07.2022	Gemeinde Arth	Geplante Wassergebühren
26.07.2022	Commune de La Brillaz	Le projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
26.07.2022	Gemeinde Bottighofen	Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen
26.07.2022	Gemeinde Löhningen	Geplantes Reglement über die Kanalisationsanlagen und Abwassergebühren
26.07.2022	Gesundheitsamt Kt. SH	Tarifvertrag zwischen FSP, ASP, SBAP, H+ und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG

26.07.2022	Regierungsrat Kt. SG	Tarifverträge zwischen der Berit Klinik Wattwil und den durch tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG
27.07.2022	Gemeinde Tafers	Geplante Reglemente Trinkwasserverteilung / Tarifblatt zum Reglement
27.07.2022	Gemeinde Tafers	Geplante Reglemente Beseitigung und Reinigung von Abwasser / Tarifblatt zum Reglement
03.08.2022	Canton Vaud	Tarif des taxes sur le stockage de déchets et de matériaux de comblement
10.08.2022	Commune de Crans-Montana	Projet de règlement sur l'évacuation des eaux et taxes y relatives
12.08.2022	Gemeinde Dorf	Geplante Abwassergebühren
15.08.2022	Regierungsrat Kt. GL	Tarmed-Taxpunktwert zwischen dem Kantonsspital Glarus und den Krankenversicherern (tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG und CSS-Gruppe)
15.08.2022	Regierungsrat Kt. BS	IWB Gstarife
18.08.2022	Regierungsrat Kt. BS	Tarifvereinbarung zwischen dem Universitätsspital Basel (Standorte Orthopädie Gellert und Augenklinik) und Tarifsuisse
23.08.2022	Conseil d'État ct. GE	Convention tarifaire entre les Hôpitaux universitaires de Genève (HUG) et les assureurs affiliés à tarifsuisse
24.08.2022	Regierungsrat Kt. BL	Revision der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen
29.08.2022	Stadt Liestal	Tagesparkkarten
31.08.2022	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Zürich und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
31.08.2022	Regierungsrat Kt. GL	Tarifverträge zwischen der Zurzach Care AG (Rehaklinik Glarus und Rehaklinik Braunwald) und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
31.08.2022	Regierungsrat Kt. LU	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Luzern und Tarifsuisse, HSK sowie CSS betreffend
31.08.2022	Stadt Winterthur	Gstarife
31.08.2022	Gemeinderat Fischbach-Göslikon	Jahresparkkarten
31.08.2022	Regierungsrat Kt. SG	Tarifverträge zwischen den Kliniken Valens und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Regierungsrat Kt. SH	Tarifverträge zwischen der Spitäler Schaffhausen AG und Tarifsuisse, HSK sowie CSS

01.09.2022	Regierungsrat Kt. BE	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Bern und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Conseil d'État ct. VD	Conventions tarifaires entre différentes cliniques de réadaptation dans le canton de Vaud et les assureurs-maladie représentés par HSK SA
01.09.2022	Regierungsrat Kt. AR	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Appenzell Ausserrhoden und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Conseil d'État ct. GE	Conventions tarifaires entre différentes cliniques de réadaptation dans le canton de Genève et les assureurs-maladie représentés par tarifsuisse SA, respectivement par HSK SA
01.09.2022	Conseil d'État ct. FR	Conventions tarifaires entre les différents hôpitaux dans le canton de Fribourg et les assureurs-maladie représentés par HSK SA, respectivement par tarifsuisse sa
01.09.2022	Conseil d'État ct. VS	Conventions tarifaires entre la Clinique romande de réadaptation (CRR) et les assureursmaladie représentés par HSK SA, respectivement par tarifsuisse sa
01.09.2022	Standeskommission Kt. AI	Tarifverträge zwischen der Klinik im Hof und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Regierungsrat Kt. GR	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Graubünden und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Conseil d'État ct. NE	Conventions tarifaires entre le Réseau hospitalier neuchâtelois et les assureurs affiliés à tarifsuisse sa, respectivement à la communauté d'achat HSK
01.09.2022	Regierungsrat Kt. NW	Tarifverträge zwischen der Bürgenstock Hotels AG und Tarifsuisse, HSK
01.09.2022	Regierungsrat Kt. TG	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Thurgau und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
01.09.2022	Commune de Penthalaz	Règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
01.09.2022	Canton Vaud	règlement-type communal sur la gestion des déchets et Ru règlement-type communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
02.09.2022	Regierungsrat Kt. AG	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Aargau und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
02.09.2022	Regierungsrat Kt. SZ	Tarifverträge zwischen dem Spital Schwyz und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
02.09.2022	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifverträge zwischen der Klinik Adelheid und Tarifsuisse, HSK sowie CSS

02.09.2022	Regierungsrat Kt. BS	Tarifverträge zwischen verschiedenen Rehakliniken im Kanton Basel-Stadt und Tarifsuisse, HSK sowie CSS
08.09.2022	Gemeinde Walzenhausen	Geplante Abwassergebühren
08.09.2022	Gemeinde Leukerbad	Geplante Abwassergebühren / Abfallentsorgungsreglement
08.09.2022	Gemeinde Schmitten	Wasserversorgungsreglement, Wassergebühren / Abwasserentsorgungsreglement, Abwassergebühren
11.09.2022	Commune de Surpierre	Projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
12.09.2022	Stadt Kreuzlingen	Geplante Wasserpreise
12.09.2022	Gemeinde Kleinbödingen	Wasserversorgungsreglement / Tarifierhöhung
12.09.2022	Commune de Rossemaison	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
13.09.2022	Commune de Faoug	Règlement de parking et tarif
13.09.2022	Commune de Saint-Cergue	Révision du règlement et des tarifs sur l'évacuation et le traitement
13.09.2022	Commune de Saint-Cergue	Révision du règlement et des tarifs sur la distribution de l'eau
14.09.2022	Gemeinde Neckertal	Geplante Abwassergebühren
14.09.2022	Gemeinde Killwangen	Geplante Abwassergebühren
14.09.2022	Gemeinde Rafz	Geplante Abfallgebühren
16.09.2022	IGE	GebV-IGE
19.09.2022	Gemeinde Plaffeien	Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser / Ausführungsreglement zum über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser
19.09.2022	Gemeinde Plaffeien	Reglement über die Trinkwasserverteilung / Ausführungsreglement zum Reglement über die Trinkwasserverteilung
20.09.2022	Commune d'Echichens	Règlement sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droits
21.09.2022	Cancelleria dello Stato ct. TI	Convenzioni tariffali tra la Clinica Hildebrand e gli assicuratori malattie (tarifsuisse, HSK e CSS)
21.09.2022	Commune de Surpierre	Projet de règlement sur la distribution d'eau potable
21.09.2022	Comune di Maggia	La gestione e la distribuzione di acqua potabile
22.09.2022	Gemeindewerke Pfäffikon	Gastarife
22.09.2022	Commune de Châtillon	Règlement relatif à l'approvisionnement en eau potable (RAEP) de
22.09.2022	Commune de Châtillon	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
22.09.2022	Commune de Courtedoux	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
22.09.2022	Commune de Mézières	Projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration

22.09.2022	Commune de Develier	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
22.09.2022	Municipio di Locarno	Progetto d'Ordinanza sulle tasse per la raccolta e l'eliminazione dei rifiuti
22.09.2022	Commune de Les Bois	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
22.09.2022	Commune mixte de Pleigne	Projet de règlement d'approvisionnement en eau (RAEP)
23.09.2022	Gemeinde Muri	Gemeindeabgabe auf Strom und Gas
26.09.2022	Gemeinde Tafers	Parkplatzreglement
26.09.2022	Stadt Uster	Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
26.09.2022	Commune de Gletterens	Révision du règlement relatif à la gestion des déchets
26.09.2022	Commune de Bex	Révision du règlement sur l'évacuation et le traitement des eaux et du règlement sur la distribution d'eau
26.09.2022	Gemeinde Rafz	Geplante Abwassergebühren
26.09.2022	Municipio di Sorengo	Ordinanza comunale concernente le tasse sui rifiuti
26.09.2022	Commune de Courtételle	Projet de règlement d'approvisionnement en eau (RAEP)
27.09.2022	Gemeinde Birrwil	Abfallgebühren
27.09.2022	Commune de Movelier	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
27.09.2022	Gemeinde Teufenthal	Abwasserentsorgungsreglement / Abwassergebühren
28.09.2022	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Siloah und der tarifsuisse ag
28.09.2022	Commune de Les Montets	Révision du règlement sur l'eau potable
29.09.2022	Commune de Sorens	Recommandation sur le projet de règlement relatif à la distribution d'eau potable
29.09.2022	Gemeinde Niederlenz	Parkierungsreglement
29.09.2022	Commune Les Montets	Projet de règlement sur l'évacuation et l'épuration
10.10.2022	Stadt Nidau	Verordnung über den Abwassertarif
11.10.2022	Commune d'Avenches	Règlement de la distribution d'eau et les tarifs d'eau prévus
12.10.2022	Gemeinde Guttet-Feschel	Abwassergebühren / Abwasserentsorgungsreglement
13.10.2022	Gemeinde Teufenthal	Geplante Wassergebühren
13.10.2022	Gemeinde Bubendorf	Geplanten Wasserbezugsgebühren
13.10.2022	Gemeinde Weiach	Siedlungsentwässerungsverordnung / Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung
14.10.2022	Gemeinde Rechthalten	Abwassergebühren / Abwasserentsorgungsreglement
17.10.2022	Stadt Schlieren	Gastarife
18.10.2022	Gemeinde Oberwil bei Büren	Abfallentsorgungsreglement / Abfallverordnung
19.10.2022	Gemeinde Herisau	Geplante Wassergebühren
19.10.2022	Municipalité de Lully	Taxes d'évacuation et d'épuration des eaux et sur le règlement des eaux usées

19.10.2022	Gemeinde Guttet-Feschel	Wassergegebühren / Wasserversorgungsreglement
20.10.2022	EJPD	DNA-Profil-Verordnung / DNA-Analyselabor-Verordnung
20.10.2022	Commune mixte Les Genevez	Projet de règlement d'approvisionnement en eau (RAEP)
20.10.2022	Commune de Pleigne	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
24.10.2022	Commune mixte des Genevez	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
24.10.2022	Commune de Courtételle	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
25.10.2022	Commune de Cornol	Règlement relatif à l'approvisionnement en eau potable (RAEP)
25.10.2022	Commune de Cornol	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
25.10.2022	Commune d'Alle	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
26.10.2022	Municipio di Lavertezzo	Modifica del regolamento dei rifiuti e dell'ordinanza municipale d'applicazione del regolamento dei rifiuti
27.10.2022	Commune du Noirmont	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
27.10.2022	Gemeinde Eendingen	Geplante Abwassergebühren
29.10.2022	Commune de Courchavon-Mormont	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
31.10.2022	Municipio di Sorengo	Modifica delle tariffe tasse d'uso delle canalizzazioni
31.10.2022	Commune d'Haute-Ajoie	Projet de règlement d'approvisionnement en eau (RAEP)
31.10.2022	Municipio di Faido	Modifiche del Regolamento concernente la gestione dei rifiuti
01.11.2022	Technische Betriebe Goldach	Gastarife
02.11.2022	Commune d'Orbe	Règlement sur la gestion des déchets
06.11.2022	Commune de Mézières	Révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
06.11.2022	Commune de Bourrignon	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
08.11.2022	Commune de Givisiez	Révision du règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
09.11.2022	Regierungsrat Kt. SZ	Tarifverträge zwischen den Spitälern Schwyz, Lachen und AMEOS Einsiedeln und der Tarifsuisse
09.11.2022	Commune de Bussigny	Règlement en matière d'aménagement du territoire et de constructions
10.11.2022	Commune de Givisiez	Révision du règlement relatif à la distribution d'eau potable
11.11.2022	Gemeinde Gündlischwand	Abfallentsorgungsreglement / Abfallverordnung
11.11.2022	Gemeinde Gündlischwand	Wasserversorgungsreglement / Wasserversorgungsverordnung

11.11.2022	Commune de l'Abbaye	Règlement sur le stationnement privilégié des résidents et autres ayants droit sur la voie publique et le Tarif des taxes et émoluments
11.11.2022	EWB	Erhöhung der Fernwärmetarife
16.11.2022	Gemeinde Zäziwil	Wasserversorgungsreglement / Wasserversorgungsverordnung
18.11.2022	Municipalité de Martigny	Taxes d'évacuation et d'épuration des eaux et sur le règlement des eaux usées
18.11.2022	Commune de Chamoson	Taxes d'évacuation et d'épuration des eaux et sur le règlement des eaux usées prévus
23.11.2022	Stadt von Will	Gastarife
23.11.2022	Gemeinde Bösinggen	Abfallentsorgungsreglement / Abfallverordnung
25.11.2022	ÜPF	KEV-ÜPF)
28.11.2022	Commune de Grandfontaine	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE) de la Commune de Grandfontaine
29.11.2022	Conseil d'État ct. NE	Convention tarifaire selon la LAMal (baserate SwissDRG) entre le Réseau hospitalier neuchâtelois et les assureurs affiliés à CSS
30.11.2022	Gemeinde Ipsach	Abwasserentsorgungsreglement / Abwasserentsorgungsverordnung
30.11.2022	Gemeinde Russikon	Wassergebühren des Versorgungsgebiets Sennhof-Wilhof- Sommerau
01.12.2022	Commune mixte de Val Terbi	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
01.12.2022	Commune de Bourrignon	Projet de règlement d'approvisionnement en eau potable (RAEP)
02.12.2022	Gemeinde Murten	Reglement über das Gemeindebürgerrecht
02.12.2022	Commune du Noirmont	Projet de règlement d'approvisionnement en eau potable (RAEP)
02.12.2022	Municipalité d'Essertines-sur-Rolle	Règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
02.12.2022	Commune d'Haute-Ajoie	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
06.12.2022	Stadt Wädenswil	Gebühren im Bauwesen
11.12.2022	Commune de Villaz	Révision du règlement sur l'eau potable
12.12.2022	Gemeinde Schleithelm	Geplante Wassergebühren
12.12.2022	Conseil d'État ct. NE	Redevance sur la mise en décharge des déchets minéraux (décharges de type A et de type B)
12.12.2022	Comune di Val Mara	Nuovi regolamenti sulla gestione dei rifiuti, per la distribuzione d'acqua potabile e delle canalizzazioni
12.12.2022	Commune de Clos du Doubs	Projet de règlement d'approvisionnement en eau potable (RAEP)
12.12.2022	Commune de Clos du Doubs	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
13.12.2022	Municipio di Verzasca	Regolamento comunale delle canalizzazioni
13.12.2022	Gemeinde Flurlingen	Geplante Abwassergebühren
13.12.2022	Municipalité de Froideville	Règlement d'approvisionnement en eau prévu
13.12.2022	Commune de Cheseaux-Noréaz	Taxes d'eau potable

13.12.2022	Municipalité de Lovatens	Taxes d'eau
14.12.2022	Commune d'Estavayer	Tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux usées
15.12.2022	Commune de Hautemorges	Règlement et directive sur la gestion des déchets
18.12.2022	Stadt Rheinfelden	Geplante Wassergebühren
18.12.2022	Stadt Biel	Geplante Abwassergebühren
18.12.2022	Commune de Porrentruy	Projet de règlement d'approvisionnement en eau potable (RAEP)
18.12.2022	Commune de Porrentruy	Règlement relatif à l'évacuation et au traitement des eaux (RETE)
18.12.2022	Comune di Novaggio	Adeguamento del regolamento delle canalizzazioni e progetto della relativa ordinanza
21.12.2022	Conseil d'État ct. GE	Valeur du point Tarmed dès le 1er janvier 2020 pour les prestations ambulatoires médicales des médecins indépendants et des hôpitaux
23.12.2022	Comune di Roveredo	Regolamento sull'approvvigionamento idrico
23.12.2022	Commune de Vouvry	Taxes sur les déchets

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers:	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreter:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Wiss. Mitarbeiterin	Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ.
Fachbereich Gesundheit	Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB Fierri Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.
Fachbereich Energie, Post, Telecom (EPT)	Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich ÖV, Wasser/ Abwasser, Banken/ Versicherungen (ÖWAB)	Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB Josty Jana, Dipl.-Kffr Lüdi Greta, Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis.
Marktbeobachtung:	Lukas Stoffel, executive MPA uniBE, Leiter Näf Anja
Leiter Recht und Information:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Rechtsdienst:	Kaiser Patricia, Dr. iur., Stv. Leiterin Rechtsdienst Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Fürsprecherin
Sekretariat:	Cek Tevfik Guggisberg Antoinette Hussein Alwiya
Adresse:	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch